

näher eintrachten, und den die Defi-  
nitive Erklärung an Herrn Dupied  
gelangen lassen.

*Beauftragter An-  
zeiger des Herrn  
Landmanns, in  
Bezug auf das zehnte,  
dritte und vierte  
Gesetzesprojekt.*

Das unterm 17ten Bimonthal ein-  
gekommene Circularschreiben Kaiser  
Josephs, des Herrn Landmanns der  
Ehre, worin die unterm 12ten Inst.  
von Sr. Majestät, dem Kaiser von  
Frankreich, für das zehnte, dritte  
und vierte capitulationsmäßige  
Gesetzesprojekt in Französischen  
Dienst, erwählten Obersten, zehnte  
Obersten, Grosmajoren, und Capitul-  
lons-Chefs namentlich benannt, die  
Uniformen, Parolglätze und Depôts  
dieser bey Legationen anzuhaben,  
die Beauftragten des Herrn von  
Maillardoz, als Adjutant-Comendant  
näher angegeben, und vorfinden  
Bemerkungen in Bezug auf den  
formalen Gang der Bearbeitung u. s. f.  
bezugsetzt worden, — wird der Herr-  
bunds Commission copialiter communicirt,  
und bedarf, in Gewärtigung des an-  
gehängten Tableau der hänglichen  
und Subalternen jener bey Legi-  
mation, und welchen hinne Dutz-  
wort an den Herrn Landmann.

*Trink und Strafe  
gesetzbüchse.* —

Da nunmehr die sub 18ten passati  
von dem Herrn Rath ankündete Revision  
des Trink und Strafe gesetzbüchse  
für den Canton Zürich —, beendet ist,  
so solle gedrucktes Trink und Strafe  
auf nachstehendem Fuß dem Rath über-  
geben werden: —

Entwurf  
des  
Strafgesetzbuchs  
für den  
Canton Zürich

Einleitung

D. V.  
Die möglichste Beschleunigung der Bearbeitung  
Zürich

Durch Schul- und Unterrichts-Anstalten,  
durch Einrichtung zu Mindernehmung des Müß-  
siggangs und der Armut, und durch  
Soligey-Aufsicht, gehört unter die ersten  
und heiligsten Pflichten der Regierung

## §. 2.

Die Schulen für die Jugend und die  
Anstalten zu moralisch-religiösem Unter-  
richt für alle Landes-Angehörigen, sel-  
ben der Unwissenheit, die eine gefährliche  
Quelle aller Barbareyen ist, entgegen zu  
arbeiten.

## §. 3.

Dem Müßiggang und der Armut,  
die nicht minder häufige Ursachen von  
Barbareyen sind, soll entgegen getrebt  
werden, indem der Staat ihnen öffent-  
lichen Müßiggang duldet, und mittelbar  
oder unmittelbar dafür sorgt, daß  
dem zur Arbeit fähigen Arman durch  
Arbeit, oder dem dafür Unfähigen durch  
dunymäßigste Unterstützung Unterhalt  
verschafft werde. Die reichem sollen  
und Landstrassen sollen das Volk zur  
Arbeit anzuhalten, fremde hingegen  
aus dem Lande geschafft werden.

## §. 4.

Durch warffame Soligey-Aufsicht  
soll das Benehmen der Barbareyen angeordnet,  
ihre Ausübung und ihre Folgen möglichst  
gehindert, die Ursachen gehoben und durch  
den strengsten Gerechtigkeit überwa-  
chen werden.

## §. 5.

Es darf bey Bestimmung der Barbareyen  
der zweyfache Zweck: der wann und an  
Beystehen, der moralischen Bestimmung  
der Barbareyen und der möglichsten  
Beystellung des Publicums, in  
aus dem Auge gefaßt werden, und es  
ist darum eine zweckmäßige Einrichtung  
der Anstalten, nach allen diesen  
erwünschten Bedingungen, und bey dem  
guyantwortigen Aufgesetzte voranzu-  
zusetzen.

## §. 6.

Dem guyantwortigen Gesetzgeber sind  
nicht nur die Landes-Angehörigen,  
sondern auch Fremde, die in dem Ge-  
biete des Landes in Barbareyen  
benutzen, unterworfen.

## §. 7.

§. 7.

Die bürgerlichen Söhne der Mensehen (S. 107 u. f. f.) sollen nicht ein, wenn Cantons-Angehörige im Ausland wegen Handlungen bestraft werden, welche nach diesem Gesetzbuche verbotlich sind.

§. 8.

In allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch Bestimmungen enthält, welche von denjenigen früherer Gesetze abweichen, oder ihnen widersprechen, sind diese früherem als aufgehoben anzusehen.

Capitel I.

Von Verbrechern und Strafen überhaupt

§. 9.

Begriff des Verbrechens.

Als Verbrechen (oder Vergehen) wird angesehen, jede Handlung oder Unterlassung welche in diesem Gesetzbuche verboten ist.

§. 10.

Vergehen heißen in der Regel diejenigen Verbrechen, wo keine Gefahr, als ein Verlust der Ehre oder Geldverlust, angedrohet werden kann.

§. 11.

Diejenigen Verbrechen (oder Vergehen) welche auf andere Theile des Gesetzbuchs Bezug haben, sind über deren Strafbarkeit das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, müssen nach jenen besondern gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 12.

Nichtkenntnis der Gesetze.

Die Nichtkenntnis der Gesetze, kann keine Entschuldigung begründen.

§. 13.

Zurechnung.

Alles, was der Vernunft eines Menschen, mit Freigkeit und Überlegung zu handeln, nicht oder minder, das nicht oder minder auch dem Grade der Strafbarkeit.

§. 14.

Unvermeidliche Gefahr.

Handlungen, ohne welche derjenige, der sie begibt, eine bevorstehende Gefahr nicht selbst vermeiden kann, sind nicht als Verbrechen bestraft.

§. 15.

\* Hinfür geforen der Matrimonial Code u. f. w

## §. 15.

Unwiderrückliche  
Gewalt.

Obwohl, wenn der Handelnde durch  
unwiderrückliche Gewalt zu Befugnung  
derselben gezwungen worden.

## §. 16.

Verpflichtige  
Handlung.

In solchen Fällen, wenn die That die unmittelbare  
Folge einer verpflichtigen  
Handlung war, bei welcher die Befugni-  
gen der Handlungsberechtigen vorhanden.

## §. 17.

Der Grad der Gefahr, die Möglichkeit  
der Abwendung oder Vermeidung der  
That (§. 15. 16) muß nach den Umständen  
sein, besonders aber nach der Erblichkeit  
und Gemüthsbeschaffenheit der Person  
beurtheilt werden. —

## §. 18.

Wahn- und Blödsinn.

Bei Handlungen, welche im Zustande  
des Wahnens, oder der Geistes-  
krankheit, oder auch von ganz blödsinnigen  
Personen begangen worden, findet  
weder Verbrechen, noch irgend welche  
Strafe statt.

## §. 19.

Obwohl bei Handlungen solcher Per-  
sonen, die mit körperlichen Gebrechen,  
wie Blindheit, Taubheit, und Mümpheit,  
behaftet sind, in so fern als das  
Fehlen der ihnen fehlenden Sinne  
zur Beurtheilung oder Vermeidung  
der begangenen That oder ihrer  
Folge unfernbarlich ist. —

## §. 20

Verfahren gegen  
Wahn- und Blödsinnige.

Hingegen sollen in solchen Fällen  
Sitten alle zu möglicher Beseitigung  
künstlicher Obstände unfernbarlicher  
Anstalts- = Maßregeln inständig  
gefordert werden; und bleibt es  
dem Richter überlassen, zum gleichen  
Zwecke günstige Umstände als  
Mittel, wo dieselben anwend-  
bar sind, hinzuzusetzen. —

## §. 21.

Wenn über die wirkliche Gemüthsbeschaf-  
fenheit oder den Grad der Unvernünftig-  
keit des Verbrechens nur irgend ein  
Zweifel vorhanden ist, so soll für über-  
sichtlich das zehnte Verbrechen  
der Unvernünftigen eingeführt, und  
auf

auf dieser Grundlage sein, woraus die  
Erzeugung und Pflichten hervorgehen: " Ob zur  
Erzeugung des bürgerlichen Verhältnisses  
in dem vorliegenden Fall steht find."

§. 22.

Wird die Erzeugung nur in einem  
Punkte, so soll man die §. 20. vorgezeichneten  
Maassregeln einhalten; findet aber  
der Richter, daß zur Erzeugung  
haben, so ist immer, zu noch eine  
Gnade derselben, zu entscheiden: "  
" ob unbedingt die gesetzliche Strafe,  
" oder ob die Cap. II §. 170 für Minder-  
" jährigen vorgezeichneten Strafen-  
" stimmung angewandt werden soll."

§. 23.

Ist der Zustand des Verhältnisses  
n. f. f. (S. 18.) nicht mehr bürgerlich  
der gesetzlich vorgeschriebenen  
so findet, so lange derselbe dauert,  
ganz die Person des Thäters selbst,  
keine anderweitige Strafe der oder  
Strafe statt. Hingegen kann es zum  
Abwenden - Gesetz angefallen werden;  
auf dem die §. 20. vorgezeichneten  
Maassregeln einhalten.

§. 24.

Wann soll man  
zum Minderjährig-  
en.  
a. unter 12 Jahren.

Minderjährige, welche das 12te  
Jahr noch nicht vollendet haben, werden  
mit keiner anderen Strafe bestraft,  
sondern es haben auf sie die §. 20. mit  
bestimmten Bestimmungen Bezug. - Dem  
Richter bleibt es überlassen, dergleichen  
Fälle nicht nur unter besondern,  
mit Verantwortung verbundenen  
Aufsicht ihrer Eltern, Verwandten,  
und selbst unter die Obhut der  
höheren Behörden zu stellen, sondern  
auch in wichtigen Fällen, Entfernung  
aus der Gegend und Entfernung  
der Eltern aus dem natürlichen  
Hause damit zu verbinden.

§. 25.

Der Richter soll über die Art,  
die Art des Verhältnisses, die Art  
der Moralität, das Verhältniß  
der Thätigkeit selbst, die Möglichkeit der  
Wahrscheinlichkeit, ob der Zweck der  
Strafe, ohne Vermeidung des Aufwands,  
falls und der Aufsicht über den Fall  
bestimmt werden können, und  
übrigen

25 Octob.

übrige Umstände, sorgfältige Rücksicht nehmen, mit seiner Maassregeln vorzüglich auf mögliche Erzielung monatlicher Besammlung und Bestimmung des Bahlbarns zu einer zweckmäßigen Verwaltung zu wirken.

## §. 26.

6. über 12 Jahren.

Hat eine minderjährige Person, welche über 12 Jahren, aber noch nicht volle 16. Jahre alt ist, eine durch das Gesetz verbottene Handlung begangen, so soll man sie vom Richter untersuchen lassen, ob das Verbrechen mit oder ohne hinterzogene Unterscheidungskunst begangen worden sey?

## §. 27.

Wird die Strafe vorerwähnt und pflichtet, so soll der Richter (nach Vorprüfung des §. 20. 24. 25.) die ansonsten abgemessenen und Discretions-Maassregeln annehmen. — In wichtigen Fällen bleibt es demselben überlassen, die Strafe in einer zweckmäßigen Zucht- und Besserungs-Anstalt, welche über vier über das 20te Altersjahr anzusetzen ist, damit zu verbinden.

## §. 28.

Wird hingegen die Strafe bejahend und darin untersuchen, daß das Verbrechen von dem Angeklagten mit hinterzogener Unterscheidungskunst verübt worden sey, so sollen man dem Richter diejenige Vorprüfung befohlen werden, welche Cap. II. §. 170. anzuwenden sind.

## §. 29.

Vorkauf.

Handlungen, welche in der Thatlichkeit, oder sonst in einem vorübergehenden Zustande des gesunden Verstandes begangen worden sind, werden demjenigen, welcher sich selbst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in diesen Zustand versetzt hat, nach dem Maasse dieses Vorsatzes oder Fahrlässiges zugemessen. §. nach §. 63. —

## §. 30.

Die Zurechnung und Strafbarkheit wird vorausgesetzt,

a. in mehreren und einzigen Fällen, wenn jemand gehabt hat, eine gewisse strafbare Handlung zu

m

Bewußte Handlung.

25 Octob.

- a. unterlassen, oder auf eine unterlassene Pflicht zu erfüllen;
- b. ja stärker und an der gemeinen Sache durch die begangene That bekräftigt, sey es der That, oder einer Privatthat, ungeachtet ist;
- c. ja größer, ja unermesslicher, und ja unersetzlicher der aus dem Verbrechen entstandene oder zu besorgende Schaden ist, und ja mehr der That der selbst durch Angelt oder Versuchung ungewiss ist;
- d. ja mehr durch die Verbrechen zu dem begangenen oder einem verübten Verbrechen zugeht, und ja mehr durch die Thatung von ihm für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.
- e. Wenn der Beklagte versucht, den Richter durch Verdächtigung falscher Umstände zu finden lassen, oder durch falsche Anklagen Andere zu verurtheilen.

§. 34.

Unmündigkeit  
Menschenheit.

Die Zurechnung und Menschenheit wird folgende unumstößlich,

- a. Wenn der Thäter nach vollbrachter That die schädliche Folge derselben, ganz oder zum Theil, freiwillig und aus eigenem Antrieb verhindert hat;
- b. wenn er den unersetzten Schaden freiwillig ersetzt, oder den Beschädigten befriedigt hat, in so fern diese ohne Anrechnung der Ansehnlichkeit Dritten geschieht;
- c. Durch freiwilliges, mit Angabe aller Umstände unbedenkliches Geständnis;
- d. Durch Anzeige nach dem Tode der Mithülthigen;
- e. Lange Dauer der Gefangenschaft (in so fern sie nicht durch eigenen Schuld des Gefangenen verursacht worden) kann bey Bestimmung längerer Strafzumessung Strafen mit Ungewissheit werden. —

§. 32.

Rechtliche Pflicht  
besüß

In jedem vorerwähnten Fall hat der Richter dem mehr oder minderen Grade von Menschenheit, nach den hiesigen und sonstigen Umständen, besonders aber nach §. 13. 20. 31. 36 u. s. f. auf das gemäße zu untersuchen, und ja nach Maßgabe dieser Untersuchung, jedoch

einzig

25 Octob.

nünftig innerhalb der monyaphuindann  
gesetzlichen Quänge, den Jahres- oder  
mindesten Grad der Mure zu bestimmen.

§. 33.

Wolle Mure

Wolle Mure heißt diejenige, welche  
der Richter nach zflüchtmässiger Anwen-  
dung der ihm innerhalb dieser gesetzlichen  
Quänge zustehenden Vorkehrungen - Be-  
fügnisse, über ein vorsätzlich und unvor-  
sahenlich und vollbrachter Verbrechen aus-  
sprechen soll. -

§. 34.

Analogische  
Anwendung des  
Gesetzes.

Wenn dem Richter Fälle von Verbre-  
chen vorkommen sollten, welche nicht in diesem  
Gesetzbuch benannt sind, so ist er nicht  
alldem befugt, dieselben zu bestimmen,  
wenn der Gattungsbezug nicht im  
Gesetzbuch anzustellen Verbrechen  
auf jene Fälle Anwendung findet, mit  
hin auch die gesetzlichen Mure der-  
selben auf sie hin angewandt wer-  
den. -

§. 35.

Wenn über der Fall überall im Ge-  
setzbuch nicht zu finden wäre, so wird  
der Richter den thätigen Rath auf die  
vorhandenen Leute anzufragen haben,  
und ihn einladen, die Ausführung der-  
selben in Verwaltung zu nehmen, und,  
wenn es der Fall ist, darüber dem  
großen Rath in seiner nächsten Ver-  
gung einen Gesetznorschlag vorzu-  
legen. -

§. 36.

Vorsetz

Der die Handlung, wodurch die Hand-  
lung zum Verbrechen wird, beabsichtigt,  
oder derjenige, was er nach Beschluß  
des Muregesetzes hätte thun sollen, mit  
Verbedacht und Absicht, hat sich nicht  
vorsätzlichem Verbrechen schuldig ge-  
macht.

§. 37.

Ist die Handlung so beschaffen, daß der  
gesetzwidrige Erfolg, nach der allge-  
meinlichen, oder dem Handlungsbefehle  
bekannten Ordnung der Dinge, notwendig  
die Ursache und Ursache mußte, so wird  
Vorsetz vermuthet.

§. 38.

Die volle Mure (§. 33) tritt in  
der Regel nur diejenige, welche das  
Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

d.



25 Octob.

§ 39.

Derjenige, welchem wolken zwar der Wandaft der bösen Wankelzucht obwaltet, der jedoch daselben nicht überführt ist, wird, in so fern ihm vor oder bey der That die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht unbekant seyn konnte, mit einer mindrigen, aber der vollsten sich nähernden Strafe bestraft.

§. 40.

Diese Strafe kann nicht bis zum Tode, noch lebenslänglicher Zerstreuung = und Entmenschung ausgedehnt, deswegen aber in Fällen, wo die gesetzliche Strafe in zeitigem Wankelzucht der Freyheit bestraft, im unter die Hälfte dieser Strafen herabgesetzt werden. Diese mindrigen, besonders auch in Betreffung auf diesen Artikel, §. 178. ~

§. 41.

Schuldlosigkeit.

Wer bey Verletzung eines Strafgesetzes, zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorübergehen hat, jedoch bey zufälliger Aufmerksamkeit und Überlegung nach dem gemeinen Menschenstande hätte vermuthen können, begibt ein Verbrechen aus Schuldlosigkeit.

§. 42.

In natürlichen und gewöhnlichen der gesetzwidrigen Folge aus der begangenen Handlung entsteht; jedoch der Thäter diese Folge hätte vermuthen können, und ja gefährlicher und unabwehrbar die Handlung an sich ist, aus welcher der Thäter, obgleich wider seinen Willen, entsteht, desto mehr muß die begangene Schuldlosigkeit bestraft werden. ~

§. 43.

Hat das Gesetz in einem vorbestimmten besondern Fall die Strafe aus Schuldlosigkeit begangenen Verbrechen nicht ausdrücklich bestimmt, so wird solches von dem Richter nach Maßgabe des §. 42. festgesetzt. Jedoch soll dieselbe (außer dem nicht zulässigen Opfer = Gesetz) niemals die Hälfte der durch das vorzügliche Verbrechen

Wahrhaftig nur in dem Mense über-  
 stiegen, und in keinem Fall bis zum Tod  
 labenstüchlicher Züchtung = oder Mitleid  
 mit Freundschaften und Gerechtigkeit werden  
 können. ~ §. 44.

Zufall

Ist der schädliche Erfolg aus einer un-  
 sichtig unabsichtlichen Handlung, durch bloßen  
 Zufall entstanden, so findet keine Zu-  
 rechnung eines Wahrhaftigen statt.

§. 45.

Zufällige Folgen  
unabsichtlicher  
Handlungen

Ist die Handlung, welche dem zufälli-  
 gen Erfolg, wider die Absicht des Thun-  
 delnden, zugeht hat, an sich unabsicht-  
 lich, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein  
 Wahrhaftig zu setzen; ja länger aber  
 die Möglichkeit dafelben von dem  
 Thunenden vorausgesehen werden  
 könnte, desto mehr wird, in Rücksicht  
 auf den daraus entstandenen Schaden  
 die Menschlichkeit der unabsichtlichen  
 Handlung selbst mangelhaft. ~

§. 46.

Vollbringung  
mit Vorsatz

Bei Anwendung der vollen Mense  
 (S. 33.) wird wirkliche Vollbringung eines  
 vorsätzlichen Wahrhaftigen vorhanden.

§. 47.

Hat der Täter, in so weit er nun  
 ihm selbst abgibt, das Wahrhaftig  
 vollbracht; die beabsichtigte Wirkung  
 aber ist durch einen bloßen Zufall,  
 oder eine außer seinem Willen ge-  
 yene Handlung verhindert worden,  
 so hat er in der Regel diejenige  
 Mense nur in dem, welche der vollen  
 am meisten kömmt.

§. 48.

Die Menschlichkeit ist, je nach dem Vorsatzmisd,  
 als sie in außer Handlungen über-  
 gegangen sind, und sich der Vollbrin-  
 gung genähert haben, zu vermindern.

§. 49.

Wurde eine eigene Bewegung von  
 der Ausführung des Wahrhaftigen ab-  
 steht, und dabei solche Anstalten  
 trifft, daß die gesetzwidrige Wir-  
 kung gar nicht erfolgen kann; des-  
 gleichen der, welcher durch zufällige  
 Schuldung der Mithuldigen nur  
 ihres Wahnsinn, die Ausführung  
 dafelben hindert, dessen Mense  
 kann

25 Octob.

han bis auf die leichtesten Grade der  
auf Barbaren gesetzten Strafen  
nimmend wanden.

§. 50.

Freiungen von  
Barbaren.

Bloße Freiungen, ein geistes Bar-  
baren zu begeben, berrstigen in der  
Royal \*) den Richter zwar nicht zu einer  
eigentlichen Criminal Strafe, wohl aber  
zu solchen Strafen, wodurch die  
Ausführung desselben unmöglich zu-  
macht wird, wie Caution, Solizny-An-  
sicht, und in wichtigen Fällen Sinesen-  
zung oder Gefangenheit aus der Gayand.

§. 51.

Wiederholungen  
von Barbaren.

Die Wiederholung gleicher Bar-  
baren managet die durch das ein-  
fache Barbaren manwichte Strafe.

§. 52.

gut aber:  
a. Das Gesetz die Strafe eines solchen  
wiederholten Barbarens nicht  
unbestimmt bestimmt, so han die  
durch das einfache manwichte Stra-  
fe, nach Maaßgabe der Umstände  
den mehr oder minder aufzuwasen  
den Umständen, von einem Zeit-  
Theil bis auf das Doppelte angesetzt  
wandan.

b. Wiederholung eines Verbrechs mit  
dem Tönniger bestmestten Barba-  
rens; aber so, wenn ein Verbrech mit  
dem Tönniger bestmestten Bar-  
baren gewaltsam antwacht, und  
ein neues Barbaren begacht, auf  
das wenigstens zwenzigjährige  
Zustand - oder Anstand Strafe ge-  
setzt ist, zieht in Wiederholungs-  
fall die Brandmarkung  
nach sich.

c. Wenn ein Land manwischen  
von Barflüß seiner Strafe dann  
ins Land zurück heimt, so hat er  
Brandzählung der ihm durch die  
Zeit ansehlichen, nach übrigen  
Strafzeit; wenn mit der ersten  
Strafe die Anstellung an dem  
Tönniger manwischen war, Aus-  
stänzung; wenn Anstänzung  
damit manwischen war, manwischen

\*) Annehmen dieser Royal §. in dem Capitel  
von hängendlichen Strafen; Barbaren  
die mit gemeiner Gesetz manwischen sind;  
Freiung von Brandstrafung. u. s. w. -

In Ausübung, und, unter ansehnlichen Umständen, auch Brandmarkung erwinkt. Eine abnormale Brandförmigkeit wird mit schwerer Gallenstraße für die noch übrige Menschheit bewirkt.

D. Wenn ein Deportierter vor Ablauf seiner Strafezeit in das Gebiet der Strafzucht einzuwandern sucht, so hat er 20 jährige bis lebenswährende schwere Gallenstraße erwinkt.

E. Wenn die Strafezeit der Straflinge.

E. Wenn Straflinge, die zu einer fünfjährigen Strafe verurtheilt sind, nach Ablauf der Strafezeit im Lande bis zur Strafbefreiung, doch nicht weniger als im zwei Monate,

F. Wenn sie mit Gewalt verhaftet, im Lande bis zur Strafbefreiung, doch nicht weniger als im zwei Jahren verhaftet; im ersten Falle kann, im zweyten soll Gültigkeit damit verbunden werden.

§. 53.

Ausübung von Verbrechen.

Wenn mehrere Verbrechen zusammenkräften, so muß die Strafe des schwersten Verbrechens erfüllt werden, jedoch kann die Strafe aller auf die nachstehenden Verbrechen gesetzten Strafen im höchsten Falle überschritten werden.

§. 54.

Theilnahme an Verbrechen.

Verbrechen, zu denen Beynehmung mehrerer Personen mit einander verbunden haben, müssen schwerer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 55.

a. Mithelfer.

Jeder, welcher an Tathandlung Theil nimmt, die zum Verbrechen eines Verbrechens gehören, Theil nimmt, hat als Mithelfer die darauf bestimmte gesetzliche Strafe erwinkt. -

§. 56.

b. Hauptmissethater.

Quoyen der oder die Hauptmissethater hat die stärkste Gültigkeit. -

§. 57.

c. Anstifter.

Wer durch einen andern im Verbrechen theilnehmen läßt, fällt in die gleiche Strafe, wie derjenige, der das Verbrechen selbst und unmittelbar begangen.

25 Octob.

gang, in so fern diefer nämlich die  
Günzbarkeit des Auftrags nicht über  
prüfen hat, und der Bräutigam  
diese Überprüfung nach der Regel  
des gemeinen Manneverstandes nicht  
vermuthen muß.

§. 58.

Muß ein solcher Auftrags mit dem  
Vollbringen im Verhältniß eines Ver  
satzes oder Miethes, so wird er  
als Gültiger betrachtet; hingegen  
kann derjenige die Ursache des Voll  
bringens selbst vermindert werden.

§. 59.

Wenn sich mehrere zu einem ge  
meinschaftlich ungeschickten Ver  
trage verbinden haben, so muß jeder  
von ihnen für sämtliche Verbindun  
gen haften, wenn er nicht nur  
zu einem einzigen befüllig gewesen  
ist.

§. 60.

Hat jemand zwar an der Anfän  
gung eines Vertrages nicht unmittel  
bares Theil genommen, aber doch da  
bey eine solche Theilige Hilfe geleis  
tet, daß ohne dieselbe der Vertra  
ge nicht hätte vollbracht werden können,  
so findet in der Regel gegen ihn die  
nämliche Verantwortung, wie gegen den  
Theilhaber selbst, statt.

§. 61.

Derjenige, welcher, ohne seinen  
eigenen Verabredung, zu der Zeit,  
als die That vollbracht worden, Hand  
reichung, Rathschaltan, oder auf  
andere Weise wissenlich und frey  
willig Hilfe geleistet, oder bestim  
ten Rath und Anleitung gegeben hat,  
wird als Mitthäter angesehen, und  
bestraft.

§. 62.

Hat er hingegen diese Hilfe  
ohne Kunst die Absicht des Vertra  
ges geleistet, so wird der Gewer  
samer Verantwortlich nach seiner  
Selbstthätigkeit darüber geleistet  
bestimmt.

§. 63.

Wenn einer anderen zum Zweck  
oder sonst absichtlich in Umständen  
managt, in welchen der Zeit zum Ver  
trage

D. Gemeinschaft  
liche Verantwort  
lichkeit.

E. Verpfl.

F. Mitthäter  
Anweisung zum  
Vertrage.

brauchen anföhet, oder des Wärmeyen,  
dem Feitz zu widerstehen, geschwächt  
wird, muß sich wegen des dadurch ver-  
ursachten Wankbruchs verantwort-  
lich. Ein Verantwortlichheit selbst  
ist nach dem über Vorsatz und Euf-  
lässigkeit angesetzt in Grundfätzen  
der Führung zu erweisen.

§. 64.

g. Teilnehmung  
an dem Wank-  
bruch eines War-  
bruchs.

Wer jemand an dem Wankbruch  
eines Wankbruchs, nach dessen Aus-  
führung wißentlich und freiwillig,  
jeder seiner vorberühmten Absicht  
Theil genommen, so ist ihm eine  
solche Bestrafung, die bis auf die Hälfte  
in der gesetzlich bestimmten Strafe  
desjenigen Wankbruchs, von welcher  
er Nutzen gezogen hat, verho-  
hen, doch aber nicht über 12 jährige  
Kerkersstrafe auszusetzen worden  
kann.

§. 65.

h. Bürgschaft-  
ung an dem  
Wankbruch.

Wer ein Gutwahrer voraus weiß,  
Wankbruch oder dergleichen unricht-  
mäßigen Gewinn zu machendlichen,  
wird, so fern er keine besondere mit-  
teln Umstände vorfinden sind,  
abens so, wie der Wankbrucher selbst  
angesehen und bestraft.

§. 66.

Wanzflüchtling  
des Bürgers,  
Wankbrucher:

Jeder Bürger ist pflichtig, Wankbrucher  
zu verhaften, so weit es von ihm abhängt.

§. 67.

a. zu verhaften

Es ist demnach insbesondere ver-  
pflichtet, jedem ihm bekannt gewordenen  
Anseher eines Wankbruchs, der  
müßten Polizeibehörden oder Solizey-  
behörden, oder wenigstens einem so-  
lizieybediensteten, oder einer derglei-  
chen anzugeben, gegen den die  
That geschehen ist.

§. 68.

Ortsunkundige oder Polizey-Beamte,  
denen eine solche Anzeige gemacht  
wird, sind verpflichtet, auf dem  
Falle alle zu Verhaftung der That  
notwendigen Anstalten zu treffen,  
oder wenn diese nicht in ihrer Gewalt  
sind, unverzüglich dergleichen Stellen  
dazu aufzufordern, welche dazu  
bestimmt sind.

§.

25 Octob.

## §. 69.

Wann dieser Mangel nicht vorfällt, wird kein Genüge leistet, wird als Theilnehmer angesehen, und wird einem Mangel bestrafte, die bis auf ein Viertel der vollen Mangel ungenügend werden kann. —

## §. 70.

b. ungenügend

Wann von beyde Seiten Mangel ist, wodurch die Forderung oder das Eigentum des Schuldners oder der Forderung gefährdet wird, dann ist das, ist mangelhaft, das ungenügend sein sollgenügend oder nichtgenügend beschränkt, sobald als möglich, Anzeigen davon zu machen.

## §. 71.

Wann diese mangelhaft unterläßt, hat, in so fern er sich nicht in anderer Aufsicht der Theilnahme pflichtig macht, a.) wenn der Mangel von der Kompetenz des Einmaligen ist, Gefängnisstrafe von 2 — 8 Wochen; b.) wenn es von beiderseitigen Kompetenz ist, eine solche, die bis auf 14 Tage ungenügend werden kann, nicht inl.

## §. 72.

Diese Mangelhaftigkeit ist nicht auf Genügen und Dankworte in auf- und absteigender Linie, und Genügendes unv.

## §. 73.

c. Mangelhaft ungenügend.

Jeder ist mangelhaft, zu Genügen und Befahrung eines auf seiner Theilnahme, mangelhaft oder sonst bekannten Mangelhaft in soweit mitzuwirken, als er diese thun zu können im Fall ist. —

## §. 74.

Wann diese unterläßt, ist mit einer zoligen Mangel zu belegen.

## §. 75.

d. Genüge = Ersatz

In jedem vorkommenden Mangel soll der Schuldner des Mangelhaft mangelhaftigen Schaden, in soweit die Natur dieses Mangelhaftes es möglich macht, nichtgenügend ungenügend, und dem Schuldigen, unabhängig von der mangelhaften gesetzlich Mangel, die volle Schaden-Mangelhaftigkeit, ungenügend werden, soweit nämlich dem Schuldigen selbst nicht zur Last fällt, wodurch die Schuld des Schuldners mangelhaft, oder

oder der Thaden gegenseitig compensirt  
wird. -

§. 76.

Nicht minder bleibt in Dällen von  
Mond- oder Todschley oder hängulichen  
Verhältnissen und Verhältnissen,  
woraus ein Mensch mehr oder minder  
zu Verurteilung seiner Verurteilung  
und zum Lebensverlust unbedingt yator,  
den, dem Richter die Bestimmung der  
von dem Thaden zu leistenden Ver-  
urteilung überlassen. -

§. 77.

Der Thadens-Erfatz muß gelistet  
werden, als die Geldstrafen beyge-  
trinken werden können.

§. 78.

Ist der Beschädigte nicht mehr am  
Leben, so soll die Thadens-Verurteilung  
den durch seinen Tod geschädigten  
Nachgelassenen gelistet werden.

§. 79.

Thadens-Erfatz findet nur dann  
auf gegen den durch im Verbrechen  
oder Verbrechen unwillkürlich beschä-  
digten Töchter statt. -

§. 80.

Sind die Vermögens-Umstände  
des Verurtheilten oder Beschädigten  
so beschaffen, daß der Thadens-Erfatz  
entweder gar nicht, oder nicht vollständig  
zu geben ist, so soll bey Abfas-  
sung des Urtheils die Verurteilung  
nicht angenommen, und die sonst vorwink-  
le Strafen nach Verhältniß  
des Vermögens der Thadens-Verur-  
teilung nachgelassen werden. -

§. 81.

Zum dießfälligen Maßstab soll  
dienen, was bey Verurteilung der  
Geldstrafen in Gefängnißstrafen,  
Cap. II. §. 167. zur vorbestimmten Anzahl  
aufgestellt ist. -

§. 82.

Der soll, in so fern der Verurtheilte  
mögen, den Thaden zu ersetzen, wenn  
er ist, diese Verurteilung der Ein-  
schätzungstrafe in keinem Fall über-  
zugehen ungeduldet werden. Dem  
Beschädigten bleibt aber für den  
Erfatz, und dem Staat für die Kosten,  
das Recht jederzeit offen. -

§. 83.

Wenn mehrere Verurtheilte  
in ein Verbrechen verurtheilt sind,  
so ist der Thadens-Erfatz jedem der  
selben

Vermögens-  
zum Thadens-  
Erfatz.

Verurteilung  
der Verurtheil-  
ten.



25 Octob.

salben nach Maßgabe seiner Theilnahme, und nachbilligend auf den allfälligen unterzeichneten Theilnahmeurtheil zu legen, wobei ja immer für den andern zu halten hat. —

§. 84.

Minderjährige

Minderjährigen kann nur in so fern vollstündiger Befugnis-Erfolg anerkant werden, als bei ihnen die letzte Einsicht das vernünftige Befugnis vorwärts zu setzen ist, und durch diesen Befugnis-Erfolg die Mittel zu ihrer ansehnlichen Aufzucht und Bestimmung nicht aufzuheben waren. —

§. 85.

Dieser Befugnis muß zuerst aus dem freien, d. i. demjenigen Vermögen der Minderjährigen ansetzen, dessen Mißbrauch niemand andern zu kommt.

§. 86.

In Ermangelung eines solchen Vermögens, wird dazu derjenige verwandt, dessen Eigentum zuerst bewirkt dem Minderjährigen, dessen Mißbrauch über dem Vater oder einem andern noch zu steht.

§. 87.

Ist der minderjährige Befugigte nicht im Stande, den Mißbrauch selbst zu heben, so bleibt dem Befugigten das Recht dazu bis auf die Zeit vorbehalten, wo der Befugigte dazu vermögend wird. —

§. 88.

Personen über 16 Jahre.

Wenn der Befugigte über 16 Jahre alt ist, und kein, §. 85. und 86. bezugendes Vermögen besitzt, so werden die, §. 80. bezugenden Zwangsmittel angewandt. —

§. 89.

Banzflucht a. der Eltern für ihre Kinder.

Für den Befugnis des aus dem Bankrott und Banzflucht der Eltern entstandenen Befugnis, so wie für die Bezahlung der Geldbußen und der Prozesskosten, haftet der Vater aus seinem Vermögen in der Regel nicht. §. 170. d.

§. 90.

Er muß aber dafür haften, wenn er die unanständige Handlung veranlaßt, oder das Kind durch seine Unvorsichtigkeit

Erzählung

Baystiel dazu vorbehalten hat. —

§. 91.

Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben, besteht gegen den Vater die Vermuthung, daß er sie unkenntlich habe. —

§. 92.

Auf Gefahr der Vater für den unstandenen Thäter, da, wo die Verhütung derselben in seinem Vermögen gestanden wäre. —

§. 93.

Es kann vorkommen, wenn er dem Unthäter die Erziehung und die Aufsicht über die Kinder gewöhnlich unversäpfig hat. —

§. 94.

In den Fällen §. 90 — 92. Gefahr auf die Mütter für den nicht dem Vater zugehörigen unstandenen Thäter.

§. 95.

Ein gleiches findet sich in dem Fall des §. 93. statt, wenn nach dem Abgang der Vaters, die Erziehung der Kinder der Mutter überlassen gewesen.

§. 96.

b. Der Mann nur für ihre Weiber.

Die Eheleute haben in Bezug auf Verbrechen und Handlungen, welche von ihnen begangen sind während der Ehe begangen worden; doch nur in so weit, als sie Nutznießer des Weibens sind.

§. 97.

c. Der Kosthalter u. s. f. für Kostgänger, Lehrlinge u.

Kosthalter, Lehrlinge, Lehren minderjährige (d. i. unter 16. Jahren) Kostgänger, Lehrlinge und Schüler bezüglich geschehen, die ihnen besondere Aufsicht und Obhut anvertraut worden sind, haften für diejenigen Handlungen, welche ihnen als unmittelbare Folge unversäpfiger Aufsicht zu Last gelegt werden können.

§. 98.

d. von den Bediensteten.

Eltern, Verwandte, Curatoren, Vormünder, bestellte Wärter und Wärterinnen von Bediensteten und manöbrierten Personen, haben für den Verlust aller Sachen zu haften, welchen dergleichen Bediensteten

25 Octob.

füngt mannschaften, in so fern solcher  
Thaten als unmittelbare Folgen man-  
nigfaltig der Muthsamkeit und nöthi-  
gen Vorsichts- Maassregeln unta-  
uglich  
§. 99.

e. wegen des  
Gangesfindes,  
der Arbeiter

Gangswäcker und Gangschafften, in  
Beyung auf Wandern, welche von ihrem  
Gangesfinden; Vornmeister und Aulter-  
meister ufulischer Arbeiter, in Beyung  
auf Wandern, welche von ihrem Ar-  
beitsgangesfinden, aus Verantwortung der  
jungem Diensten und Beschäftigungen,  
wenn man sie abkündigt, beyung  
werden, in so fern ihnen irgend  
eine Verantwortung zfließmüßiger  
Aussicht mit Grund zur Last getragt  
werden kann. -

§. 100.

Bausflüchtling  
des Landes.

Ein Land des Wanderns oder  
flüchtigen Beschäftigten, wenn  
dieselbe nur unzulässig wirklicher  
Beschäftigung mit Tod ab-  
zungen ist; in so weit der Be-  
schäftigung - Verlust dem Verlust nicht  
übersteigt. -

## Capitel II.

### Wenden gesetzlicher Strafen.

§. 101.

gesetzlichen  
Verurtheilung.

Ein Mann, welcher, nach Maass-  
gabe der in der Folge nachhalten  
besonderen Vorschriften dieses Ge-  
setzbuchs, statt finden können, sind:  
1.) Die Todesstrafe. 2.) Leibstrafe.  
3.) Bannstrafe oder Beschneidung der  
ganzseitigen Freiheit. 4.) Ehren-  
strafe, und 5.) Geldstrafe. -

§. 102.

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch das  
Urtheil, durch den Mann, oder durch  
das Gut von ihm, vollzogen.

§. 103.

Ein Gangeswacker oder weiblicher  
Gangschaffter, soll keine andere Todes-  
strafe, als die Leibesstrafe Markt  
finden können.

§. 104.

Leibesstrafe  
des Landes.

Als Bausflüchtling der Todesstrafe  
des

25 Octob.

der Schwandts, hien bey den schwersten  
Jungfrauenbrachen hiengefaßt war-  
den:

- a. Verbrennung des Hinfalles
- b. Aufschlingung des abgehlagene  
Hinfalles, oder der, nach der Aufhän-  
gung abgehlagene nach dem Hand  
und des Hinfalles.

§. 105.

Diese Befehle können jedoch nicht  
nach Maßgabe besondern gesetz-  
licher Vorschriften, mithin einzig bey  
Bestrafung solcher Todeswürdiger  
Verbrecher angewandt werden, wo  
das Gesetz die gesetzlichste Todesstrafe  
zu unbedenklich vorordnet. -

§. 106.

II. Leibstrafe

Unter der Leibstrafe werden  
bey uns:

- 1.) die Ausstänzung. 2.) die Brandmar-  
kung. 3.) in sehr häufigen Fällen  
Tötung. -

§. 107.

1. Ausstänzung

Außer dem Tode, das Gesetz hat  
denklich benannt sollen, hien,  
nach gesetzlichem instanzlichem  
Urtheil, in allen Fällen, wo die  
Einfachheit der Person, das  
Eigentum des Staats oder der Pri-  
vaten, durch Gewaltthatigkeit,  
Diebstahl oder Falschheit gesetzlich  
und über den Schuldigen 8- und  
mehrfache Töten = oder 12- und  
mehrfache gesetzlich Strafe aus-  
gesprochen wird, mit dem Tode  
die Ausstänzung verbunden war,  
den. -

§. 108.

2. Brandmar-  
kung.

Die Brandmarkung wird an  
dem Verbrecher mittelst Aufbrin-  
nen des Eisenstabs Tausch die  
erste Thätigkeit durch den Thäter  
der, so gleich vor der Ausstänzung  
vollzogen.

§. 109.

Auf Personen weiblichen Geschlechts  
sind Ausstänzung und Brandmar-  
kung nicht anwendbar, wo nicht in  
dem Gesetzbuch die eine oder die  
andere dieser Strafen ausdrücklich  
für anwendbar erklärt ist.

§.

25 Octob.

§. 110.

3. Einfache hö-  
renzliche Züchti-  
gung.

Die einfache hörenzliche Züchtigung wird mit Prüfnungstrafen vollzogen, und kann, je nach den Umständen, und dem Verhalt sich ymmernden Missethail, entweder öffentlich oder bey verschlossener Thüre statt finden.

§. 111.

Die Zahl der auf Einmal zu vollziehen- den Prüfnungstrafen darf bey dieser Strafe nie über 36. überschritten werden. -

§. 112.

Fälle der Autom-  
teny

Gefangenschaft = Züchtigung = Tod. In Strafen und Landesverweisung kann in jedem Missethail, wo die Dingschuld der Person, der Eigenthum, des Staats oder der Religion, durch Gewaltthatigkeit, Diebstahl, Entwendung, Verführung gefährdet wird, durch hörenzliche Züchtigung nachgeschicket werden, wo der Richter solches in exemplarischer oder consensueller Hinsicht zweckmäßig findet. -

§. 113.

Oben so, und unter der nämlichen, finnet §. 112. erwähnten Einförmigkeit, ist es dem Landesoberen des Richters überlassen, hörenzliche Züchtigung als Missethail in Dingen und Sachen zu vollziehen, wo Einförmigkeit oder Einförmigkeit, oder jede andere Art von öffentlicher Ordnungstellung durch misethailiges Verhail nachgehlet wird. -

§. 114.

Hörenzliche Züchtigung kann nicht in allen Fällen über Verbrecher ver- lichen Geseltes nachgehlet werden, welche, der Natur ihres begangenen Verbrechens zufolge, die Ausstän- gung oder Brandmarkung gesetzlich notwendig fällt, auf welche aber diese Strafe, nach dem §. 109. aufgestellten Grundsatzes, nicht anwendbar ist. -

§. 115.

Unmündigen.

Personen, welche ihr 70tes Alters- jahr zühelgelyt haben, können nicht mit Ausstänzung, Brandmarkung, oder mit hörenzlicher Züchtigung beleyt werden. -

§. 116.

In Fällen, wo hörenzliche Züchtigung, wegen

wegen des Alters oder der Leibesbeschaffenheit des Verbrechens, nicht untrennbar ist, kann dieselbe in manchen Fällen demüthigen, doch nicht über 1. Jahr hinaus verlängerten Tausch des unterirdischen Kerkers = Zuchthaus = oder Gefangenschaftsstrafe verboten, S. 117. -

§. 117.

Wachst auf bei zurechnungsfähigkeit.

Bei Anwendung der Leibesstrafe muß auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen, in jedem zweifelhaften Fall der Befreiung der Verbrechenden eingeholt, und in keinem Fall Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt werden. -

§. 118.

III. Verurtheilung oder Verurtheilung der zurechnungsfähigen Straftäter.

Die Strafmassnahmen, welche auf Verurtheilung oder Verurtheilung der zurechnungsfähigen Straftäter haben, sind: 1.) Kerkersstrafe. 2.) Zuchthausstrafe. 3.) Landesverweisung. 4.) Deportation. 5.) Gefangenschaft. 6.) Eingrenzung. -

§. 119.

Die hier ersten der unterirdischen Strafmassnahmen können (mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz die lebenswichtige Strafmassnahme bestimmt) nie über die Zahl von 24 Jahren ausgedehnt werden. S. 155. -

§. 120.

1. Kerkersstrafe a. einfache.

Die einfache Kerkersstrafe \*) besteht darin, daß die Gefangenen, in dem Zuchthaus oder andern für die Bestrafung bestimmten, in einem Verhaft aufbewahrt, denselben, je nach Beschaffenheit des Verfalls, sitzen mit einfacher oder doppelter Kette an die Säule gelagert, und für die schweren Strafarbeiten in oder außer dem Hause ungeschulten werden. -

§. 121.

Die tägliche Nahrung der Gefangenen beschränkt sich in gesunden Tagen einzig auf warmes Dreyer und Brod; es wird kein anderes Getränk als Wasser

\*) Wo im Verfolg dieses Gesetzbüchleins nur von Kerkersstrafe die Rede ist, wird darunter die einfache Kerkersstrafe verstanden. Bei der Erwähnung Kerkersstrafe ist dies Wort jedesmal hinzugefügt. -

25 Octob.

Wasser zugelassen, und mit niemandem eine Zusammenkunft oder Unterredung, als nur in Bayreuth das nur und andere Aufsehen oder Gefangenwärtens, gestattet. Ihr Kayser ist ein Strohstark mit vollener Jahr; die Strüßlingen werden durch Kleidung und besonders durch Haare von dem gütlichen Zerstreuung - Besatzungen uns getrennt. Ein besondere Zerstreuung - Anstalt bestimmt ihre übrige Verwaltung und Behandlung.

§. 122.

b. schwarz.

Die schwarze Kattunstrecke unterscheidet sich von der reinen Kattunstrecke einzig dadurch, daß die Gestalten in einem neuen Geflecht abgetrennter Geflecht sind, nicht mit schwarzen Fäden an Händen und Füßen verwebt werden.

§. 123.

Die Kattunstrecke ist niemals anwendbar: 1.) auf Frauen weiblicher Gestalt, 2.) auf Barbaren, welche entweder über 70 Jahre alt, oder mit irgend einem unheilbaren Leibesgeschwür befallen sind.

§. 124.

In dem einen oder anderen dieser Fälle ist, statt der sonst nur wirkenden Kattunstrecke, schwarze Zerstreuungstrecke von gleichzeitiger Dauer anzuwenden.

§. 125.

2. Zerstreuung =  
Anstalt.  
a. schwarz.

Schwarze Zerstreuungstrecke unterscheidet sich von der reinen Kattunstrecke einzig dadurch, daß die Barbaren, statt der Kattunstrecke, mit einem reinen Zerstreuung befallen werden, und daß die unheilbaren Strecken nur in Form der Zerstreuungstrecke stattfinden.

§. 126.

b. gütlich.

Die gütliche Zerstreuungstrecke besteht darin, daß die Gestalten in Form der Zerstreuungstrecke, zwar ohne Fäden, jedoch angeordnet, zu gütlichen, ihrem Gestalt, Alter, Leibesbeschaffenheit und sonstigen Umständen möglichst angemessener Handarbeit und Beschäftigung angehalten

halten

halten, und übriges so verpflegt werden, wie es die Verordnung des Zinshauses des Käfers bestimt.

§. 127.

Der Zinshaus Zinshaus = Verwaltung zu erhalten auf Kosten des Staats zu ihrem täglichen wohl dinstigen Lebens - Unterhalt nichts anders als warme Drogen und Brodt; dessen Rechnung, in so fern solche, nach der Natur des Staatsfalls, zulässig befunden wird, ist aus dem Zinshaus - Vermögen, oder dem Arbeits - Ertrag des Zinshaus zu verpflegen.

§. 128.

Indes bleibt es der Zinshaus - Verwaltung imbanonien, auf für ihre, auf Kosten des Staats dinstigen nöthigen Lebensbedürfnissen, in wie weit die Ausgaben durch die Handarbeit des Zinshaus nicht vollständig vergütet wird, und die Vermögens - Umstände in Betracht zu stellen, im angemessenen Kostgeld auszugeben, das Nämliche hat auch in Absicht auf die Zinshaus - Anstalten Berücksichtigung zu sein.

§. 129.

3. Landesverweisung

Die Verweisung der Landesverweisung soll sich in keinem Fall, wo sie gegen einen Ausländer ausgemacht wird, auf den fünfzig Canton beschränken, sondern sie besteht in diesem Fall immer in Verbannung aus der ganzen Eidgenossenschaft.

§. 130.

Auf einseitige Verurtheilung ist die Verweisung der Landesverweisung in keinem Fall anwendbar.

§. 131.

Bestimmungen wegen Brandes.

Sind die des Landes Verwaltung angehörigen brennbaren Materien, so soll nur derselben Verhütung ist nur Anweisung davon durch die Regierung gegeben werden, um dieselbe in dem Fall zu schützen, selbst über sie die Anweisung zu verfahren.

§. 132.

Übriges sind einseitige Verurtheilung

Wen



Barbaryen, sobald ihr Barbaryen von  
 anderer Gehaltigkeit, oder von ihrer  
 Herrschaft Karthago oder Gafara für die  
 vordringliche Befahrung zu befangen ist,  
 nach unvorgesetzener Manier aus  
 dem Lande wegzutreiben, wobei in  
 allem anhaltigen Fällen die im  
 vorangehenden §. enthaltenen Vor-  
 schrift zu beobachten ist. -  
 §. 133.

## 4. Deportation

Die Deportationsstrafe besteht  
 darin, daß der Verurtheilte an einen  
 von der Regierung zu bestimmenden  
 Ort außer Europa abgeführt wird,  
 um daselbst während seiner (in dem  
 Urtheil zu bestimmenden) Manier,  
 zu verbleiben. S. auch §. 136.  
 §. 134.

Die Deportationsort muß  
 in dem außereuropäischen Gebiet  
 irgend eines bestimmten Staats,  
 in einem nicht ungesunden Klima-  
 stück gelegen seyn. Die Kosten  
 des Transportes, so wie die Mittel  
 zu dem künftigen Lebens-Unter-  
 halt des Deportierten, müssen,  
 in wie weit solches möglich ist, aus  
 dem Vermögen des Verurtheilten  
 eingezogen werden.  
 §. 135.

Die Deportationsstrafe ist nur  
 in denjenigen Fällen anwendbar,  
 wo der Verurtheilte 10- oder mehr-  
 jährige Zuchthaus- oder Gallen-  
 strafe nicht mehr hält, und obgleich  
 wichtig, für die Befahrung des  
 Staats obwaltende Rücksichten eine  
 solche Befreiung anzuordnen.  
 §. 136.

Jedem Landesverweilenden oder  
 Deportierten soll, bey der Eröffnung  
 seines Urtheils, die Strafe (§. 52. c. d.)  
 angezeigt werden, die er bey Ver-  
 brechen seiner Landesverweilung  
 oder Deportierung nicht  
 haben würde. -  
 §. 137.

5. Gefangen-  
schaft.

Die einfache Gefangenenshaft  
 unterscheidet sich von der ge-  
 wöhnlichen

25 Octob.

wöhnlichen Zinsfußes Strafe:

- a. Durch die Zinsen, welche nie über zwei Jahre betragen darf.
- b. Durch, daß der Bankrott, nach der Bankruptcy des Schuldners und den Localitäts-Umständen, entweder in einem neuen Zinsfuß oder in einem Zinsfuß von zwei abwärts, durch den Zinsfuß des Schuldners, oder auch unter dem Zinsfuß, der irgend einem anderen Zinsfuß und seinen Bankrottsverfahren, oder auch in einer conventionalen Bankrotts-Anstalt statt finden kann.

§. 138.

bei Wapen  
und Credit

Wo Gefangenhaft von nicht mehr als 6 monatlicher Dauer erwirkt ist, kann an deren Stelle, Gefangenhaft zu Wapen und Credit von 5 Tagen bis 4 Wochen, nach dem mit unermesslicher oder winterlicher Zinsfüßung, angewandt werden. Die Gefangenen soll je zu 3. Tagen eine warme Suppe gegeben werden.

§. 139.

Zu diesem Fall, so wie bei der unzulässigen Einbringung, Bankrott oder Bankrottsverfahren, ist insbesondere auch auf die, §. 117. erwähnte Vorschrift Rücksicht zu nehmen.

§. 140.

E. Einbringung

In allen vorbenannten Fällen, wo der zu beschreibende Gefangenhaftstrafe nicht wirkt hat, kann diese Strafe, in solchen Fällen, die sich aus folgenden Umständen ergeben, in Einbringung:

- a. auf einem bestimmten Cantonsbezirk,
- b. auf den betreffenden Kanton- oder Gemeindefürsorge-Bezirk,
- c. auf Haus und Güter,
- d. in Haftanstalt,

von gleichzeitiger, höchstens zweigaltiger Strafe des Kantons, und im nötig befundenen Fall mit Maßnahme der Einbringung - Vorsichtsmaßnahme; auch in den Fällen c. und d. mit Aufhängung eines Strafblochs

nur =

25 Octob.

verpflichtet werden.

§. 141.

Wenn Zuchtmaß Strafe von nicht mehr als 2 Jahren vorbehalten ist, so kann auf gleiche Weise dieselbe in Zuchthausstrafe von 30 Jahren oder mehr vorbehalten werden. -

§. 142.

In allen Fällen wird mit der Zuchthausstrafe, Aussperrung von Arbeit und Befreiung von Arbeit auf eben dieselbe Zeit verbunden.

§. 143.

Die Anwendung der Zuchthausstrafe a. b. c. d. soll jedoch nur in denjenigen Fällen stattfinden, wo keine Abmilderung, auf den Zweck der Strafe bezügliche Verbote oder Befehle sind, und die Gegenwart der zu bestrafenden Verbrecher, zum Bestehen der Zuchthausstrafe hinreichend ist. -

§. 144.

IV. Zuchthausstrafe.

Als Zuchthausstrafe sind gesetzlich angesetzt:

1. Die Zuchthausstrafe.
2. Die völlige Freiheitsentziehung.
3. Verbot und Beschränkung von Arbeitsverrichtungen.
4. Aussperrung in die Befreiung.
5. Zuchthausstrafe und Milderung von der vollständigen Zuchthausstrafe, verbunden mit mehr oder minder beschränkter Aufenthalt.
6. Arbeitsentziehung.
7. Milderung von der Zuchthausstrafe (z. B. Beschränkung der Arbeitsverrichtungen, Beschränkung der Befreiung, Beschränkung der Milderung).
8. Vollständige Befreiung von der Zuchthausstrafe.
9. Vollständige Befreiung.
10. Zuchthausstrafe für hinfälliges unblutiges Verbrechen, und Milderung unter beschränkter Aufsicht und Befreiung.

§. 145.

1. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann unter den §§. 107 und 112 enthaltenen Beschränkungen, nach dem Ermessen des Richters, über jeden Verbrecher verhängt werden, welcher 5 und mehr

25 Octob.

unserjüchtige Kallunsmache, oder 8 und mehrjüchtige Züchtungs Strafe gesetzlich nicht wirksam ist. Die hier durch Anhängung eines Zettels, und welches von der Behörde ungenügend ist, gepflicht werden.

§. 126.

2. Gehörlosigkeit

Die Mache des Anhangens, der Anstreichung, der Brandmalung, so wie jede Art von Kallunsmache, zieht lebenslängliche Gehörlosigkeit nach sich.

§. 127.

Mit der Gehörlosigkeit ist verbunden:

- Der Wahlrecht des Actienvereins, nach den Bestimmungen von §. 129.
- Der Wahlrecht jedes Amtes, über sein Vermögen zu verfügen; die Unfähigkeit zu contractieren, zu testieren etc.
- Die Unfähigkeit, irgend eine Handlung der natürlichen Gewalt auszuüben.
- Die Unfähigkeit, vor Gericht oder sonst als mündelbarer zu wirken aufzutreten. (Doch bleibt es dem Richter vorbehalten, ihn bei mündelbarer zu nennen.)
- Die Unfähigkeit zum Militärdienst und zum Tragen irgend eines andern Wappens. —

§. 128.

Indes bestimmt das Anhabilitationsgesetz die Zeitfrist, nach deren Verfluß, so wie die Form und die Bedingungen, unter welchen es dem Bestrahten möglich wird, in die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte wieder einzutreten.

§. 129.

3. Wahlrecht u.

Übergang des  
Actienvereins

Der Wahlrecht oder die Übergang des vom Actienvereins bestrafte Individuum, daß der mit dieser Strafe bestrafte in dem ersten Fall lebenslänglich, im letzten Fall aber, während einer, nach gesetzlicher Vorschrift nicht möglich zu bestimmenden Anzahl von Jahren, von dem Genusse und der Ausübung aller durch die Verfassung dem Landesbürgern zugetheilten politischen Rechte, von dem Zutritt zu jeder Art von Wahlen, Versammlung, oder Versammlung

An

25 Octob.

Aus Gemeindegeld-Anlass, ausgepflohen  
und für aben diesen Zeitraume un-  
fähig ist, zu irgend einer öffentlichen  
Mulle oder Excommunication zu gelan-  
gen.  
§. 150.

Mit einer mehr als 10 jährigen  
Zwangs-, Landesverweisung-  
oder Deportations-Maße kann  
keinerlei öffentliche Handlung des  
Artibüngerrechts verbunden wer-  
den.  
§. 151.

Jeder Handlung, gegen wel-  
che die so oben erwähnten Maße  
von weniger als 10 jährigen Dauer  
ausgeschloffen werden, soll, wenn un-  
gleich der öffentlichen Handlung des  
Artibüngerrechts nicht damit ver-  
bunden ist, über die im Artitel  
bestimmte Meßzeit hinaus, von  
seinem Artibüngerrecht für eine  
nicht länger zu bestimmende Zahl von  
5 bis höchstens 20 Jahren suspendirt  
werden.  
§. 152.

In Nothfällen dieser Art kann  
zu dem vorerwähnten Handlung oder  
Excommunication vom Artibüngerrecht,  
je nach den Umständen und dem  
erleichternden Umstände des  
Anlasses, irgend eine oder mehrere  
der oben §. 147. enthaltenen Maß-  
bestimmungen als Ergänzung hin-  
zugefügt werden. —  
§. 153.

Mit jeder Gefangenhaftstrafe  
oder Einweisung kann 1 — 10  
jährig; wenn ungewöhnliche Gültigkeit  
dabei statt hat, soll 2 — 6 jährig;  
wenn öffentliche Ordnung's Stellung  
statt hat, soll 1 — 10 jährig Ex-  
communication des Artibüngerrechts  
damit verbunden werden.  
§. 154.

Mit einer Amts-Entsagung, als  
Maße irgend eines in diesem Ge-  
setzbuch enthaltenen Verweises,  
soll Excommunication vom Artibünger-  
recht für 5 — 10 Jahre verbunden  
werden. —  
§.

25 Octob.

§. 155.

Polenya die in dem Verbots-  
 rüch nichterliches Recht nicht anzuwenden  
 sollen - zünftigen - Landesverweisung  
 oder Deportations - Strafe darunter,  
 ist derselbe für bürgerlich Tod an-  
 zusehen; sein Vermögen soll man  
 rüch an, er habe Kinder oder  
 nicht, unter vor mundpflichtige Ver-  
 waltung gestellt, mit demnach,  
 nach Vorschrift der Bayern - Ord-  
 nung, von Zeit zu Zeit Ansehung  
 abgesehen werden. -

§. 156.

Auch wo keine eigentliche Ansehung  
 stien vom Actinbürgerrecht statt fin-  
 det, kann der Befehl von öffentlichen  
 Gemeindegemeinschaften, öffent-  
 lichen Orten, Wirths- und Schenke-  
 hausen, in allen dergleichen  
 Ansehung nicht anzuwenden,  
 wo die nöthigen Befehle für öffent-  
 liche Ansehung und Ordnung, oder  
 der consuetudinelle Gewalt der Re-  
 gierung solches anordnet. -

§. 157.

4. Befehls-  
Stellung.

In allen, §. 112 bezugnehmenden  
 Fällen, wo Gemeinliche und höhere  
 Ansehenspflichten, oder eine  
 Ansehung, oder wo sollen - oder  
 zünftigen Strafe, oder Landesver-  
 weisung statt findet, ohne daß  
 Ansehenspflichten damit verbunden  
 wird, kann die Befehlsstellung  
 (sich an der Befehlsstelle, oder  
 an jedem anderen öffentlichen, dem  
 Ansehenspflichten gewalt der Re-  
 gierung anzuwenden öffentlichen Ort)  
 nichterlich aufgehoben werden.

§. 158.

5. Ansehenspflichten.

In allen diesen anzuwenden Anse-  
 hungen ist es dem Landesverweisung  
 Strafe überlassen, über den Befehl  
 von, steht der Befehlsstelle, öffent-  
 liche Ansehenspflichten zu aufgehoben.

§. 159.

6. Ansehenspflichten-  
Stellung.

Sollen - zünftigen - Landesver-  
 weisung - Deportations - und Ein-  
 beschränkung, so wie jede Art von öf-  
 fentlichen

öffentlicher Anstellung und öffent-  
lichen Dienstes, wodurch das  
Artikularrecht, Inzension vom  
Artikularrecht von mehr als 1 jäh-  
riger Dauer, Gefangenschaft auf  
6 Monate oder längere Zeit, zinst  
Ambs-Erfolgung nach sich.

§. 160.

In allen andern, als den §. 159  
benannten Fällen, kann Ambs-  
Erfolgung nur durchmal nicht  
auf mehr als 6 Monate, wenn das  
Gesetz selbst ausdrücklich bestimmt.

§. 161.

7. Maßung vor  
die Kirchen-Ver-  
sammlung.

Als Gefangenschaft von mehr  
als 3 monatlicher Dauer, oder  
Zwangsstrafe soll nicht, und  
das Gesetz nicht öffentliche Anstel-  
lung damit verbindet, soll es  
dem Richter frey, je nach den Um-  
ständen, die Maßung des Zells-  
banns nur die Kirchen-Ver-  
sammlung zu ungenugem zu  
stehen, zu verhängen.

§. 162.

8. Öffentliche  
Berathung  
des Rathes.

Als Beförderung jeder werth-  
vollen Sache kann die Berathung  
des öffentlichen Rathes, durch  
die öffentlichen Klagen, oder durch  
öffentliche Verhandlung verhängt  
werden, vorzüglich in dergleichen  
Sachen, wo die Publizität zur  
Wahrung des Publicums, oder  
in exemplarischer Hinsicht, dem  
Richter von wesentlichen Nutzen  
zu seyn scheint.

§. 163.

9. Öffentliches  
Verbot.

Verbotliche mit dem Amt  
können durch öffentlichen Rath  
verhängt werden.

§. 164.

10. Gefängnis-  
leistung und  
Solizey Aufsicht.

In allen Fällen, wo der  
Richter es für die öffentliche Sicher-  
heit nöthig urtheilt, kann dem Ge-  
fängnis Personal oder Quel-  
lungspflicht für sein künftiges Be-  
halten nur angesetzt werden  
wenn derselbe, unbeschadet, oder  
diesfalls unter die bestanden  
aufsicht

25 Octob.

Aufsicht der betrachteten Folien-  
bänder auf eine gewisse Zahl von  
Jahren gestellt werden.

§. 165.

Die Bänder gelten für den Fall,  
daß die der Schuldigen Summe nicht  
ausreicht, so wie für die  
Kontrollen.

§. 166.

V. Goldstücke. Goldstücke können, je nach Er-  
forderniß, und nach dem zehnten  
zu bestimmen das Recht, in man-  
chfaltigen einfachen Gefangenen-  
schaften, und eben so Gefangenen-  
schaften in manchen Gold-  
stücken umgewandelt werden.

§. 167.

In jedem Fall werden in der  
Anzahl 12 Bänder nicht weniger  
Gefangenenstellen gleich gesetzt;  
jedoch steht es in der Befugniß des  
Richters, dieses Verhältniß, je nach  
Verhältniß der betrachteten Bänder-  
summe-Umstände des Verhafteten,  
bis auf 10 Jahre zu erhöhen.

§. 168.

Die niedrigsten der über Verhafteten  
und Bänderstellen aufgestellten  
Goldstücke beträgt 33 Bänder.

(Wenn nicht in einem der fol-  
genden Exempel gesagt wird: Die  
Goldstücke sind nach dem ein- oder  
mehrfachen Betrag des Betrags  
zu berechnen, — so ist dies so zu ver-  
stehen, daß bei jeder, nach Cap. III.  
bis XVI. dieses Gesetzes, aus  
den fünfzig Bändern Goldstücke, wenn  
auf diese Weise die Bänder von  
33 Bändern nicht erreicht, in einem  
einigen Prozentsatz ausgestellt  
werden können.)

§. 169.

Es können, nach Maßgabe der  
sinnvollsten gesetzlichen Be-  
stimmungen, nachbunden, außer  
diesem aber keine anderen Procent-  
wandlungen statt finden:  
10 einfache Stellen können um-  
gewandelt

Procent-  
wandlungen.



gewandelt werden in Deportations-  
Strafe von gleichzeitiger Dauer.

2. Zwölfmonatsstrafe in gleichzeitige  
Deportation oder in Landesver-  
weisung, wenn der Thäter ein  
kein Landes-Angehöriger ist.

3. Zwölfmonatsstrafe unter 2 Jahren  
in Gefängnis von Tag zu Tag  
Dauer.

4. Einfache Gefängnisstrafe  
kann verwandelt werden:

a. in Gefängnis von einfacher bis  
Tag zu Tag, d. i. 2 monatlich bis  
jährlicher 2 jähriger Dauer, man  
binden mit jeder Art von Stra-  
fen, welche auf den Straf-  
fall gesetzlich anwendbar sind.

b. in Gefängnis zu Wasser  
und Land bis auf 6 Wochen.

c. in verhältnismäßige Geld-  
strafe.

Diese Strafwandlungen können,  
je nach dem Grad der Strafbarekeit  
und Beschaffenheit der Umstände, mit  
anderer Strafen oder in physischer  
Verbindung mit einander ange-  
wandt werden.

5. Höherer Züchtigung, wo solche  
nicht anwendbar ist, in unzuläng-  
liche Dauer.

6. Geldstrafen können verwandelt  
werden in verhältnismäßige  
Gefängnisstrafe.

§. 170.

Einsparung Min-  
derjähriger.

Wenn eine minderjährige Person  
zwischen dem Alter von 12 und 16 Jah-  
ren, mit anerkannt fehlbarer  
Verstandes-Verwirrung ein  
Verbrechen begangen hat, so soll  
man dem Richter die sonst anzuwend-  
bare gesetzliche Strafe folgen lassen  
gemildert werden:

a. Wo das Gesetz Todesstrafe oder  
lebenslängliche Anstaltsstrafe be-  
stimmt, soll, je nach dem mehr oder  
minder Strafbarekeit des  
Verbrechens, 10 bis höchstens  
20 jährige Zwölfmonatsstrafe an-  
geordnet werden.

b. Wo das Gesetz zeitigen Anstalts-  
oder Zwölfmonatsstrafe bestimmt,  
findet

findet für eine Zerstreuung der Strafe statt, welche nicht unter dem Drittelteil, und in keinem Fall über die Hälfte der vollen Strafe (S. 33.) betragen soll.

C. In Fällen, wo nach dem Gesetz im hiesigen Gefängnisversteck oder Gefängnis kein Platz für den, ist es dem Kommissar des Distrikts überlassen, je nach den Umständen, entweder ein Drittel bis höchstens die Hälfte der gesetzlichen Gefängnisversteckstrafe anzuwenden, oder aber solche in eine correctionelle Bewährung umzuwandeln.

D. Goldstrafen können für Verbrechen gegen Minderjährige unter 16 Jahren niemals verhängt werden, sondern es müssen solche gesetzlich vorgewiesenen Geldbußen in gesetzlich vorgewiesenen Gefängnisversteck oder correctionelle Bewährung umgewandelt werden; wobei das S. 167 bestimmte Bußgeld nicht die Hälfte herabmindert werden kann.

E. In keinem Bußfall kann auf minderjährige Verbrechen die Strafrechtsstrafe oder öffentliche Jugendstrafe angewandt werden.

S. 171.

Bewährung

Da die Gewisshait der Bewährung das wirksamste Mittel ist, Verbrechen zu verhüten, so soll, mit Bewußtsein der hierauf folgenden Bestimmungen, keine Bewährung erteilt werden, ohne vorher eine genügende Erwägung, ob sich das Verbrechen der Strafe zur Kenntniß des Distrikts gehörig, und obelbe nur geringfügiger Art sei, und an demselben eine Strafe gesetzt werden möge.

S. 172.

Es soll bei bedauerlichen Verbrechen, wenn der Verbrechen wäher 15 Jahren, vom Tag der Begangenen That an gerechnet, nicht in geringfügiger Art unterworfen worden ist, die gesetzlich vorgewiesene Geldstrafe in 20 jährige Haftstrafe umgewandelt werden.

S.

25 Octob.

§. 173.

Nur gesetzlicher Mord und Mordbrand sind von dieser Strafmilderung ausgenommen. -

§. 174.

Bei Verbrechen, welche Antwandstrafe, oder mehr als 4 jährige Zuchthausstrafe, oder Deportation, oder Landesverweisung, oder eine über 500 Franken betragende Geldbuße nach sich ziehen, aber während eines 10 jährigen Zeitraums deshalb in gerichtliche Untersuchung gezogen worden sind, soll eine Strafmilderung statt finden, welche nicht unter einem Drittel, und nicht über die Hälfte der an sich nachwirkenden Strafbusse oder Geldbuße betragen darf. -

Mit dieser Strafmilderung ist allemal der gänzliche Verlust jeder gesetzlich nachwirkenden Lebensstrafe verbunden.

§. 175.

In allen Fällen, wo, nach gesetzlicher Vorschrift, Zuchthausstrafe von höchstens 4 jähriger Dauer, oder einfache Gefängnisstrafe, oder Sinesung oder eine nicht über 500 Franken betragende Geldstrafe nachwirkt sein würde, soll, nach Verfluß eines 10 jährigen Verjährungsraumes, gänzlicher Verlust der so oben erwähnten Strafen statt finden.

§. 176.

Jeder kann die bürgerliche Ehrenstrafe, welche das begangene Verbrechen bei voller Verantwortung der gesetzlichen Strafe zur Folge gehabt haben würde, in keinem Fall nachgesuchen werden. -

§. 177.

Die Wohlthat dieses Verjährungs-Gesetzes kann nur denjenigen zu Nutzen kommen, welche:

- a. von einem begangenen Verbrechen keinen Nutzen mehr in Grund;
- b. nicht im Sinne des Verbrechens handeln;
- c. aus dem Gebiete der Delictjurisdiction sind.

Lids =

Erzogenen Pflanzung sich nicht aufwand,  
 und  
 D. In gesetzlichen Thesen, solent die  
 Natur des Verbrechen und seine  
 Strafen selbst gesetzlich sein, voll-  
 ständig geregelt sein. -  
 §. 178.

Entscheidung  
 der Gültigkeit =  
 gültig ist zu.

Alle in diesen Büchern anstehende  
 Legitimationen sind gültig und  
 gültig soll der Richter in allen Fällen  
 anzuwenden, wo nicht die sel-  
 ben Legitimationen oder die Anwesen-  
 heit in bestimmten Fällen davon  
 unabweisliche Ausnahmen machen.

Capitel III.

Verbrechen gegen die innere  
 Ruhe und Sicherheit des Staats.  
 §. 179.

Entscheidung  
 von Gültigkeit der  
 Verfassung.

Jedes Untertanen, wovon eine  
 gewaltthätige Unterdrückung der bestehenden  
 gemeinrechtlichen Verfassung,  
 oder derjenigen des Landes zünftig  
 insbesondere, bewirkt werden soll,  
 wird an seinem Untertanen mit dem Tod  
 dieses Verbrechens bestraft, und es können  
 auch in diesem Verbrechen Umständen,  
 die gesetzlich die Strafe in diesem  
 Verbrechen damit verbunden war-  
 den.

§. 180.

Diejenigen, welche zu diesem Ver-  
 brechen als Mitthäter, durch  
 Rath oder That beihilflich gewesen sind,  
 haben, je nach Verhältnissen des ge-  
 setzlichen wirklichen Verbrechens und der  
 übrigen Umstände, eine 10-20-jährige  
 oder zünftige oder halbtägige Strafe  
 verdient. -

§. 181.

Was von dem Verbrechen dieses  
 Verbrechens Anzeichen ist, und es  
 unterliegt, dessen der Regierung  
 oder irgend einer höhern Behörde  
 Befehle anzugehen zu müssen, hat,  
 nach Verhältnissen der Umstände, 6  
 monatliche bis 2-jährige Gefangen-  
 schaft oder zünftige Strafe ver-  
 dient. Ein Gallen, Harn und Hin-  
 den, wenn eine solche Verurthei-  
 lung zur Last fallen würde, soll  
 jene Strafe vermindert, oder sin-  
 den

25 Octob.

hau durch die Muthung unter besondern Aufsicht eines amtlichen Bedienten, ersetzt werden.

§. 182.

Untersuchung  
gegen gegen die  
öffentlichen  
Bedienten.

Jede Untersuchung, wodurch die Zusammenkunft oder die Freizügigkeit der Bevölkerung eines gesetzlich zusammengekauften Zunft- oder Gemeinderathes, oder einer untergeordneten nichtamtlichen oder Amtswahlmänners bedienten gewaltsam gehindert wird, soll an den Angeklagten mit 6 monatlicher bis 5 jähriger Gefangenschaft oder Zuchthausstrafe belegt werden; gegen Thätigen Theilnehmer kann eine 1-6 monatliche Gefangenschaft oder Zuchthausstrafe statt finden. —

§. 183.

Aufreißer und  
Angehörigen  
gegen die  
Gesetze.

Die Angeklagten und Aufreißer von Verschwörungen, Zusammenkünften und Aufreißer, wodurch Bürger gegen Bürger betrogen werden, oder sonst gewaltsam Widerstandlichkeit gegen die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung und ihre Gesetze bewirkt wird, sey es, um eine Obliegenheit nicht zu leisten, oder um etwas von der Ordnung zu erzwingen, — werden mit 10-20 jähriger schwerer Zuchthaus- oder Landesstrafe belegt. —

§. 184.

Ist bei einem solchen Aufreißer besondern Gefahr für den Staat nachzuweisen, oder sind ein oder mehrere Menschen getödtet oder tödtlich verwundet worden, so kann, neben der im letzten Fall auf den unmittelbaren Thäter fallenden Strafe, der Anstifter oder Aufreißer des Aufreißers mit der Strafe des Thätigen belegt werden. —

§. 185.

Die Thätigen Mitschuldigen an dem Aufreißer haben, je nach Bewusstseins ihres Aufreißers, 6 monatliche bis 10 jährige Zuchthaus- oder Landesstrafe zu erleiden. —

§. 186.

Wenn, bei einem in unmittelbarer Folge dem Tod folgenden, der eigentlichen Thäter nicht ausgemittelt werden, so soll

gegen

25 Octob.

gegen die Heilungsmas des Aufsehers,  
welche sich, in dem Zeitpunkte des gegen-  
sinnigen Todesschlages, in der Nähe des Ortes,  
wo dasselbe verübt worden, befinden  
haben, und mit Zustimmung, womit  
ein solches Verbrechen hat begangen, von  
dem können, man sich gewiss sein,  
nach Berücksichtigung des gegen sie ab-  
zuverdienenden Strafsatzes, 1-10 jährige  
Zuchthausstrafe statt finden; un-  
abhängig von derjenigen Strafe, welche  
sich durch die Bestimmung des §. 185. auf  
sie fallen mag.

§. 187.

Wer die Anweisung und Führung  
amten die zu Widerstandhaltung  
der Ordnung und zur Erzwingung der  
Aufsichtspflichtigen Dienste ver-  
pflichtet, oder andere zu dieser Wider-  
standhaftigkeit ansetzt, hat 1-10 jähr-  
liche Zuchthaus- oder Arreststrafe  
erwinkt.

§. 188.

Wer durch Anden, Verhören oder  
andere eine andere Person, zum  
Angehörigen gegen die Landesge-  
setze und Verordnungen obun-  
tätlichen Handlungen ansetzt,  
oder dasselbe Verbrechen zu-  
weilfem Hintert, hat eine 2 monat-  
liche bis 2 jährige Gefängnis- oder  
Zuchthausstrafe erwinkt.

§. 189.

Diebstahl, Diebstahl und Diebstahl  
ein solches Diebstahl oder Diebstahl-  
thaten, welche zum Aufhabe, zum  
Angehörigen oder Widerstandigen  
gegen die Anweisung, ihre Gesetze  
und Verordnungen ansetzen,  
haben, welche Diebstahl ihres Ge-  
wandes, auf kürzere oder längere  
Zeit, eine 3 monatliche bis 2 jährige  
Gefängnis- oder Zuchthausstrafe  
erwinkt, in so fern sie nicht etwa  
als tätigen Mitschuldigen eines  
Aufsehers, physischen Strafe er-  
winkt haben.

§. 190.

Wer ohne amtliche Befugnis, oder  
ohne Bewilligung eines physischen  
Aufsehers von einem dafür befug-

Ann

dem Befande, in ein ganz andringt, und gegen Personem oder Gutseligkeitem Gewalt ausübt, hat, in so fern dinst die That selbst keine phorran Ma-  
ße bewirkt wird, zu mehr Befassung mit der Umständen, nebst Verlust des Thats, 1 - 18 monatliche Gefangnis- oder Zuchthausstrafe bewirkt.  
D. auf Cap. VII. S. 226.

§. 191.

Wahrscheinlichkeit  
von  
Wahrscheinlichkeit

Wenn die That eines Verbrechens an sich ist, oder ihn der Nachforschungen der Regierung zu unterzügen Thats, oder Personem, die sich durch Alidung oder andere Manne-  
ren, als unthätige Anstande oder Zerstörung begreifen, nicht-  
lich nachsicht, wird mit 1 monatlich bis 3 jährigen Gefangnisstrafe oder Zuchthausstrafe bestraft.  
D. auf Cap. I. S. 65.

§. 192.

Erfassung  
von  
Wahrscheinlichkeit

Wenn Gefangenen mit List bestraft, oder ihnen zur Thats befallig ist, hat 2 monatliche bis 4 jährigen Gefangnis- oder Zuchthausstrafe bewirkt.

§. 193.

Wenn dieses Verbrechen mit Anstande oder Thats Gewalt begangt, hat 1 - 6 jährigen Zuchthaus- oder Anstandstrafe bewirkt.

§. 194.

Mit denjenigen Personen, welche auf die, in S. S. 191, 192, und 193 begangenen Verbrechen nachsicht sind, kann königliche Gnädigkeit bewirkt werden.

§. 195.

Collective  
Erfassung

Die Unfabar jeder collectiven Erfassung, davon Insult mit der besondern und unersichtlichem Thats der Kantinen, Gemein-  
schaften oder der gesetzlich nachsicht-  
ten Gemeinden, welche die Erfassung unterzügen, bestraft, wird mit 1 - 3 monatlicher Gefangnis-  
strafe bestraft.

Wird eine solche collective  
Erfassung

25 Octob.

Billschrift in der Absicht, die Landes-  
 Regierung oder Gesetzgebung zu Ab-  
 änderung schon vorhandener Gesetze  
 zu ermächtigen, oder ihre frühere Ver-  
 fügung zu ändern, herzugeben, und  
 Unterschriften dazu gesammelt, so kann  
 die Sache bis auf 12 monatliche Ge-  
 fangenschaft aufgehoben werden.

## Capitel IV.

Verbrecher gegen die äuf-  
 sere Sicherheit des Staats \*

§. 196.

Waffenver-  
 gegen das  
 Vaterland

Wer die Waffen gegen sein Va-  
 terland angriff und dabei be-  
 zogen hilft, hat die Strafe des Schwerts  
 anzuwenden.

§. 197.

Verweil.

Wer diplomatische oder militä-  
 rische Geheimnisse, Verhandlungen,  
 Verbinden, Pläne oder Modelle, welche  
 ihm von Amte wegen unvorsicht-  
 lichkeit, an unzulässige Mäße man-  
 zelt, hat, je nach Umständen und der  
 Umständen und der Größe der Le-  
 misse für den Staat ausstehenden  
 Gefahr oder wirklichen Schaden, 10-  
 jährigen bis lebenslänglichen Zucht-  
 hausstrafe anzuwenden.

§. 198.

Wer dieses Verbrechen begeht,  
 ohne daß ihm der Gegenstand von  
 Amte wegen unvorsichtlichkeit,  
 zu 2-10 jährigen Zuchthausstrafe  
 anzuwenden.

§. 199.

Wer die Pläne des Staats gegen  
 seine fremde Mäße, durch Verweil-  
 lung der dafür vorhandenen  
 Verbinden oder auf andere Weise  
 zu bekanntlich machen will, hat 1-20-  
 jährigen Zuchthaus- oder Stillen-  
 strafe anzuwenden.

§.

\* In diesem Capitel ist alles dasjenige  
 angeordnet worden, was in der  
 Militär-Ordnungsgesetzgebung gehört, die  
 in Folge der Beschlossenheit der Landesregierung  
 herabsetzung, im gemeinen und gewöhnlichen  
 Militär-Codex soll abgeändert werden.



§ 200.

Man durch Veranlassung oder Un-  
kuntlichmachung der Landesgesetze  
zu, die Rechte des Staats und seine  
Wahlfähigkeit zu den Landessta-  
ten zu beschädigen sucht, hat  
bis 2 jährige Zuchthausstrafe mit-  
wirkelt, womit Franzen verbunden  
werden kann.

§. 201.

Jedes Verbrechen gegen die Per-  
son eines Oberhauptes oder eines  
Gesandten von einem fremden Sta-  
te, wird mit der doppelten gesetz-  
lichen Strafe bestraft. Ist der Ver-  
schuldete tödlich, so erfolgt die schwerste  
gesetzliche Todesstrafe

§. 202.

Man Verbrechen und Verleumdungen  
gegen Päpste und Väter der Kirche  
in dem Staate begangen werden,  
die von solcher Natur sind, daß da-  
durch Gefahr von Anarchismus und  
Aufruhr kann, so wird die Strafe mit  
schweren Umständen bestraft.

§. 203.

Man, ohne dazu obrigkeitlich  
befehlmaßig zu seyn, jemandem im  
Lande zum Kriegsdienst für einen  
fremden Staat unterwirft, hat bis  
2 jährige Gefängnis- oder Zuchthaus-  
strafe mitwirkelt.

§. 204.

Man zu Antworten auf-  
maßig, oder unter betrügerischen An-  
gaben sich mit Antworten darüber  
abgibt, - hat 6 monatl. bis 2 jäh-  
rige Gefängnisstrafe mitwirkelt.

Capitel V.

Verbrecher gegen die Re-  
ligions-Verfassung.

§. 205.

Man die in dem Schwitzgerichte  
des Staats ungesetzlich und unbillig-  
ver = Verfassungen und Gesetze  
in öffentlichen Orten oder Versammlungen,  
oder durch andere Handlungen  
beleidigt, soll mit Gefängnisstrafe  
von

Verbrechen  
und Verleu-  
dungen gegen  
fremde Staaten.

Falschwar-  
bung.

Aufmaßung  
zum Ansehen  
von.

Verleumdung des  
religiösen  
Cultus.

monat - 6 Monaten belagt, und über die Größe seines Verurtheilten be-  
trachtet werden. In Wiederholungs-  
fällen wird die Strafe jedes mal  
verdoppelt.

§. 206

Wer den öffentlichen Gottes-  
dienst stößt, oder eine in der Bürger-  
schaft bekannten Gemeindegemeinde, oder  
eine in Amtswahlbestimmungen be-  
griffenen Lehrer, mit Worten o-  
der Thaten unehrenhaft, hat, in so-  
fern durch seine That nicht schon eine  
schwerere Strafe erwirkt worden,  
3 - 18 monatliche Zuchthausstrafe  
erleidet. In Wiederholungs-  
fällen wird die Strafe jedes mal ver-  
doppelt.

§. 207.

Mißbrauch  
von Religi-  
ons = Gebäuden.

Wer irgend eine Religions-  
Gemeinschaft, Synagoge, oder zum Got-  
tesdienste bestimmte Räume, zu unrech-  
tmäßigen Zusammenkünften, Quäkerbau-  
en, Ectiven oder Versammlungen, Schatz-  
güter und andere dergleichen  
abergläubischen Gebräuchen mißbraucht,  
soll das erste mal nicht bestraft  
werden, im Wiederholungsfall  
aber mit höfentlichem Zuchthaus  
und Maultier unter bestandenem  
Geiß = Anstich bestraft werden.

§. 208.

Sind dergleichen Gebräuche  
betrieblig oder Mißbrauch, oder ein  
gewisser Neben = Absicht zu ver-  
fügen, vorzunehmen, oder ist irgend  
jemand an dem, durch Namen  
oder ein Banner beschildert wor-  
den, so findet die Cap. XV. § 604.  
bestimmte Strafe statt.

§. 209.

Katholizismus.

Wer sich aus Entwissenheit oder  
Schwärmerei zum Nistur immerdar  
aufwirft, durch Gemeindeführer die  
Erfahrung gegen die Gottesheit, oder  
den Glauben gegen die Landes-  
gesetze anzuhängen, oder das Volk  
zu Lasten verleiten, der soll in  
eine

ein öffentliches Anstalt gebracht, da  
selbst durch Aulassung und Erlaubung,  
oder auch, nach Beschaffung mit der  
Umstände, durch königliche Erlaubung,  
mittel gegeben, und nicht aber, als  
bis er ungewissheit der Erlaubnis seiner  
Erlaubung gegeben hat, wieder  
erhalten, dabei aber unter ge-  
wöhnlicher Aufsicht gesetzt wor-  
den.

§. 210.

Wer sich zu einem solchen Anstalt  
Stiftung königlicher Erlaubnis, und zur  
Erhaltung derselben und darauf basierender  
Abgaben verpflichtet, wird er durch  
Erhaltung gesetzlich, mit Erlaubnis der  
Stiftung, ein bis zwei Jahre in Zucht,  
falls erforderlich, und abwärts aus  
der Ordnung, in welcher er sein Ver-  
halten erweist, für immer entfernt. Im  
Wiederholungsfall hat er lebens-  
längliche Zuchthausstrafe zu erleiden.

§. 211.

Wer in irgendeinem oder andern  
öffentlichen Anstalt durch Un-  
gehörigkeit unter dem Vorwand,  
in dem öffentlichen Anstalt  
seiner Aufsicht zu erweisen, soll das erste  
Mal auf zwei Monate bis zwei  
Jahre von seinem Amt suspendiert,  
im Wiederholungsfall die halbe  
Zeit, und nach Verhältniß der  
mehrfachen Befehl mit 1 - 6 mo-  
natlicher Gefängnisstrafe belegt  
werden.

§. 212.

Wer aus überstandenen Re-  
ligions-Eifer, zwischen Eltern,  
den Eltern und Kindern un-  
gehörigkeit, Mißtrauen und  
Unreinigkeit anstellt, soll, nach  
schwerer Vergehens Abmeh-  
nung, mit 1 - 3 monatlicher Gefen-  
genschaft bestraft werden. Einmal  
er aber den Eltern aus Verheit  
oder Eifer, so kann die Strafe  
bis auf das Vierfache angesetzt  
werden. —

§.

Zweitmalige  
Stiftung der Re-  
ligions-Eifer.

25 Octob.

§. 213.

In der Regel wird es als ein Verbrechen angesehen, wenn ein Beamter in der Form der Amtshandlung der Religion wehrt.

## Capitel VI.

## Verbrecher gegen öffentliche Beamtete.

§. 214.

Personlicher Angriff und Mißhandlung derselben.

Wer ein Mitglied einer öffentlichen Behörde, oder einen Beamten, oder einen Beamten der Regierung, in Ausübung seiner Amtshandlungen tödtet, hat die Todesstrafe zu erleiden; dieselbe kann, nach Befehl des Königs, durch eine lebenslängliche Zuchthausstrafe abgemildert werden.

§. 215.

Wer in glänzender Beauftragung einen öffentlichen Beamten physisch mißhandelt, hat die Zuchthausstrafe zu erleiden.

§. 216.

Wer auf glänzender Weise Gewaltthätigkeiten gegen einen öffentlichen Beamten verübt, soll zu 1-10 jähriger Zuchthaus- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

§. 217.

Wer oben auf diese Weise einen öffentlichen Beamten durch Beschimpfung mißhandelt, hat eine 3 monatliche bis 3 jährige Zuchthausstrafe zu erleiden.

§. 218.

Bestrafungen.

Wer einen öffentlichen Beamten durch Entfremdung, Verhinderung, Ansehen von Gesandten, oder irgend anderer Weise zu befehlen oder von seinem Amte abzurufen versucht, hat, je nach Befehl des Königs, eine Geldstrafe von

33 - 150 Thaler mit Confiscati-  
on des Ansehens nicht.

§. 219.

Wer einen öffentlichen Brand zu  
Vorsatz einer Raubhandlung, zum  
Unterpflegung von Mord, oder  
auf andere Weise zu vertheidigen sucht,  
soll auf 2 - 10 Jahre von seinem  
Aktivbürgerrecht suspendirt werden.

§. 220.

Die in den vorangehenden §. §. be-  
zogenen Verbrechen sind als unpfand  
anzusehen, wenn die selben gegen  
eine ganze Befände begangen wor-  
den.

§. 221.

Wenn die, §. 216 bis 219 bezugneh-  
ten Verbrechen unter solchen Um-  
ständen begangen werden, daß,  
nach den in den folgenden Paragraphen,  
über Strafmessungen angeordnet  
worden, die Bestimmung, eine gewisse  
Strafe zu verhängen nicht wendet, so  
kann diese bestrafen.

Capitel VII.

Verbrecher der öffentli-  
chen Beamten.

(V. §. 255.)

§. 222.

Wer sich ein öffentliches Amt  
annahmt, ohne von der Verfassung  
mäßig oder gesetzlich bezeugten Beför-  
derung bestellt und verpflichtet zu  
seyn; oder was nach dem Ablauf seiner  
Amtszeit, oder nach irgend einer Ab-  
rückung, seine Amtverrichtungen  
unwillkürlich fortsetzt, soll eine Geld-  
strafe von 33 - 200 Thaler ver-  
hängt, und ist überdies für alle,  
durch ein solches Unternehmen  
dem Staat oder einem Dritten  
zugeschaden, oder auf ein durch  
Verbrechen verursachtes Schaden  
verantwortlich.

§.

Unvermeidliche  
Anmerkung  
und Fortsetzung  
von Müller.

§. 223.

Was sich durch Gesandte und Ver-  
stärkungen, bestehn solch in Geld,  
oder andern Vortheilen, in ein österr.  
liches Amt eingezulien hat, soll  
daselben ersetzt werden.

§. 224.

Vorgesetzte, welche jemanden  
gegen Gesandte, Vortheile oder  
Verstärkungen zu einem Amte be-  
fordern, vorzuschlagen, oder ihn  
auf andere Weise dazu vorzuschla-  
gen, nicht nur für allen von ihm  
genommenen Schaden verantwort-  
lich zu sein, sondern auch für den  
zu verschaffenden Schaden der Umstände,  
ihnen eigenen Willen antwortend  
eine gewisse Zeit, oder auf immer  
ersetzt, auch zu keiner Beförderung  
der anstehenden Gesandten oder  
Vortheile, (P. E. II S. 168.) oder zu  
einer andern Beförderung, als wenn  
Beförderung unangemessen Geldstrafe  
zu verschaffen werden.

§. 225.

Offenliche Quante und Raster,  
welche ein von einer Fakultät  
zu handlen ihrer Collegien, oder  
eines ganzen Tribunals, oder  
einer hohen Regierungsbeförderung  
unangemessenes Ansehen oder  
Ansehen vorzustellen oder zu  
verhüten, sollen, nebst allem  
Schadensersatz, eine Geldstrafe  
von 33 - 200 Thaler bezahlen, auch  
je nach der Verschaffenheit des  
Landes und der Wichtigkeit des  
unangemessenen Ansehens, von  
ihnen Amte stelle zurücktreten oder  
ersetzt werden.

§. 226.

Quante, oder solich beförderung,  
welche, ohne von Amtswegen dazu  
befugt zu seyn, oder ohne Vor-  
wissen eines schriftlichen Auftrags  
von einer dafür befugten Beför-  
derer, in ein Haus einzudringen und  
zugreifen

Verantwortung  
gegen die  
Fakultäten.

Verordnung des  
Hanswirts

25 Octob.

gegen Personen oder Habguthen  
 den Gewalt ausüben, haben, in  
 so fern die Thut selbst keine  
 physische Nothwehr enthält, und,  
 nebst Zusatz des Titels, 1-18-  
 monatliche Gefängniß- oder Zucht-  
 haus- Nothwehr enthält, und sollen  
 verurtheilt sein, außer mit Drogen  
 oder andern Mitteln auf 2 Mo-  
 nate bis 2 Jahre bestraft werden.

§. 227.

Ungewissheit  
 gegen Obere.

Werden, welche die Anordnungen  
 Befehle, Verfügungen und Anordnungen  
 ihrer Obere, oder gesetzlicher  
 und gesetzmäßiger Befehle nicht  
 vollziehen, oder auch zur Widersetz-  
 lichkeit dergleichen aufmerken, oder  
 andern Weise, die ihnen Obere über-  
 weisen, auf die Ehre des Landes  
 Einfluß habende Verurtheilung, und  
 andere Missethaten, oder falsche Zeugnisse  
 einbringen -, haben, neben Ent-  
 scheidung von ihnen Dellen, 2 monat-  
 liche bis 2 jährige Gefängnißhaft  
 oder Zuchthausstrafe verurtheilt,  
 und können außerdem noch für immer  
 aller Ehrenstellen und Aemtern  
 gegen unfähig erklärt werden.

§. 228.

Ein Untergeordneter Beamter,  
 der sich in seinem Amte verhält,  
 gegen seine Obere ungewiss-  
 sam und widerständig verhält,  
 hat das Ansehen, nebst nichter-  
 lichen Bantweise, eine Geldstrafe  
 von 33-100 Franken, im Wieder-  
 holungsfall Verdoppelung  
 dieser Strafe, nebst zeitlicher  
 Entziehung von seiner Stelle,  
 verurtheilt.

§. 229.

Ist aber der Ungewissheit und  
 die Widersetzlichkeit, mit Inju-  
 rien oder gar mit Thätlichkeiten  
 verbunden gewesen, so hat er mit  
 der Entziehung zugleich die Cap.  
 VI. §. 216 und 217. bestimmten Strafen  
 verurtheilt.

§.

25 Octob.

§. 230.

Unordentliches  
Lebenswandel.

Richter, Beamte, Raths- und Schuldiener, die sich durch unregelmäßigen Lebenswandel, Thun oder Verpfändung, in Schulden setzen, oder sich durch nicht nützliche, unwürdigen Aufführung vorzüglich machen, sollen, im Fall gesetzlicher Anzeigen und erheblicher Klagen, nicht seltenen Beweises gehalten; in Betrachtung der Bindungsgesetze kann diese Strafe bis zur Versetzung oder gänzlicher Entsetzung von dem bekleideten Amte verhängt werden.

§. 231.

Einstufung

Ordnung Beamte oder Richter, welche bei Freygeßern oder anderen ihren amtlichen Einfluss nicht vorzusetzen Anzeigen erhalten, zu Ergreifung einer Untersuchung, selbst oder mittelbar durch Andere, Gesuchen verweigern, oder sich nicht anerkennen sollen, wenn sie auch dabei sonst keinen andern schlichtwidrigen Handlung überführt worden könnten, ihrer Amterstellung nicht setzt, und zum Verlust des Amtes, zur Handlung des Strafs, verurtheilt werden.

§. 232.

Ist durch eine solche Einstufung jemand auf irgend eine Weise widerrechtlich beschädigt worden, so findet, außer der Zurückgabe des Amtes, zur Handlung des Strafs, vollständiger Schadenersatz, Amtes-Entsetzung und lebenslängliche Unfähigkeit zu jeder öffentlichen Erwählung, und überdies eine Gefangenschaft von 3 Monat bis 2 Jahren statt.

§. 233.

Küßt ein Beamter sich einer solchen Einstufung in ganz-Exemplarfallen zu Schulden kommen, so soll die Geld- oder Gefangenschaftstrafe



verpflichtet, oder in gewisse Strafen  
verpflichtet, und es hat die Ausschließung  
vom Amtsbürgerrecht auf Lebenszeit  
ausgesprochen worden.

§. 234.

Nachlassenschaft,  
erbschaft.

Quanto, welche nicht persönlich  
verpflichtet unter irgend einem  
Vorwand, sey es wegen Willkür-  
erbschaft oder wegen Unrechtmäßigkeit  
der Gesetzgebung, das Recht nachzugehen,  
und auf dieser Verurteilung, auf  
ungewöhnlich hohen Ansinnen, be-  
gehren, haben, neben allem In-  
terdiktions-Erbschaft, eine Geldstrafe von  
80 bis 300 Franken und Zwang-  
sachen oder gänzliche Entsetzung  
von ihrem Velle nachwirkt.

§. 235.

Verfahren = Un-  
berücksichtigung.

Quanto, Richter und Laien, welche durch Unberücksichtigung ge-  
setzlicher Regeln, oder durch un-  
gesetzliche Kosten, die Verfahren be-  
trüben, werden, neben allem  
Interdiktions-Erbschaft, wenn die Parteien  
dem Richter zu gut kommen, im  
Fall verurteilt; haben sie aber  
sich selbst den Gewinn derselben  
zugewandt, im Fall der Verurteilung  
der gerichtlichen Verurteilung  
sachen, mit Rücksicht auf Cap. II. §.  
168, und im Wiederholungsfall  
mit Zwangssachen, oder zwar mit  
Entsetzung von ihrem Velle,  
bestraft.

§. 236.

Wann kann  
man einen  
Kaufmann  
zum  
Kaufmann  
machen?

Quanto und Richter, welche öffent-  
liche oder Privatgelder, Schuldi-  
nen, oder andere Sachen, wichtige  
Verbindungen und Amtssachen,  
die sie von Amtswegen in ihrer  
Verwaltung haben, unterschlagen,  
oder in ihrem Privatvermögen ver-  
wandeln, haben, neben allem In-  
terdiktions-Erbschaft - die (Cap. XV.) über  
unrechtmäßige Entwendung festgesetzten  
Strafen nachwirkt.

In jedem Fall angesetzt haben wir läng-  
ere Befähigung zu öffentlichen  
Diensten

25 Octob.

## Mallen und Amtmann.

## §. 237.

Willkürliche  
Verhaftungen.

Jeder öftentliche Beamte, welcher willkürlich, d. i. ohne gesetzliche Veranlassung, oder ohne förmliche Autorisation, Verhaftungen vornimmt, hat 3 monatliche bis 1 jährige Inhaftung von seiner Amtsstelle, und eine Geldstrafe von 33 bis 200 Thaler, im Winterfall Haftstrafe, und 3 monatliche bis 2 jährige Gefängnißstrafe mitinbehalten; überdies soll er dem widerrechtlich Verhafteten, umsof für jedem Tag so diese Verhaftung gedauert hat, eine von dem Richter zu bestimmende Entschädigung leisten.

## §. 238.

Hat eine solche willkürliche Verhaftung länger als einen Monat gedauert, so findet, nebst oben angedeutem Befahren = Entschädigung und 6 monatliche bis 6 jährige Gefängnißstrafe = oder Inhaftungsstrafe statt.

## §. 239.

Jede Verurtheilung = oder Solvenzbeurtheilung (oder einzelnen Beamten) die sich von Amtswegen im Fall beschaffen, eine persönliche Verhaftung, über, wenn es nicht sagen möchte, zu verhängen, sind unzulässig, sobald möglich, und spätestens binnen 2 mal 24 Stunden, mit der Verhafteten Person in Bonnanger Aufzügen, und in gleicher, nächst demselb folgenden Zeitraumb die amtliche Anzeige führen (mit Vergleichung des Aufzuges von einem Kommando) an die kompetente nichtamtliche Stelle schriftlich zu gelangen zu lassen. Alles dieses bei 33 Thaler Geldbusse für jeden Tag desfallsiger gesetzwidriger Verurtheilung und vollem Befahren = Entschädigung. Sollte die verhaftete Person über einen Monat lang unzufrieden gelassen, und die Anzeige angedeutet gesetzliche Anzeige zu

zu so lange manuskript werden  
soll, so soll diejenige unklare  
von oder Befehle, der eine solche  
auf demselben Manuskript zur  
Zeit fällt, nach über obigen Geld-  
strafe hinaus, in der Amtsstelle  
untersucht werden.

§. 240.

Eximinabile  
zu zeigen  
Unschuldigen.

Ein Beamter oder Richter, welcher  
den gegenwärtigen Unschuldigen weißend  
ein Eximinabile-Verfahren einleitet,  
soll seiner Stelle entsetzt, und nach  
Befehlenszeit der Umstände und des  
böswilligen Verfalls, nach der  
Zeit des Befehls, dessen Bestimmung  
dem Beamten der Richter über-  
lassen ist, zu 1 - 4 jährigen Zucht-  
haus- oder Geldstrafen verur-  
teilt werden. -

§. 241.

Begünstigung  
der Verbrecher.

Richter oder Beamter, welcher  
ein ihm angezeigtes Verbrechen,  
in der Absicht, den Thäter zu begün-  
stigen, nachzuweisen oder mitzutei-  
len, oder dem Verbrecher nach-  
sich zu sein und zum Verstecken sich  
der Untersuchung und Strafe zu  
entziehen, haben, nach Befehlenszeit  
der böswilligen Absicht, wie auch der  
Menschenheit des begünstigten  
Verbrechers, nach Befehlenszeit  
der auf sich zu haben sollte, 6-  
monatliche bis 6 jährige Gefangen-  
schafts- oder Zuchthausstrafe ver-  
urteilt.

§. 242.

Wenn ein gestorbener Verbre-  
cher die ihm nichtlich anvertraute  
Eingekerkerte, oder Landes-Ver-  
weisung, oder Hausstrafe, oder  
mancherlei Strafe über-  
trifft; diese Übertragung zur  
Kenntnis des obersten Voll-  
zugsverwaltenden des betreffenden  
Ortes oder Amtsbezirks des Ge-  
richtes gelangt, und dasselbe  
es unterläßt, in dem nächstnächsten  
Tagen, der betreffenden Gerichte  
befehle binnen fünfzehn Tagen  
zu machen; so ist dasselbe für allem  
zum diese Verfallenszeit entsetzt  
den

25 Octob.

den Thaden verantwortlich, und  
kann unser den Thaden = Einsatz,  
mit 3 monatlicher bis 2 jähriger  
Ambsfürzension belegt werden.

## §. 243.

Hat ein Richter oder Beamter  
bey der Unterstüfung, in der Absicht  
einen Verbrecher zu begünstigen,  
Verfälschungen begangen, so hat  
er, nebst Einsatz des Thaden und  
Eutsatzung von seiner Stelle, 1-6,  
jährige Gefangenschaft = oder zwölf  
faus Pfunde verwirkt.

## §. 244.

Verfälschung  
yon.

Beamte und Richter, welche sich Ver-  
fälschung von Urkunden, oder im-  
gelichen Capitulatpflichtig machen,  
sollen, je nach Beschaffenheit der Um-  
stände und Wichtigkeit der Ver-  
fälschung, und in so fern durch die  
Natur der Verfälschung nicht schon  
eine größere Strafe verwirkt  
wird, nebst Einsatz des Thaden,  
ihrer Stelle entsetzt, und mit 6-  
monatlicher bis 2 jähriger Gefan-  
genschaft belegt werden. —

## §. 245.

Sonstige Beamte und öffentliche  
Notarien, welche sich Urkundungen  
in Urkunden oder Ausfertigungen  
yon irgend einem Art, zu Thulden  
kommen lassen, oder die in obigen  
den ihre Urkunde nicht in ur-  
kundlich zugewiesenen Bücher, son-  
dern nur auf irgend einem Blatt  
schreiben, oder nicht sorglich in Pro-  
fession lesen, sollen, nebst Einsatz  
des Thaden mit standenen Thaden  
eine Geldstrafe von 33 - 160 Rub.  
zahlen. Im Bindungsfall  
infolgt doppelte Geldstrafe und  
Fürzension von ihrem Stellen,  
oder Ambs = Eutsatzung.

## §. 246.

Öffentliche Beamte, welche bey  
einer Wahlhandlung sich der Ver-  
fälschung, durch Unterschlagung  
von Wahl = und Stimmzettel, oder  
auf andere Weise pflichtig machen,  
sollen

fallen ihrer Stellen entsetzt, und zu Bedienung aller Amter und Ehrenstellen unfähig erklärt werden. -

§. 247.

Unterschied  
Verwaltung.

Erstens, welche bei Festsetzung von öffentlichen Abgaben, Gefällen, Steuern, Einkünften, so mögen solche von Staat oder einzelnen Gemeinden seitlich betreffen, oder auch bei Festsetzung von Besoldungen abhängen, ein Maßeres fordern, als sie zu thun verpflichtet oder berechtigt sind; - Zweitens, welche einen Theil der zu entrichtenden Abgaben, Steuern, Gefälle, u. s. f. mit Ansehung der gegen bezugenen Worthile, Abgaben zehligten ihrer Schuldigkeiten ganz oder zum Theil nicht zahlen, oder die endlich überhäuft für die Verwaltung ihres Amtes sich Worthile zu eignen, zu denen sie nicht befugt sind, stellen ihrer Amter Stellen entsetzt werden, und neben allem Zurechtstellung des widerrechtlich bezugenen Worthils, den Zoll zu zahlen bis A fünfzehn Centen d'Antenne als Geldstrafe, die jedoch nicht unter 33 Sch. herabgesetzt werden kann, zu zahlen des Strafs nicht weniger. Diese Strafe kann, je nach dem Betrag des Defizits und des dabei verübten widerrechtlichen Zwangs oder Invektivens, mit 1 monatlicher bis 1 jähriger Gefangenschaft verbunden werden.

§. 248.

Wer in Verwaltung eines öffentlichen Amtes ein öffentliches Gut oder einen Casse, und der darauf Bezug habenden Aufwands - Befugnisse, sich des Betrages oder der Aufsicht pflichtig macht, soll, nach Defizits - Inhalt, seiner Amter Stelle entsetzt, und mit Lebenslangem oder bürgerlichen Tode bestraft werden, und mit 1 - 6 jähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

§. 249.

Alle Civil- und Militärbeamte, Geistliche und Schlichter, welche irgend eines Verbrechen, das mit monatlicher Gefängnisstrafe

Amter - Entsetzung  
bis schon  
von Wahrgang.

der einer höhern Strafe bestraft  
wird, pflichtig befunden werden,  
sollen, außer der gesetzlich auf  
das Verbrechen gesetzten Strafe,  
ihres Amtes entsetzt werden, es  
seien nun, daß das Gesetz in dem  
angegebenen Fall ausdrücklich et-  
was anderes vorschreibt.

§. 250.

Gesetzwidri-  
ge Aufnahm  
von Gefangn-  
nen.

Staatsminister, Gefangen-  
wärter und Zuchthausverwalter,  
welche ohne ein förmliches Urtheil  
oder einen schriftlichen Befehl eines  
competentlichen Beförden, einen Ge-  
fangenen aufzunehmen, haben eine  
Geldstrafe von 33 - 100 Rub. ver-  
wirbt; im Wiederholungsfall sind  
dieselben mit Gefängniß, nebst 2-  
12 monatlicher Gefängnißstrafe,  
zu bestrafen.

§. 251.

Unordentliche  
Befandlung  
von Gefangn-  
nen.

Staatsminister, Gefangen-  
wärter und Zuchthausverwalter,  
welche ohne Zuchtlingen und Gefan-  
genen, nicht die bestimmte Kost und  
Kleidung zu bekommen lassen, oder  
sie anders behandeln, als es das  
Urtheil und die Anordnungen  
der Staatsanwaltschaft anfordern,  
sollen das erstemal, nebst einem  
ausdrücklichen Verweis ihrer Obern,  
mit einer Geldstrafe von 33 - 64  
Rub. bestraft, und im Fall der Wie-  
derholung, je nach Befchaffenheit  
des Falles, von ihrer Stelle sus-  
pendirt oder entsetzt werden.

§. 252.

Die gleiche Strafe findet statt,  
wenn sie in Rücksicht der Regierung,  
oder auf andere Weise, die an-  
gegebenen Gefangenen und  
Zuchtlingen allzu gelinde behandeln,  
oder ohne ausdrückliche Erlaubniß  
Befehle bey ihnen gestatten, und da-  
durch die Heiligkeit der Staatsanwaltschaft  
verletzen.

§. 253.

Wortspiel zu  
Entwöhnung  
der Gefangn-  
nen.

Feligenbauern, Feligenhäuser,  
Zuchthausverwalter, Gefangen-  
wärter oder Wachen, welche  
zu

Gefangenen zu gefahren finnen  
 Stande ist oder gar zu ihrer Ent-  
 weifung auf irgend eine Weise  
 beschliff sind, haben, je nach Bewand  
 in den Umständen und der Straf-  
 barkeit dieser Gefangenen, nach  
 Befehl von ihrem Dienst, Amo-  
 nition bis 2 jährigen Gefängniß-  
 Strafe verurtheilt. Ist diese zur  
 Befreiung gütlicher Güte, mit Un-  
 wandung oder Gewalt bewand-  
 haltet worden, so findet 1-8 jähr-  
 ige Zuchthaus- oder Kettenstrafe  
 statt.

## §. 254.

Ist eine solche Befreiung durch  
 grobe Ungehorsamkeit der Gefangen-  
 en bewirkt worden, so kann, je nach dem Grad  
 dieser Ungehorsamkeit und nach Um-  
 stande der übrigen Umstände,  
 der Gefangene von seinem Dienst  
 1-6 Monate suspendirt, und da-  
 mit eine Geldstrafe von 33 bis 100  
 Th. oder nach Verhältnißmäßigen Ge-  
 fängnißstrafe verurtheilt werden.

Im Wiederholungsfall folgt  
 Dienst-Entlassung und Verdrey-  
 lung der Zeit des einjährigen Ver-  
 zugs nach verurtheiltem Strafe. —

## §. 255.

Allgemein  
 zur Grundf. 2.

Man ein in diesem Capital  
 bezeichnetes Verbrechen unter  
 solchen Umständen begangen wor-  
 de, daß, nach dem in dem folgenden  
 dem Capital angegebenen  
 Strafbestimmungen, eine höhere  
 Strafe dadurch verurtheilt würde,  
 so soll diese letztere ein. —

## Capitel VIII.

Verbrecher gegen die vorbe-  
 haltener Rechte des Staats.

## §. 256.

Allgemein  
 Grundf. 2.

Wer sich ein dem Staat allein  
 vorbehaltenes Recht = oder ein dem  
 selben

selben, in Folge dermaligen oder  
künftigen Gefalles, zu kommen des,  
nützlichen Kunst anmessen, zu geben  
den soll, dem die ist stilligen an,  
klügler bey der bedruffenden Casus,  
da, von Antrawagen, Alay an geben  
und gefühet werden.

§. 257.

hat eine solche Anweisung mit  
Guthum und Mißbrauch zum  
Gunn, so hat der Erblasser mit  
zum Todens- Erbsatz und zur Ab-  
stellung der im Verfolg seines An-  
weisung etwa gemachten An-  
stalten angefallen werden.

§. 258.

Die Vermähligen Hofrechts- und  
nonbeneficialen Rechte sind: Mün-  
zen; Abzug; Zoll-, Münz-, Hof-,  
Führer-, Salz-, Mannzoll-, Jurys-,  
und Panywerk- Anzucht. Der Ge-  
staltgebung hindert es zu, die Zahl  
derselben zu vermehren oder zu  
vermindern. —

§. 259.

Was dem Staat die schuldigen  
Gefälle, Abgaben, Zehngeldnisse,  
mensüchlich oder bedinglicher Wri-  
ste nonnullität, oder unempfindlich,  
ist, wenn nicht besondere Gesetze im-  
andere Weise bestimmen, nach An-  
sehung der Umstände zu 4-10,  
fürsam Erbsatz, §. Cap. II. §. 168,  
in Wiederkolungsfällen zu 2,  
monatlicher bis 2 jähriger Gefang-  
nis- oder mensüchlichmäßiger Geld-  
strafe zu verurtheilen. —

§. 260.

Gleiche Strafe trifft diejenigen,  
welche an diesem Verbrechen durch  
Rath und That Theil nehmen, oder  
diesem abgewandten Antragsweise  
begünstigen. —

§. 261.

Was, ohne Ansehen der Person,  
ist der Anweisung, Mannen und  
Eckerten Sammler, und sich in dem  
diesem Verbrechen in die Hände  
einstrengt, hat, neben Erbsatz  
des Gefammelten, bis auf 100 Guld.  
bestraft

Wahrung  
von Staat's  
Einkünften.

Menschen sammeln.



bestimmt worden; ist überwiegend  
Eulnung damit verbunden, so ist die  
Pflicht auf den über angeordneten  
Eulnung Cap. XV. angenommenen Grund-  
sätzen zu verfahren.  
§. 262.

Kollation.

Freistellung von Kollation, ohne  
unvermeidliche Zulassung der Anzei-  
nung, ist bei 50 - 200 Rth. Geld =  
oder mehrförmiger Gefäng-  
nisstrafe verboten; in Wieder-  
holungsfällen soll die Strafe nur-  
doppelt werden. -  
§. 263.

Gleiche Strafe trifft alle Familien  
für unwürdigen Kollation, welche  
von der Anzeigung nicht unvermeid-  
lich abhört werden sind.  
§. 264.

Nachtrag

Wer das Dingel des Unrechts  
staudt, insonst oder nicht anders  
saudt nicht bestraft, straflos, o-  
der ein straflos weisentlich ge-  
braucht, hat 4 - 20 jährige Zucht-  
haus- oder Arreststrafe vorbehalten.  
§. 265.

Mangel.

Wer öffentlich Mangel insonst  
oder nicht anders sandt, oder  
die Gewinne und Meißzeiten dar-  
selben straflos, oder sich straflos-  
lich weisentlich bedient, hat 3 - 15-  
jährige Zuchthaus- oder Arreststrafe  
 vorbehalten.  
§. 266.

Ein Künftler, Mangel-  
und Meißzeiten, Dief- und  
Kunsthandwerker durch Dingel, Man-  
gel, Dieb, Platten und Gerichte  
zu öffentlichen Anzeigungen, oder  
Erziehung von Meißzen und  
Gewinnen, von jemand anderem,  
als von Landesbehörden, oder  
öffentlich dazu autorisierten Per-  
sonen in Arbeit nehmen; und jede  
der genannten Personen ist ver-  
pflichtet, an die genannten Anzeige-  
zu Befestigung solcher Arbeiten,  
nirgends dem bedenklichen Hall-  
Zinsungobnamen anzuhängen.  
Zu widrigenhandeln haben nicht  
6 monatliche bis 2 jährige Gefäng-  
nis-

nist = oder zünftigen Strafe verwirkt.  
§. 267.

Münz = Münze

Wer ungenehmlich unter dem  
des herzoglichen Gnaden, Münzen  
schlägt oder gießt, hat, nach dem  
Verhältnis der manufakturten, und in  
Umlauf gebrachten Münze, auch wenn  
die Münze von gutem Silber und  
Korn sind, wegen des Eingriffes  
in die Münze des Staats, eine Geld-  
strafe bis auf den 10fachen Betrag  
des bezugenen Betrags, und 1-  
monatliche bis 2 jährige Gefäng-  
nis = oder zünftigen Strafe verwirkt.

§. 268.

Die Hälfte dieser Strafe ist  
denjenigen, welche auf solche ungene-  
hmliche Münze handeln, aber im  
Lande gesetzlich kursierenden Gold-  
sorten manufakturieren.

§. 269.

Wer fingen unter landesherr-  
lichen, oder einem andern im Lande  
gesetzlich kursierenden Münzen,  
Münzen schlägt oder gießt, und den  
Inhalt derselben verfälcht, um des  
Ansehens zu bedürfen, hat, wenn:

- a. der Nominalwert der falschen  
Gulden die Summe von 3 Gulden nicht  
übersteigt, 3 monatliche bis 1 jähr-  
liche Gefängnis = oder zünftigen Strafe  
verwirkt, welche nur bey beson-  
ders milden Umständen in  
Gefängnis und Güter  
verwandlung mit Einziehung, oder  
der Stillung von der Einziehung =  
Verhaftung, auf besondere  
Ansehung, verwandelt werden kann;
- b. beträgt der Nominalwert von  
3 - 12 Gulden, so erfolgt 6 monatliche  
bis 2 jährliche zünftigen Strafe,  
welche nicht in Gefängnis verwand-  
elt werden kann;
- c. beträgt die Summe 12 - 100 Gulden,  
so erfolgt 2 - 10 jährige zünft-  
igen = oder Stillungs Strafe, welche  
mit Fängen verbunden wer-  
den kann;
- d. steigt über der Nominalwert  
des manufakturten Gulden noch höher,  
so kann die Strafe mandatorisch;  
hin soll mit Fängen, und kann  
mit

mit Ausstanzung verbunden, und, je nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf lebenslängliche Haftstrafe verhängt werden. In jedem Fall a. b. c. und d. wird der Barbierer zu A - 10 Jahren Gefängnis des Bistums verurtheilt.

## §. 270.

Wird das Barbieren, in dem die Person nur auf eine gewisse Zeit aus Gefängnis weichen, von dem Barbierer windigelt, so ist ihm diejenige zu Strafe, die in vorerwähnter d. und die Strafe der nächstfolgenden folgenden Strafbank in Beziehung auf den Nominalwerth der Kaufschillinge gesetzlich ist, womit auf jedesmal fünf Jahren Strafe verbunden wird.

## §. 271.

Hat jemand unter fremdem, im Lande nicht gesetzlich kursirenden Mangel, falsche geringhaltige Münzen verfertigt, oder verfertigt zu lassen, so ist ihm die Hälfte der in §. 269 bestimmten Strafe.

## §. 272.

Wer falsche Münzen zwar verfertigt, aber noch nicht im Umlaufe verbreitet hat, dem ist ebenfalls nur die Hälfte der nach der obigen Beschreibung seines Verbrechens nach dem Lande.

## §. 273.

Wer hingegen dem Verkaufmünze zur Verbreitung der neu ihm ausgegebenen Geldes im Umlaufe, aus Eigennutz, oder sonst vorsätzlich Hilfe leistet, hat die nämliche Strafe, wie der Täter verurtheilt. -

## §. 274.

Wer durch Zufall von falschen, im Umlauf befindlichen Münzen Kenntnisaufhebt, und davon nicht so gleich an Befunde Anzeige macht, sondern das falsche Geld weiter ausgibt, wird als ein Helfer angesehen, und mit einer Geldstrafe von 33 - 200 Sch. oder verurtheilt zu einer Gefängnisstrafe bestimmt. In Windungsfällen wird die Strafe verdoppelt.

## §. 275.

Wer die in Lande ausgegebenen Geldsorten

Geldsorten beschreiben, abseilt oder  
durch andere Kunst der Geld der  
selben schmelzt, soll dem Staat  
den 10 fursen Markt seiner anse-  
henen Gewinne anlegen, und über-  
dies noch mit einer 12 - A jährigen  
Gefangenschaft oder Zuchthaus Strafe  
belegt werden.

§. 276.

Wer veranlassen dürfte = oder an-  
dere Münz = Orden in das Land einführt  
und verbreitet, soll mit Confiscation  
duselben, und einer Geldstrafe von  
yudozgulten Ordnung der Münz =  
den Orden, wenn aber dieser nicht mehr  
als 10 Rub. beträgt, mit einer Geld-  
strafe von 33 Rub. belegt werden.

§. 277.

Münzbeamte, welche einen dieser  
Verordnungen begreifen, werden, neben  
Amtes = Entsetzung und Gefangenschaft,  
zu den yudozgulten in §. 267. - 276.  
bestimmten Strafen verurtheilt.

§. 278.

Wer Falschmünz und Aßignatio-  
nen, welche unter landesfürstlichen  
Autorität im Umlauf sind, verfertigt  
oder verkauft, ihren ersten Tugend  
unfschadet, oder solchen Tugend nicht  
trücht, soll, nach Befehlenszeit des  
Markts und des mannschaften des  
Lands, mit 2 - 20 jährigen (nach dem  
Capo. XV. über ansehnlichen Ordnung  
und Verfertigung von Orden und  
gestalteten Maßbestimmungen zu er-  
messenden) Zuchthaus = oder Andern  
Strafe belegt, und diese Strafe im-  
mer ansehnlichen Umständen, mit  
öffentlicher Ausstellung an der  
Straßen und Hauptplatz ver-  
bunden, auch im Hindurchgehens-  
fall bis auf lebenslängliche Andern  
Strafe erhöht werden.

§. 279.

Wer den Staat um die gesetz-  
lichen Steuern = oder Ansehnlichen, oder  
Gehaltszölle zu betriegen sucht, ver-  
fällt in Confiscation der Waren,  
und einer seinen Vermögensver-  
mögen Geldstrafe von 50 - 1200  
Rub. oder mangelt in Zuchthaus  
Gn.

Öffentliche  
Geldstrafe.

Zelle

## Gefangenschaft.

§. 280.

Wärmeyens-  
Abzug.

Man sein Wärmeyen in ein Land  
zieht, welches, der Freizügigkeit hab-  
bar, mit unsem Landen, oder der ge-  
samten Reichthümern Lidyanes-  
pflicht nicht in besondern Traktaten  
steht, und den gesetzlich bestimmten  
Abzug seines Wärmeyens nicht ent-  
richtet, oder was überhängt dem Ab-  
zug unterworfenen Exitalien, die  
dieser nicht bezahlet haben, nur dem  
Land bringen hilft, - wird zu dem 2  
- 3 fachen Satze des hinterhalte-  
nen Wärmeyens verurtheilt. P. Cap. II.  
§. 168. -

§. 281.

Festungsbau

Man, innerhalb der Grenzen  
Grenze oder Festung, oder auf dem  
unbestimmten übernimmt, welche  
der Fest oder dem Land - und dem  
amt übergeben werden sollten, soll  
das insinuat mit einer Geldbuße  
von 33 - 50 Thal. bestraft werden. Im  
Wiederholungsfall wird die Strafe  
jedem mal verdoppelt. -

§. 282.

Eingewand.

Es ist hienächst zu antworten  
Eingewand - Ordnung wird die die-  
sälligen Rechte des Landes, wie auf  
die Strafe der Abstraktion straf-  
bar bestimmt.

§. 283.

Falschungsbau.

Man Contrebande mit Dalk  
trieb, hat im insinuat Confiscation,  
nebst einer Geldbuße, welche dem  
4 - 6 fachen Dalk des eingewand-  
ten Dalkes gleich kommen soll, (P.  
Cap. II. §. 168.) verurtheilt. Im Wieder-  
holungsfall hat diese Strafe bis  
auf den 10 fachen Betrag verhöhet  
werden. Bei unsemern Wieder-  
holungsfall hat der Eingewand-  
er, neben der obigen verhöheten  
Geldstrafe, auch verhöhet insinuat-  
ige Gefangenschaft verurtheilt. -

§. 284.

Jagd.

Man sich Wundschüssen ge-  
gen die Jagdgesetz zu Dalken  
hören läßt, wird nach Anweisung  
oben dieser besondern gesetz-  
lichen Bestimmungen bestraft. -

Capitel

25 Octob.

## Capitel IX.

Diebrecher, welche mit gemeiner Gefahr verbündet sind.

§. 285.

Verfäglich  
Erbschaft.

Wer in Absicht, einen andern zu tödnen, oder auch in Absicht, einen andern zu verletzen, und mit der Absicht, jemand zu beschädigen, einen andern, bey dem Verbrechen der Erbschaft.

§. 286.

Mordbrand.

Wird die Erbschaft in der Absicht veranfaßt, um unter Verhinderung derselben einen Mord, oder Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu vollbringen, so ist ein Mordbrand vorhanden.

§. 287.

Indes Mordbrand, es mag solcher an einem betroffenen oder unbetroffenen Gebäude, bey Tag oder zur Nachtzeit begangen worden seyn, wird (ohne weiteren Rücksicht auf den wirklichen Erfolg) mit dem Schwert, nebst Verurteilung des Leibes, bestraft.

§. 288.

Hat bey demselben Mordbrand, nicht jemand das Leben eines Menschen, oder blühenden Nachkommen an seiner Gesundheit erlitten, so soll nach demselben Todesstrafe nicht angedeutet werden — welche Strafe unter besondern Umständen, bis zu denjenigen des Raubs von oben vorgeschrieben hat.

§. 289.

Gewöhnliche  
Erbschaft.

a. an betroffenen  
dem Gebäude.

Wird, auch ohne irgendlich mordbrunnliche Absicht, das Leben an einem betroffenen Gebäude, bey Nacht, zu der Zeit angezündet, wo die Bewohner gewöhnlich schon im Schlaf liegen, so hat, wenn sich gleich durch die Erbschaft kein Mensch Leben oder Gesundheit erlitten hat, dennoch das Verbrechen die Strafe des Schwerts nach sich.

§.

25 Octob.

§. 290.

Hat Jaberj jemand das Leben im-  
yabüßet oder blaubundenen Kerchthil  
an seiner Gafundheit erhalten, so wird  
diese Todesstrafe (S. 289) durch Auf-  
zählung des Duzels und Dankbannung  
des Leinmens gupfährst. -

§. 291.

Ist die Grundstiftung zwar im-  
der von seiner S. 290. anzuwenden, an-  
pfehenden Umständen, aber bey  
Muzzeit mullzugen worden, so hat  
der Thäter die einfache Todesstrafe  
durch's Exerzit mullzuecht. -

§. 292.

Ist durch ein in einem bewohn-  
ten Hause oder in einer bewohnten  
Guzend mansüchlich, jedoch ohne mens-  
chliche Absicht (S. 286) am Tage  
erregte Feuersbrand, zwar kein Mensch  
seiner Lebens beraubt, oder an seiner  
Gafundheit beschädigt, durch aber  
ein Schaden von wenigstens 1200 Gul-  
den verursacht worden, so hat der Thä-  
ter 12-20 jährige Kerkerstrafe  
mit Ausschließung mullzuecht. -

Ist der gefährlichste Brandpfaden  
von minderen Calany, so findet  
2-12 jährige Zuchthaus- oder Kerker-  
strafe statt.

§. 293.

Ist der gefährlichste Brandpfaden  
mit dem Calany von 1200 Gulden, das  
Feuer aber bey Nacht angezündet  
worden, so hat der Thäter, wenn  
er übrigens Jaberj niemand im  
Leben oder Gafundheit gekoren ist,  
6-16 jährige Kerker- oder Zuchthaus-  
strafe, mit Ausschließung mullzuecht.

§. 294.

Ward durch Anstörung seines  
Eigenthums das Feuer weiter zu  
verbreiten stüßt, hat die gleiche  
Strafe mullzuecht, als wenn er un-  
mittelbar fremdes Eigenthum  
in Brand gesteckt hätte. -

§. 295.

Ward sein Eigenthum in Brand  
stecht, um eine Abschnurung-Casse  
oder das Publikum zu betriegen,  
hat, nach Muzgabe der Umstände,  
2-

b. von seinem  
eigenthümlichen  
Besitzung an.

2-12 jährige Zerstörung = oder Tod.  
Kunstwerke m. w. i. h. l.

Get dabei jemand haben oder Ge-  
sundheit m. w. i. h. l., so soll, je nach  
Bewandnis der damit verbundenen  
Umstände, die vollen gesetzlichen Strafe  
(289 bis 293) gesetzlichem Grundstif-  
tung m. w. i. h. l.

§. 296.

C. an Mordmord  
u. f. f.

Wer Mord oder Totschlag  
oder Mordbeteiligung gesetzlich  
in Grund steht, soll zu 2-10 jähriger  
Kerker = oder Zerstörung Strafe, mit  
Ausstellung an oder neben dem  
ganzen m. w. i. h. l., und diese Strafe, im  
Fall ein solches gesetzliches Verbrechen m. w. i. h. l.  
verurteilt werden, bis zu 20 jähriger  
Kerker Strafe und M. w. i. h. l. be-  
zogen werden. ~

§. 297.

D. an unbewusst  
im Gebunden.

Wer irgend welche Sachen m. w. i. h. l.  
versteht, die, Eisen, oder ande-  
ren Beschaffenheit, Holz = und Eisen-  
stücke, Gold = und Silberstücke dar-  
gestellt anzusehen, daß die Sachen,  
nach dem natürlichen Lauf der Dinge,  
bewusstes Verbrechen nicht m. w. i. h. l.  
hätten, wird, je nach Beschaffenheit  
des angezeigten Verbrochens, mit  
1-10 jähriger Zerstörung = oder Kerker-  
strafe bestraft, und soll, im Fall er  
nur 2 oder mehr jähriger Zerstörung  
oder Kerkerstrafe, allemal M. w. i. h. l.  
gemeinsamstellung damit verbunden  
werden. Wenn sich aber jener Ver-  
brechen des Versteckens, nach dem na-  
türlichen Lauf der Dinge, nicht m. w. i. h. l.  
nen könnte, so hat der Täter die  
gesetzliche Strafe und M. w. i. h. l.  
bezogen werden. ~

§. 298.

Die durch den natürlichen Grund-  
stiftungen, bewusste Verbrechen m. w. i. h. l.  
in Sachen, gemeinlich, so soll, je  
nach Bewandnis der damit m. w. i. h. l.  
verbundenen besonderen Umstände,  
die in §. 289 - 293 bestimmte Strafe  
auf den Täter angewandt werden.

§. 299.

Wiederholung  
des Grundstiftung.  
a. vor m. w. i. h. l.  
dieser Strafe.

Gegen einen Verbrecher, der  
sich mehr als einer Grundstiftung  
schuldig gemacht hat, wird die für  
die einzelnen That m. w. i. h. l. Kerker  
oder



oder Zuchthausstrafe um die Hälfte  
erhöhet, und in jedem Fall Mängel-  
pflanz fängungsfähig.

§. 300.

Wird ein Pfandbesitzer wegen  
einer Grundstiftung, 12 jährige Zuchthaus-  
oder Zuchthausstrafe erhalten, so soll,  
wegen Wiederholung der Verbrechen,  
die Strafe des Mängelpflanzs um die  
Dreifache Grundvermehrung vergrößert wer-  
den. ~

§. 301.

Die durch irgend eine Grundstiftung  
von mehreren Verbrechen wird im  
Fall der Wiederholung vergrößert.

§. 302.

Die Verurteilung der in §. 299 - 301.  
aufgeführten Verbrechen findet nicht statt,  
wenn der Verurteilte vorher  
niemals nicht straflos geblieben.

§. 303.

Ist aber wegen Grundstiftung  
über den Verurteilten schon einmal  
eine 10 oder mehrjährige Zuchthaus-  
oder Zuchthausstrafe ausgesprochen  
worden, so hat derselbe im Wieder-  
holungsfall, wenn das Verbrechen  
in Verbrechen an sich die nämliche  
oder eine noch höhere Strafe nach  
sich gezogen hätte, die Strafe des  
Zuchthausstrafe zu erleiden. ~

In minder strafwürdigen Fällen  
wird die durch das einzelne Ver-  
brechen verurteilte Strafe milder-  
gütlich.

§. 304.

Auf ein bloßes Verbrechen  
einer Grundstiftung, wenn gleich der  
wichtigste Ausbruch des Verbrechens  
Zuchthaus des Verbrechens nach dem  
werden, oder sonst durch Zufall  
unterschieden ist, soll, nach Befinden  
für die begleitenden Umstände,  
das möglichste Verbrechen, und das  
bisherigen Verbrechen, 2 - 15 jäh-  
rige Zuchthaus - oder Zuchthausstrafe  
angeordnet werden.

Ist ein solches Grundstiftungs-  
Verbrechen ein unbewusstes Gebrauchs-  
Verbrechen, und ist dabei keine gewisse  
Gefahr zu befürchten gegeben, so  
findet monatliche bis 3 jährige Ge-  
fängnis - oder Zuchthausstrafe statt.

b. nach anderer  
Stundener  
Strafe.

Unternehmen  
Grundstiftung.

25 Octob.

§. 305.

Ist der Thäter aus dem das  
Geld, oder zum Ansehen ge-  
man, selbst wieder gelapft, oder  
andere Leute im Gulte genüßten,  
und dadurch alle schädliche Wirkung  
verhindert, so folgt 2-18 monatl.,  
die Gefängnißstrafe, verbunden  
mit Mollung unter Aufsicht der  
betreffenden Regierung und Poli-  
zei-Verordneten von 4-12 jährigen  
Dauer. ~

§. 306.

Ist der Thäter im  
Gulte genüßten, zwar nicht aller  
Theile, jedoch die Vermögensvermehrung  
deshalb vermindert worden, so  
kann, in sofern durch die unmittel-  
baren Folgen dieser Brandstiftung,  
kein Mangel des Lebens vorhanden  
ist, die Todesstrafe nicht ange-  
wandt, und die sonst nach dem  
gesetzlichen Strafe, je nach Umstand,  
nicht des verminderten Schadens, bis  
auf die Hälfte vermindert werden.

§. 307.

Ist der Thäter durch zufälli-  
ge Ursache oder Unvorsicht zu der  
verursachten Brandstiftung verurtheilt  
worden, so soll er, nach vorgestun-  
dener Strafe, auf 10-20 Jahren,  
in mangelhaft physischen Fällen auf  
Lebenszeit, unter besonders ge-  
wöhnlicher Aufsicht gesetzt wer-  
den, und eine mit der von ihm  
verursachten Gefahr im Verfall-  
niß stehende, möglichst zu bestim-  
mende Anweisungspflicht leisten.

Ist er aber zu Einschnürung verur-  
theilt worden, so soll er auf  
abau diese Zeitfrist aus demjeni-  
gen Orte bezogen, wo er das Ver-  
brechen begangen hat, und eine  
allein auf eine Stunde nichts können  
von demselben genüßten Gewinn  
den verbrennt, auf unter Aufsicht  
einer physischen Aufsicht der Polizei-  
Verordneten seines jeweiligen Auf-  
sichtsbereichs gesetzt werden.

§.

25 Octob.

§. 308.

gestiftet  
Grundstiftung

Was uns Besitzt oder Mithil-  
ten, durch Einsetzung von Fidei-  
Commissen seine Mithilungen brennen  
gibt, hat 4 - 18 monatliche Aufsicht  
oder Zinsfuß, auch zur  
weil; nach Beschaffenheit der Um-  
stände soll nach Umständen für 2-10  
Jahre nach Umständen durch  
Anwal- oder Personal-Verpflichtung  
leistung beigefügt, und für Fidei-  
commissen für so viel Zeit unter  
der unmittelbaren Aufsicht der Ober-  
Polizey befördert gesetzt werden.

§. 309.

Was sich durch Einsetzung  
von durch Grundbesitz, und  
Nachlass Grundbesitz u. d. gl. zu  
Schulden kommen läßt, um durch  
Geld oder andere Mithilten den  
eingetragenen Forderungen zu  
zufrieden, hat, zu nach Verhältnis  
des angebotenen Einkommens, der  
Größe seiner Besitzt, und der  
Fähigkeit zu besorgen Aufsicht, Zins-  
fuß, auch von 2 - 4 Jahren nach-  
wird. Aufsicht selbst gegen  
yungere Verpflichtungen und Grund-  
so folgt 2 - 12 jährigen Einkommens  
zu, und soll der Schuldigen in jedem  
Fall, nach Umständen durch  
nach Umständen zu bestimmen  
Anwal- oder Personal-Verpflichtung, in  
der besondern Polizey Aufsicht  
gesetzt werden.

§. 310.

Grundstiftung  
durch Aufsicht  
kmit.

Unvorsichtigkeit bei den mit Auf-  
sichtigen aller Art, wodurch  
eine Einverleibung mancher  
den kann, sind der Gegenstand  
gemeiner Landes- Polizey- Gesetze  
zu und besondern Ober- Polizey-  
licher Anordnungen, und, wenn  
daran nicht wirksame Anstalt  
erfolgt, der Beförderung der Polizey-  
nischen unterworfen.

§. 311.

Wird aber durch Unvorsichtigkeit  
von durch Einsetzung Polizey-Verord-  
nungen, oder nicht sonst durch  
Unvorsichtigkeit

Unvorsichtigkeit und Verabsäumung  
müßiger Sorgfalt, eine Summe  
brennt wirklich unansehlich, so für  
das, je nach dem Grade der Unvor-  
sichtigkeit und der Größe des man-  
schaftlichen Schadens, 10 tägigen bis 6 mo-  
natliche Gefangenschaft aufzu-  
stellen.

§. 312.

Ist die Unvorsichtigkeit von der  
Art, daß der Schaden und Schaden  
brennt unmittelbar und unger-  
meidlich anzufolgen, mußten, und nach  
gemeinem gesunden Menschenver-  
stande notwendig geschehen würden kön-  
nen, so kann wohl überdies noch durch  
den ~~...~~ Vorsatz die Klage nach  
Schadens-Ersatz anzubringen werden  
so ist jedoch dem Richter überlassen.  
Für die Begründung einer solchen  
Klage zu beurtheilen, und nach  
Einsicht der Umstände und  
dem Grade der Nachlässigkeit, in  
jedem einzelnen Fall den Betrag  
des Schadens-Ersatzes zu bestimmen.

§. 313.

Wangistung  
von Unvorsicht-  
lich u. f. f.

Wer Unvorsichtlich, Gewässer,  
Frische, Gutweide, Ackerstücke  
oder andere zum Gebrauche für  
mehrerer Familien bestimmte Ter-  
ren absichtlich wängigt, hat, wenn  
dadurch Menschen ihr Leben nicht  
büßen, die Cap. IX §. 288. be-  
stimmte Strafe des Landes nicht  
erleidet.

§. 314.

Ist durch eine solche Wangistung  
zwar niemand des Lebens beraubt,  
weshalb aber einem oder mehreren  
Menschen die Gesundheit zu Grunde  
gegangen, so findet gegen den Täter  
die gewöhnliche Strafe des Landes  
aufzuheben.

§. 315.

Ist durch eine solche Wangis-  
tung kein Mensch an seiner Ge-  
sundheit Schaden gelitten, so ist  
der Täter mit 10 - 20 jähriger  
Zuchthaus- oder Kerkersstrafe  
zu belegen.

§.

## §. 316.

War Gamin = Weiden, Weiden,  
Weiden = Göttingen vorzüglich häufig,  
hat 2 - 10 jährige Zuchtjahre = oder  
Kulturstufe markiert. -

## §. 317.

Landespflege  
Viger

War unsterbliche Weidenfüße  
weidlich oder gar vorzüglich mark-  
tiert, hat 1 - 6 jährige Zuchtjahre  
oder Kulturstufe markiert. -

## §. 318.

Ist dieses Ding grob beschaffen  
hat gepflanzt, so findet man die  
Zuchtjahre 2 monatlich bis 1 jährige  
Zuchtjahre Stufe. -

## §. 319.

War Dünn, Fichten oder  
andere Weidenwerke, welche zum  
Flecht junger Gärten gehen  
die Gewalt des Weidens bestimmt  
sind, vorzüglich dünn sind, wey-  
nigt oder so beschaffen, daß die  
Dünn im gewaltigen Dünn  
des Weidens markiert, und ganz  
zu Ostpunkt oder Gärten  
überhaupt wandern, hat, wenn  
auf gleich Substanz kein Mensch beschä-  
digt worden ist, 16 - 20 jährige Kul-  
turstufe mit Weidenstufe mark-  
tiert - welche Einstufung, unter  
besonders ungewöhnlichen Um-  
ständen, bis auf lebenswichtige  
Weidenstufe markiert wandern  
kann. ~

## §. 320.

Hat Substanz jemand sein Leben  
eingebüßt, so wird der Weidenstufe  
als Todpflanze mit dem Ostpunkt  
bestimmt.

## §. 321.

Ist eine solche Weidenstufe von  
kleineren Gewässern, Gärten  
und Gärten markiert, und der Dünn  
im gefährlichen Weidenstufe  
solcher Weidenstufe vorzüglich mark-  
tiert worden, so findet, wenn man  
nicht den Fall von §. 320 sieht,  
ja nur Weidenstufe des gefährlichen  
den Ostpunkt und des Substanz ge-  
wöhnlichen bösen Weidenstufe,  
1 - 12 jährige Zuchtjahre = oder  
Kulturstufe

Euldenstrafe statt, womit man  
 gar und Mangelhaftigkeit verbunden  
 werden kann.

## §. 322.

Ist eine solche beschuldigung (§. 319-  
 321.) durch gewisse beschuldigung mit  
 mannschaft verbunden, so findet gegen  
 den beschuldigten - & monatliche Ge-  
 fängnisstrafe statt, welche im  
 Fall von §. 321 bis zu dreißig Jahren,  
 und im Fall von §. 320 bis zu vier-  
 zehner Mannsdienst erhöht werden  
 kann.

## §. 323.

Wurde durch mannschaftliche beschul-  
 digung von Gebäuden, Mannsdienst  
 und Diensten, Vieh und Güt der  
 Einkommen oder Anwesenheiten in Ge-  
 fahr gesetzt, ist mit 2 monatlichen  
 bis 3 jährigen Gefängnis - oder  
 Zuchthausstrafe zu belegen.

## §. 324.

Ist dabei die Absicht, jemanden  
 zu tödnen zu beschuldigen, klar,  
 so hat der Thäter 3 monatliche bis  
 3 jährige Gefängnis - oder Zuchthaus-  
 strafe, und wenn die Absicht zu tödnen,  
 damit verbunden gewesen ist, 3 -  
 8 jährige Zuchthaus - oder Eulden-  
 strafe nach sich.

## §. 325.

Ist die beschuldigung unrichtig  
 beschuldigung wirklich erfolgt, so  
 soll, wenn der mit dem Verbrechen  
 schon verbundenen gemeinen Ge-  
 fahr, die heißt Cap. X. §. 390. 391.  
 392. bis 409. nachwirkende beschuldigung  
 Strafe im Eintheil befolgt  
 werden.

Ist aber der Tod erfolgt, so fin-  
 det gegen den Thäter die Strafe  
 des Schwerts statt.

## §. 326.

Bei allen finnen anwesenden  
 Verbrechen (§. 313. bis 325.) soll,  
 unabhängig von der nachwirkenden  
 Strafe, dem beschuldigten möglichst  
 vollständiger Ersatz des manns-  
 schaftlichen Schadens gegen den be-  
 schuldigten anstandslos werden.

## §. 327.

Wurde durch Anwesenheit irgend  
 eines gemeinlichlichen Verbrechen

man

mann (S. 313. u. f. f.) jungen Geyen-  
den oder irgendnen Fortwileren  
beschaffen oder unthwilliger Weise in  
Fischnen zu setzen, oder wohl gar durch  
dangelaufenen Trofungen etwas von ihnen  
zu ergreifen sucht, - begreift das Ver-  
brechen des Landzwangs und hat die in  
S. 308. und 309. bestimmte Strafe zu erleiden.

S. 328.

Brand-  
strafen.

Brand-  
strafen, welche in  
yandwo einen festen Wohnsitz und  
hinnen Feuer, von ihnen einen zufli-  
gen Lebensunterhalt macht, be-  
schaffen können, sollen, wenn ein  
Verbrechen auf sie bewiesen ist, unter  
Erdrossung hängendlicher Gültigung,  
über die Güter gebüßt werden.  
Sollten sie demselben widerwärtig, so  
erfolgt, bey der ersten Rückkehr,  
hängendliche Gültigung, die in die-  
sem Falle nicht mehr zu zahlen, bey  
weiteren Extraktionen in Feuers-  
und Mühenpflanzung nicht mehr zu zahlen wird.

## Capitel X.

### Körperliche Verletzungen

S. 329.

Mord.

Mord  
Mord, wenn ein Mensch  
des Lebens beraubt, begreift einen Mord.

S. 330.

Das Verbrechen wird auch dann schon  
als vollständig angesehen, wenn der in  
mörderischer Absicht Angesehene zwar  
nicht auf der Stelle des Lebens beraubt,  
sindergestalt die zugehörige Beschädigung  
oder Wundtunnung von 2 bis 3 Finger-  
breiten als die Ursache seines To-  
des betrachtet wird.

S. 331.

Wenn ein Mordthat unter Um-  
ständen, oder durch Mittel verübt  
worden ist, die ihrer Natur nach be-  
sonders schwer zu vermeiden oder  
zu verhindern sind, so soll die durch  
die That an sich verursachte Art der  
Strafe nachher gesänftigt werden.

S. 332.

Der Mord wird durch Hinrichtung  
mit dem Schwert, und Aufhängung  
des Kopfes auf das Gabelkreuz be-  
straft.

S.

25 Octob.

§. 333.

Erzucht der Mörder vor oder  
bey der Tödtung, an dem Gethö-  
ten Querschnitt oder Mißhand-  
lung, so hat die in vorerzählten  
§. Erstgenutzte Strafe, nach Expositio-  
ne der normierten Strafbuch mit  
Cap. I. §. 30, in diejenige des Rades  
von oben aufgesetzt werden. —

§. 334.

Wenn die in mörderischer Absicht  
verübte Verletzung zwar un-  
schuldig ist, aber in der Folge  
tödtlich wird, so hat die Strafbuch-  
seite der Verletzten, oder von einer  
anderen Ursache herzuführender Zufall  
tödtlich wird, so hat die Strafbuch-  
seite mit 10-20 jähriger Zuchthaus-  
strafe mit Prangung  
geahndet. —

§. 335.

Wenn in mörderischer Absicht je-  
mandem eine unheilbare Verlet-  
zung zugefügt, ist, je nachdem die  
Verletzung mehr oder weniger zum  
Lebensverlust oder zur Entehrung  
seiner Lebensunterhalt und un-  
schuldig gemacht wird, nach möglich-  
vollständigen Erfordernis = Expositio,  
mit 10-20 jähriger Zuchthaus-  
oder Arreststrafe zu belegen. —

§. 336.

Wenn auf jemand wirklich in mör-  
derischer Absicht ein Angriff geschehen,  
jedoch noch kein Verbrechen ver-  
übt hat, wird, je nach Expositio-  
ne der Umstände, mit 2-6 jähriger  
Zuchthaus- oder Arreststrafe bestraft.

§. 337.

Wenn jemand sich zu Aus-  
söhnung eines Mordes nach dem  
so hat die Strafbuchseite, wenn er  
gleichzeitig der unmittelbaren Thäter  
des Mordes gewesen ist, die Strafe  
des Thäters nach Aufhebung  
lung des Thäters auf das Gefäng-  
nis, angewandt. —

§. 338.

Hat er über den Mord nicht  
selbst berichtet, so hat ihn die Strafe  
des Thäters.

§. 339.

Der oder diejenige mit welcher

nun

Wannabmahn-  
den Mond.



man, welche den Mond wirklich beyen-  
gen haben, nicht die in §. 332 bestimmte  
Todesstrafe: die übrigen Mithras-  
pfeverner dreyen, wenn sie bey der  
That ungenügend gut sind, ja-  
doch davon keinen unmittelbaren  
Theil genommen, dieselbe aber nicht  
verhindert haben, werden mit 10-20  
jähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe  
belegt, welche mit Freyungsgeld  
erlöset werden soll. -

§. 340.

Mithraspfeverner, welche zwar nicht  
noch von dem Anschlag gabelt haben,  
jedoch bey der Ausführung nur nicht  
genügend gut sind, wenn  
nach Kapstufentritt ihnen übrigen Mit-  
wirkung, mit 4-10 jähriger Zuchthaus-  
oder Kerkerstrafe belegt.

§. 341.

Befehlener  
Mond.

Wer einen andern die Verübung  
eines Mordthat befohlen, aufzu-  
bringen, oder ihn dazu veranlassen  
hat, wird, als der Verführer der  
beygenannten Mords, mit der in  
§. 332. festgesetzten Todesstrafe be-  
legt. -

§. 352.

Es hat sich dazumal die Strafe  
des Schwerts angewandt, wenn der Auf-  
trag zwar nicht ausdrücklich auf  
einen Mond, aber doch auf eine solche  
Verführung gerichtet gewesen ist,  
deren Verbrechen nach dem Angeden-  
ken gemeiner gesunder Menschen-  
menschen mehr als gesahen werden  
müßten, und aus welcher der Tod  
wirklich erfolgt ist. -

§. 353.

Ist die Verübung nur durch zu-  
fall tödlich geworden, oder der  
Tod nur nicht erfolgt, so soll die  
Leute §. 33A für die unmittelbaren  
Theater handelnden Mörder, gegen  
den Verführer im inneren Theil  
Theil verfahren werden.

§. 344.

Ist aber die Vollführung der  
Mordanschlags durch irgend einen  
von dem Willen des Verführer-  
ners unabhängigen Zufall ganz  
unterschieden, so findet gegen den  
Lezten nicht desto minder 2-6 jähr-  
iger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe  
Statt.

§.

25 Octob.

## §. 345.

Man den Ansturz eines monda-  
rischen Ausfalls übernimmt, und densel-  
ben bewerkstelligt, ist, je nach Ver-  
hältniß des Dünns die That bewirkten  
Todes, mit der §. 332 u. 335 bestim-  
ten Strafe zu belegen.

## §. 346.

Ist die Ausführung des Mord-  
anfalls durch Zufall unterblie-  
ben, so findet gegen denselben  
nicht desto minder ein 15 jährige  
Zuchthaus- oder Gallensstrafe statt.

## §. 347.

Hat sich jemand mehr als einmal  
zur Förderung Anderer Verbrechen  
lassen, so trifft ihn die in §. 288  
bestimmte Strafe.

## §. 348.

Raubmord. Die auf den Raubmord gesetz-  
ten Strafen sind Leg. XIV §. 510 aus-  
zusetzen.

## §. 349.

Burgistung. Man einen Mord durch Gift  
begibt, hat die in §. 288 bestimmte  
Todesstrafe zu erleiden.

## §. 350.

Das Verbrechen der Burgistung  
ist für vollzogen zu achten, wenn  
es gewis ist, daß der Tod durch  
nach begyubnachten Gift eingetret-  
ten ist, und es wenigstens durch Zeug-  
niß der Leichen untersuchen  
werden, daß der Tod unmittelbar  
von dem Gift begyubnachten Giftes  
hergeleitet.

## §. 351.

Hat der Thäter nicht beabsichtigt  
werden können, so ist der Tod für eine  
Wirkung des Giftes zu halten, wenn  
der Burgistende binnen 8 Tagen nach  
dem ihm zugethanen Giftes gestorben  
ist, und keine andere Ursache des Todes  
zufindet.

## §. 352.

Man zur Burgistung durch Zu-  
berereitung oder Herbeischaffung des  
Giftes absichtlich hilft, hat die Strafe  
des

Das Oeffnen des Wundworts.

§. 353.

Hat das, in der Absicht, zu tödnen, beygabene Gift dem Wundworte dem Wundworte, oder eine unheilbare Wundwunde, oder einen Zustand, wodurch er zum Lebensgenusse und zur Erhaltung seines Lebens unterfalls unfähig wird, verursacht, so wird dem Täter die gewöhnliche Strafe des Oeffners.

§. 354.

Hat jemand das, in der Absicht, zu tödnen, beygabene Gift nur eine heilbare Wundwunde verursacht, so findet, nach Befchaffenheit des Falls und Gefahr dieser Wundwunde, 10 bis 20 jährige Zuchthausstrafe, verbunden mit Mangelverluste statt. In diesem Fall sollen auch weibliche Wundwunden für dem Mangelverluste unterworfen seyn.

§. 355.

Ist jemandem unversehentliches, in der Absicht, zu tödnen, beygabene Gift worden, so findet 2-10 jährige Zuchthaus- oder Zuchthausstrafe, verbunden mit Oeffnen, statt, oder Mangelverluste statt.

§. 356.

Wund an (schleimigen oder äußerlich schleimigen) Stellen, Großblutaden oder Arterienblutaden, an Kindern, Augenblutaden, Gekröseblutaden, Harn- oder Harnblutaden, Harn- oder Harnblutaden wird mit dem in §. 288 best. unter verschärfte Strafe bestraft.

§. 357.

Wund an Wundwunden, mit denen man in feindseliger Verbindung lebt, an Schlagadern oder Schlagblutaden, an Wundwunden oder Schlagblutaden; das Oeffnen Wund des Gefäßes an seiner Hauptstelle, Entzündung an diesem Wundwunde, eines Leibes an seinem Meister, wird mit der Strafe des Oeffners, nebst Aufhebung des Heilgen mit dem Gefäßnisse, bestraft.

§.

Wund- und Wundwunden Wund.

25 Octob.

§. 358.

Kindermord.

Ein Mütter, die ihr uneheliches Kind bey oder nach der Geburt, mit un-  
wirdlichen Mordthat und Überdreyung  
des Lebens beraubt, hat die Pflichten  
des Schwertes zu leiden. -

§. 359.

Jede ungesetzliche Bannverflüch-  
tung eines unehelichen Kindes, so-  
wohl die Mütter, nach dem gesetz-  
lichen Rechte der Natur, den Tod des  
selben anzuordnen können, soll, wenn  
dieser Tod auf schon zufälliger Weise  
nicht wirklich erfolgt ist, mit 1-6  
jähriger Zuchthausstrafe belegt wer-  
den. -

§. 360.

Hat das Kind dabey sein Leben  
eingeküßt, so findet, unbeschleunigter  
Strafstellung, 8-16 jährige Zuchthaus-  
strafe statt. -

§. 361.

Wenn zwar die ungesetzliche Ver-  
fluchung des Kindes unvollständig ist,  
nicht zum Tode und unvollständig ist,  
dieses selbste lebendig zur Welt  
gebracht sey, oder bey der Geburt  
getödtet seye, so erfolgt 2-10 jährige  
Zuchthausstrafe. -

§. 362.

Ist die Gebärende von einem  
Klauen zum Kindermord (§. 358) ver-  
urtheilt worden, so soll sie mit 10-20  
jähriger Zuchthausstrafe belegt wer-  
den. In dem, §. 359-361 können  
den Fällen aber wird die auf sich wer-  
wenden ungesetzliche Strafe auf die  
Hälfte herabgesetzt.

§. 363.

Der Schwängerer und die Klauen,  
oder auch andere, welche zur Ver-  
urtheilung eines Kindermords, durch  
Zwang oder Überredung angehalten  
haben, oder dazwischen wesentlich begeh-  
lich gewesen sind, sollen in die näm-  
liche Strafe, wie die Mütter selbst.

§. 364.

Hat aber jemand von einem, ohne  
Zustimmung der Mütter, den Tod selbst  
verurtheilt, so trifft ihn die gesetzlichste  
Strafe des Schwertes. -

§. 365.

Jede außer der Ehe oder ehelichen  
Ver-

Wartung der schwangeren Weib-  
 zansen, welche ihre Schwangerschaft  
 bis zur Geburt unheimlich, und nur in  
 nur Lebensmühe aufhalten wird, welche  
 das Alter von 30 Wochen erreicht hat,  
 wird mit 14 tägiger bis 6 monatlicher  
 Gefängnis- oder Zuchthaus Strafe belegt,  
 womit Milderung nur im Stillstand, (und  
 in ungewöhnlichen Umständen, und zwar  
 nach Verhältniß, als die Schwanger-  
 schaft ihrem natürlichen Ziel bereits  
 nahe war, hängendliche Züchtigung)  
 verbunden werden kann. —

## §. 366.

Wird von einer solchen Weib-  
 zansen auch die Winterkünst unheim-  
 lich, und sie hat die 25<sup>te</sup> Woche der  
 Schwangerschaft überschritten, so hat  
 sie, auch ohne vorgewandten Mangel  
 von Gutwilligkeit, und unter  
 Verbindung der Kautelen oder  
 möglicher Milderung, in so fern die  
 Lebensmühe bei ihrer Fortdauer  
 nicht mehr lebendig gewesen, 3 mon-  
 atliche bis 4 jährige Zuchthaus Strafe  
 anzuwenden.

## §. 367.

Wird zur Verhinderung beyge-  
 tragen, hat die in den 2 vorherigen  
 §. §. bezeichneten Strafen anzuwenden.

## §. 368.

Sind der Schwangeren, die Eltern,  
 die Hebammen, Geburtshelfer oder  
 Ärzte zu einem dieser Verbrechen  
 beschuldigt worden, so wird die §. §. 365  
 und 366 bestimmte Strafe gegen die  
 selben um die Hälfte angesetzt. Ist  
 aber das Verbrechen auf ihre Zure-  
 chung oder Erregung bezogen  
 worden, so findet gegen sie Ver-  
 doppelung jener gesetzlich bestimmten  
 Strafe statt, und wird ferner durch  
 die Unversehrtheit der Weibzans-  
 sen anzuwenden. —

## §. 369.

Alles, was hinsichtlich gegen den  
 Kindermord und gegen Verhinderung  
 der Geburt oder Schwangerschaft  
 anzuwenden ist, gilt in Ansehung  
 aller Weibzansen, welche mit  
 oder niemals unheimlich ge-  
 wesen

25 Octob.

wesen, oder Wittwen, oder von  
ihren Familienangehörigen sind.

§. 370.

Auch nachgelassene Familienangehörige sind  
nach diesem Gesetze zu berücksichtigen,  
wenn sie wenigstens 10 Monate lang  
von ihren Männern oder Frauen getrennt  
geblieben, oder wenn sie sonst eines Un-  
euphorischen oder unglücklichen Ereignisses  
wegen ihren Besorgnissen und Grollen  
nachgelassen sind.

§. 371.

Wenn ein Kind von einem Mann  
abgeliefert wird, so ist nicht  
die ursprüngliche Ursache des Besorgnisses  
zu ermitteln.

§. 372.

Aussetzung.

Wenn ein Kind in einem Al-  
ter, in welchem es zur Aufnahme des  
Lobens noch ungenügend ist, von  
einem Vater, oder Mutter, oder  
mit ihm durch einen Befehl, nicht  
zu einem anderen Zweck, gesondert  
werden kann, absichtlich weglassen  
oder unversetzt geben, oder geben  
aussetzen lassen, werden, wenn  
das Kind des Kindes dadurch ver-  
ursacht werden, mit dem Tode  
des Kindes bestraft. —

§. 373.

Bleibt das Kind dennoch leben,  
so haben die 2-6 jährige Zerstörung  
oder Entlassung Strafe nicht. —

§. 374.

Ist die Aussetzung an einem  
von Menschen gewöhnlich besetzten  
Orte, und mit solchen Anstalten  
geschehen, woraus der Befehl,  
das Leben des Kindes zu erhalten zu  
wollen, erhellt, so findet, ja noch  
dann das Kind leben bleibt oder un-  
ter, 6 monatliche bis 6 jährige  
Zerstörung Strafe statt.

§. 375.

Ist die Gebührende von einem  
Mann, einem Besorgenen, einem  
Ehegatten, oder anderen, zu-  
gen die sie in einem ungenügenden  
oder unglücklichen Stand, zu Aus-  
setzung oder Weglassen ihres  
Kindes verurteilt worden, so wird  
in dem, §. 372 benannten Fall die  
Zerstörung in 10-20 jährige Zerstörung

25 Octob.

Jeines Strafe gemildert, in dem Fall  
von S. 373 und 374 aber findet die Gültig-  
keit der an sich nichtwinkeltan Züchtungs-  
Strafe statt.

S. 376.

Was im minderjährigen Kind  
in dem Alter, wo es sich selbst noch  
nicht zu helfen im Stande ist, an ei-  
nem bewohnten Ort oder in einem  
Haus absichtlich zurückläßt, um sich  
der zfließt müßigen Beforgung des-  
selben zu entledigen, hat 1-3 jährige  
Züchtungs Strafe nichtwinkelt. -

S. 377.

Ist jemand zur Ansetzung oder  
Beförderung eines Kindes, durch Rath  
oder That mitgewinkt, so ist derselbe  
mit der nämlichen Strafe, wie die  
Eltern oder Vater selbst, zu belegen.

S. 378.

Weibverführer, welche sich  
vorsätzlich oder widerlich eines Mit-  
tel bedienen, die Leibesfrucht abzu-  
treiben, haben schon durch ihre Ge-  
fangnißstrafe von 1-6 Monaten  
nichtwinkelt. -

S. 379.

Ist durch ein solches Mittel die  
Leibesfrucht wirklich abgetrieben  
worden, so findet 1-6 jährige Züchtungs-  
Strafe statt.

S. 380.

Was durch pfändliche Arzneimit-  
tel oder auf andere Weise, zur Ab-  
treibung einer Leibesfrucht vorsätz-  
lich geschehen wird, wird mit der  
gleichen Strafe, wie die Mutter  
selbst, belegt. -

S. 381.

Was hingegen sich schon mehr  
als einmal dieses Verbrechenes pfän-  
dig gemacht hat, soll, wenn er nicht  
gleich vorher noch niemals dafür  
bestraft worden wäre, zu 10-20  
jähriger Züchtungs- oder Haft-  
Strafe, verbunden mit Hausar-  
beit, verurtheilt werden.

S. 382.

In gleiche Strafe verfällt der  
jenige, welcher das Verbrechen ohne  
Wissen und Willen der Mutter  
veranstaltet

Abtreibung  
von Leibes-  
frucht.

25 Octob.

manuskriptes oder winklich be-  
gangen hat. —

§. 383.

Talbsteiner

Talbsteiner soll man sich  
nam Teu zwar nicht beschimpft wer-  
den, aber doch, in so fern die  
ihre Handlung nicht durch Gemüths-  
krankheit manuskriptes worden war,  
dasjenige, womit sonst das An-  
sehen der natürlich Verstorbe-  
nen gesucht zu werden pflegt, ver-  
länglich sein.

§. 384.

Kinder, die sich selbst des Lebens  
bemaßen, um sich eines durch Ver-  
brechen manuskriptes, aufzuneh-  
men Strafe zu erlösen, sollen,  
nach Befinden des comitatlichen  
Gerichts, und dem Discretio des  
Königs werden.

§. 385.

Ist bereits ein Manuskript  
widern sie gegangen, so soll das  
selbe an dem Todtströgen, so  
weit es möglich, und zu was anderem  
Christlich dienlich ist, verbrannt  
werden.

§. 386.

Todsphleg-  
überhangt.

Man zwar nicht mit manuskript  
mündlichen Verfaß, aber durch  
in der heimlichen Absicht, einen  
andern hängend zu beschädigen,  
solche Handlungen manuskript, wo-  
man sich dem gesetzlichem Recht  
der Dinge, der Tod dabein er-  
folgen kann, und ihn durch wick-  
lich tödtet, begehrt des Manuskriptes  
des Todsphleges, und hat 10-20 jäh-  
rige Zuchthaus- oder Gallenstein-  
strafe manuskript. —

§. 387.

Man aus dem Umständen  
klar ansehend, daß der Tod aus  
der zugehörigen Verletzung nicht  
wendig erfolgen müßte, und daß  
der Thäter nach dem Tode des  
gemeinen Manuskriptes,  
diesem tödtlichen Verfaß als wick-  
lich tödtlich gehalten manuskript  
nen, — so findet die Strafe  
des Todsphleges statt. —

§.



§. 388.

Alle Mordthaten, auf welche der Tod unmittelbar anfolgt, sind, wenn das Geyentheil nicht waferscheinlich ist, als die Thatfachen des Todes anzufehen.

§. 389.

Außerdem muß die Tödtlichkeit der Mordthatung, nach der individu-  
ellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten bemessen werden.

§. 390.

Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödtliche Mordthatung, der Tod durch ein mittelbar wirkendes dieser Mordthatung anfolgt, oder die vorsätzlich zugefügte, an sich nicht tödtliche Wunde, ohne Schuld des Thäters, tödtlich geworden, so ist denselben 8-10 jährige Zerstreuung oder Anstaltsstrafe.

§. 391.

Wurde die vorsätzlich zugefügte Mordthatung an sich tödtlich, das Leben des Beschädigten aber ist durch besondere Umstände oder Zufälle verschont worden, so hat der Thäter 8-10 jährige Zerstreuung oder Anstaltsstrafe zu erwarten.

§. 392.

Ist bei einem, oder mehreren Personen unvorsätzlichem Tödtungsmittel, oder Todtschlag begangen worden, so finden, in Aufsehung des obersten Thäters, die Vorschriften der §§. 386 bis 391 vom Todtschlag statt.

§. 393.

Haben mehrere dem Selbstmord tödtliche Wunden beigebracht, so ist von diesen derjenige, welcher zuerst von den tödtlichen Wundthaten getödtet wurde, denselben Gebrauch gemacht hat, und auf den sich zu-  
gleich die meisten ansehnlichen Umstände beziehen, als Todtschläger nach §. §. 386 und 387 zu bestrafen.

§. 394.

Gegen die übrigen, welche gleichfalls

zünftig- und  
mitleidige

gleichfalls überführt sind, dem  
Ehrlichen tödliche Wunden bezu-  
brucht zu haben, soll, nach Vorsatz-  
niß ohne bösen Vorsatzes, 5 - 15 jäh-  
rige Zuchthaus- oder Arbeitshaus-  
arbeit werden, womit Minder-  
jährig erkrankt werden kann.

§. 395.

Einjungern, welche sich heimlich an-  
sich, oder durch den gewählten Ge-  
brauch tödlichen Giftes betrun-  
ken haben, sind, wenn sie vorher einen  
tödlichen Brandwundung überführt  
worden, mit 4 - 10 jähriger Zuchthaus-  
arbeit- oder Arbeitshausarbeit zu be-  
strafen. ~

§. 396.

Kotzwasser.

Wenn der Verdacht ein un-  
erwartlich notwendige Folge eines  
gesetzmäßigen Brandwundung sind  
oder eines andern gegen den An-  
geklagten war, so findet keine Zu-  
weisung eines Brandwundung statt.  
O. nach §. 413. ~

§. 397.

Der Verdacht ist zu unterbinden,  
wenn der Thäter durch Drogen, oder  
besonders durch Gewaltthaten,  
den Tod verursacht worden ist.

§. 398.

Findet sich aber, daß der Ange-  
klagte, mit Unterbrechung der  
gesetzlichen Kotzwasser (§. 396) den  
Angeklagten getödtet, so findet 4 -  
6 jährige Zuchthaus- oder Arbeitshaus-  
Arbeit statt. ~

§. 399.

Wenn, bei Annehmung des ihm  
zukommenden Arztes mäßig Zuchthaus-  
strafe, welche den Tod nach sich zie-  
hen kann, oder wirklich nach sich  
zieht, hat 2 - 12 jährige Zuchthaus-  
Arbeit mündlich.

§. 400.

Wenn die Brandwundung, un-  
ter dem Tod mündlich, mündlich  
seiner Aufsicht steht, daß der Tod  
daraus notwendig erfolgen  
müßte, und nach dem Regeln des  
zu-

gemeinlich Mumpfenstandes vor-  
auszusetzen worden könnte, so findet  
die Strafe des Schwunders Statt.

S. 401.

Vorsatz an  
Klamm und  
Bewandlung

Vorsatz an Klamm und Quos-  
altann, Hagaltan, Kindinn, Ge-  
schwistern, Dief = oder Thwingar-  
Klamm, Dief oder Thwingar-  
Kindinn, zinst hünning dñißs Thwand-  
nach stuf.

S. 402.

In Sullen, wo ein Vorsatz mit  
zwecklicher Klamm = oder zinsthünning  
zu belegen wird, ist der gleiche an-  
Klamm oder Quosaltann u. d. f. vor-  
über die Bewandlung mit yndogzalter  
Strafe zu belegen.

S. 403.

Bewandlung  
Klamm.

Thwingarinn oder Kindinn  
Bewandlung, die zwar mit kai-  
nem yndogzalter oder angheligen  
Tögen für die Gesundheit des Bew-  
Klamm verbunden sind, doch aber  
ärztliche Hilfe erfordern, oder  
den Bewandlung auf 1 - 2 Tage  
an einem Bewandlung finden,  
werden an dem Thwingarinn mit  
11 Tägigen bis 4 wöchentlichen Ge-  
fängnis bestraft.

S. 404.

Wenn die zinsthünning Thwingar  
oder Bewandlung, mit welcher  
yngung am Anflamen verbunden  
sein werden, so tritt yngung der  
Thwingarinn, inso fern die Befestun-  
gung der Bewandlung keine schwan-  
ne Strafe erfordert, seylich die  
in vorangefundnen S. yndogzalter  
und keine gelizyliche Strafe nie.

S. 405.

Thwingarinn.

Wer einen andern schwere  
hängenliche Beschädigung, wo-  
nein für daselben Gesundheit  
oder Gliedmaßen ein unheilbarer  
Krankheit verursachen kann, vorsätz-  
lich zusetzt, so ist, je nach Umstän-  
den der zinsthünning Befestung und  
der in hängarinn oder hängarinn  
Zeit nachfolgenden Wundarfen-  
stellung der Beschädigung, mo-  
gliche bis 4 zinsthünning Gefäng-  
nis.

25 Octob.

nist = oder zünftigen Strafe verwirklicht. ~

## §. 406.

Es ist als ein ungesetzlicher Umstand anzusehen,

- Wenn die Verletzung aus geringfügiger Veranlassung erfolgt;
- mit Waffen vollführt worden ist, mit deren Gebrauch gegen die Person gesetzlich verboten ist, oder
- mit Auflauern beglitten war.

## §. 407.

Hat jemand, bei einer Zusage an Verletzung, die wirklich erfolgte Veranlassung oder Veranlassung des Beschädigten zur Abfertigung gehabt, so kann die, nach §. 405 erwähnte Strafe bis auf 6 Jahre herabgesetzt und die Zusage Strafe in Geldstrafe verwandelt werden.

## §. 408.

Ist aber der Beschädigte, durch die unbillige Verletzung zu Vermeidung seiner Geschäfte unermessbar geworden, so findet 6-16 jährige Zusage = oder Geldstrafe statt. ~

## §. 409.

Wer durch vorsätzlich, hungertüchtige Verletzung einen andern, unglücklich, oder zu folgen des Todes, oder zu Verwundung, unheilbar oder Basisin mannschaft, wird mit 10 bis 20 jähriger Zusage = oder Geldstrafe verurteilt und mit Mängelpflicht, belegt. ~

## §. 410.

Alle Strafen, §. 404 - 409 betreffen Strafen sind jedoch nur auf diejenigen Fälle anwendbar, wo die zugehörige Verletzung nicht mit mündlichem Verstand verbunden ist.

## §. 411.

In Bindungsfällen wird die Strafe des einseitigen Verbots unterworfene Strafe verweigert.

## §. 412.

Abminderung findet bei jedem dieser Straffälle allemal, außer der festgesetzten Strafe, möglich und ständige Folge der Verletzung statt.

§.

Übersetzung

## §. 413.

In Fällen, wo die zugehörige Verwundung die Folge einer gesetzlichen Maßregel (S. 396) war, findet keine Zurechnung eines Verbrechens statt.

## §. 414.

In Fällen, wo der Thäter durch seine Erfassung in die Zurechnung gezogen worden ist, kann die gesetzliche Strafe bis auf  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt, oder, wo jene Erfassung mit thätlichen Angriffen verbunden waren, gänzlich nachgelassen werden. —

## §. 415.

Ein Jünger ist pflichtig, sein Verhalten so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch durch Unterlassungen, Anderen Leben oder Gesundheit in Gefahr setze.

## §. 416.

Der Thäter wird insofern die Befolgung der folgenden Anordnungen über die vorbenannten Gegenstände nachstehend, nämlich über die nöthige Vorsicht:

- 1.) bei dem Verkauf des Schießpulvers, der Gifte und Arzneimittel,
- 2.) bei mangelhaften und unbrauchbaren Säuren,
- 3.) in Bezug auf Gaben,
- 4.) wegen der Reinigungsmittel und Gährungs,
- 5.) bei Abwässerungswässern und Abwässern von Säuren,
- 6.) bei Gebrauch des Feuerschiffes,
- 7.) in Bezug auf öffentliche Annehmlichkeit,
- 8.) in Bezug auf physische Bräunung, Färbung und ungelobene Färbung,
- 9.) wegen des Schießens,
- 10.) wegen des Unruhens heimlicher Waffen,
- 11.) wegen des Halbens wilder Thiere,
- 12.) wegen des Reitens und Laufens
- 13.) wegen gefährlich aufgehängter oder aufgestellten Tafeln,
- 14.) bei Bauten und Reparaturen,
- 15.) zu Rettung aus Todesgefahr,
- 16.) in Bezug auf die Befreiung.

## §. 417.

Ist aber durch die Verabreichung des A. 1-1A bezeichneten Beweismittels, jemand an seiner Gesundheit

25 Octob.

Zeit oder ein seinem Leben wirklich be-  
schädigt worden, so soll gegen den be-  
schädigten, oder die, in jener Verurthei-  
lung unerschrockenem Foligenstande,  
für seinen, ja nach Maaßgabe des Grad-  
es des zugefügten Schadens, und je  
nachdem der Beschädigte völlig wie-  
der in den vorigen Stand zurückge-  
kehrt hat, oder nicht, unvorsit-  
mlich bis 2 jährige Gefängniß-  
strafe statt finden.

§. 418.

Je die physische Beschädigung eines  
Menschen durch irgend eine Verurthei-  
lung beweisbar bestanden oder nicht,  
der Verurtheilte nicht beweisbar vor-  
handen, so soll der Verbrecher nach,  
wenn er die ihm auferlegte Strafe,  
von einem solchen Amt oder Gabe-  
be auf eine gewisse oder bestimmte  
Zeit von dessen Fortgang, oder in  
bestimmter Verweisung den Fällen auf  
nicht länger für unfähig erklärt  
werden.

§. 419.

Wer zwar ohne Verbrechens-  
unterschiedliche Foligen- Gesetze, u-  
ber die durch irgend eine Verurthei-  
lung der allgemeinen, nach §. 415  
nicht jedem obliegenden Verurtheilten,  
jemanden an Leib oder Leben beschä-  
digt hat, gegen den findet, un-  
möglich vollständigem Schadens-  
ersatz, 12 jährige bis 6 monatliche  
Gefängnißstrafe statt.

§. 420.

Wer einen andern zum Zorn-  
ausbruch verleitet hat, so, nach  
Verhältniß des durch ihn verursachten  
Schadens oder geringen Betrag,  
1- 12 jährige Gefängniß- oder  
Zwangsstrafe erwirkt. —

§. 421.

Wer die Ausforderung an-  
nimmt, und durch sein Verhalten  
seinem Verurtheilten zum Zorn-  
ausbruch zu verleiten giebt, so, nach  
dem der Zornausbruch nicht wirklich  
statt fand, ja nach Verhältniß mit  
der ihm zu stellen kommenden  
Verurtheilten oder geringeren straf-  
würdigem Grunde, 6 monatliche bis  
2 jährige Gefängnißstrafe erwidern.

§. 422.

Durch die Ausforderung, oder  
die

Dunkel.

25 Octob.

Äußerer derselben werden die Faw-  
 gungen des Reichs, Feinadgunglich-  
 ung vor dem nächstbestimmten Richter  
 zu fundiren, nachherstig. —

§. 423.

Ist der Zwangsbauz nur stief ge-  
 yungu, und nicht von beyden ge-  
 könt worden, so soll der Verban-  
 lende mit der Strafe des Verpfändens  
 belangt werden.

§. 424.

Hat niemand das Leben eines  
 bisset, so werden beyde Theile ohne  
 Wunden nachherstig, und noch außer-  
 dem mit 2 bis 6 jährigen Zuchthaus-  
 Strafe belangt.

§. 425.

Derjenige, welcher sich mit Gewalt,  
 einem andern zum Tode wehigen,  
 oder sich eine pfingstliche Art belin-  
 digen zu wollen, soll als ein Eri-  
 dnosstrax mit 1 - 12 monatlicher  
 Gefängnis- oder nach dem Vertheil,  
 zur Geldstrafe belangt werden.

§. 426.

Wer einem andern verwehrt, sei-  
 ne vornehmliche Gemüthsung durch  
 einen Zwangsbauz zu stiften, so wird  
 derjenige, welcher sich zur Verweh-  
 rung eines Tods als Inkommand  
 oder Anstaltlicher wehentlich brin-  
 gen läßt, hat, wenn jemand getödtet  
 worden, 2 - 6 jährigen Zuchthaus-  
 Strafe; wo aber dieses nicht der  
 Fall ist, 6 monatliche bis 3 jährige  
 Gefängnis- oder Zuchthausstrafe  
 nachwirkt.

## Capitel XI.

## Beleidigungen der Ehre.

§. 427.

Wer durch Worte oder Hand-  
 lungen die Ehre und den guten Na-  
 men eines andern nachsichtlich an-  
 greift, oder zu kränken sucht, muß  
 sich einer Injurie schuldig. —

§. 428.

Symbolische, d. i. solche Injurien,  
 welche durch Zeichnungen, Gemälde,  
 Kunststücke oder andere derglei-  
 chen

Allgemeine  
 Regeln.

von sinnlichen Darstellungen und zu  
von der Gemüthsstimmung herüber  
zu, sind von d. 427 herüber  
Frankenbüchungen gleich zu sein.

## §. 429.

Ob der Wortsatz der Frankenbüchungen  
menschenfey oder nicht, muß nach  
gesetzlichen Bestimmungen, und in  
denn Zusammenhang, nach den vor-  
hergehenden, begleitenden und nach-  
folgenden Umständen ausgemittelt  
werden.

## §. 430.

Dieser Wortsatz der Frankenbüchungen  
wird allemal vornehmlich, wenn  
die Juristen sich auf Caspeldigungen  
beziehen, die, wofür die buchnüch  
waren, von Caspeldigen der Art  
denn der Gesetz, oder dem Gesetz  
und der Beweistung seiner Mithin-  
ger nicht zu werden.

## §. 431.

Asult- und Disingelworte sind  
alldem Juristen, wenn die östent-  
liche Meinung ist, die eigentliche  
bezieht, daß sie als wahren Ver-  
blichungen der Frau eines Mannes  
bedeutend werden.

## §. 432.

Wenn es an sich klar ist, daß  
eine Rede oder Handlung nach der  
gemeinen Meinung bezieht, so  
sollt es den Buchstaben der Juristen  
nach nicht sein, daß der Angek  
sich nicht auf, er wolle dadurch  
die Frau und den guten Namen  
des Andern nicht verletzen.

## §. 433.

Was einem Andern ein dunn  
Masse gebührt, oder sonst ge-  
setzmäßig anzugehobenes Verbr  
von nicht, ist als Juristen  
anzusehen.

## §. 434.

Was Cosen dunn Gatovalthe  
sich hat, dazu man nicht werden  
zu sagen; einen Andern mit münd-  
lichen oder schriftlichen Worten,  
oder dunn irgend eine Art von  
sinnlicher Darstellung (S. 428) be-  
zieht, jedoch auf eine Weise,  
daß mit der Juristen keine

Wörtliche und  
symbolische  
Juristen.



25 Octob.

der Forderung (S. 435 bis 437.), kommt  
 dem angeforderten Umstände ver-  
 binden ist, wird, auf Verlangen und  
 erwünschte Klage des Schuldigen,  
 gütlich gelöst. Im Wieder-  
 holungsfall aber soll die Forderung  
 S. 435 bestimmte Strafe einwirken.  
 S. 435.

Ist die Forderung in einem öffent-  
 lichen Verkaufsgeldung zugewandt worden,  
 oder von der Natur, daß die Befrei-  
 ung begründeten Falls dem Ver-  
 leidigen die Befreiung der Gesetze,  
 dem Gut, oder die Befreiung an-  
 deren zugewandt werden, so wird der  
 Schuldige schon im erstenmal, mit  
 einer Geldstrafe von 33 - 80 Thlr.  
 oder unzulänglichem Güter-  
 pfändung bestraft.

S. 436.

Ist die Forderung mit Verheim-  
 lichung, d. i. mit verbotenen Umstän-  
 den verbunden gewesen, in der Ab-  
 sicht, durch Verheimlichung falscher  
 Urkunden, der Frau und dem guten  
 Namen des Schuldigen zu schaden,  
 so wird die, nach S. 435. erwähnte  
 Strafe um die Hälfte, bis auf das  
 Doppelte vergrößert.

S. 437.

Ist die Verheimlichung von der Art,  
 daß die verbotenen Urkunden, in  
 so fern sie sich begründet gelte-  
 den sollten, eine Exemptionsstrafe  
 zur Folge gehabt haben würde, so hat  
 der heimlichmacher zu zahlen,  
 je nach Umständen der Umstände,  
 2 - 8 monatliche Gefängnisse oder  
 unzulänglichem Güter-  
 pfändung.

S. 438.

Forderung

Forderungen, die durch schriftliche  
 Aufträge, Gamellen, Zinsungen,  
 Zinsenscheine, oder andere derglei-  
 chen schriftliche Urkunden zu-  
 stande kommen, werden zur Ver-  
 pfändung, wenn solche unter der  
 unmittelbaren Verwaltung  
 oder durch Befehl des Verhafteten  
 aufgestellt, ausgefertigt oder  
 sonst

25 Octob.

sonst ins Föblitum verbündet  
werden sind.

S. 439.

Bankfasser und Anhaber von Fuß-  
quillen haben, je nach Verhältnis der  
zugefügten Grundrenten und  
des für die Erbrenten zur  
Entstehung der Fußquillen, eine Geld-  
strafe von 60 - 400 Sch. oder nach  
Verhältnismäßigen Gefängnisstrafe  
erleidet.

S. 440.

Banker, Bankagat und An-  
haber von Fußquillen sind mit  
der Hälfte des für den Bankfasser  
selbst erwiderten Strafe zu be-  
strafen. Ist aber derselbe nicht  
gebunden, so haben sie die volle  
Strafe des eigentlichen Verfassers  
erleidet.

S. 441.

Uebliche Fug-  
nien.

Jede pfingstliche Befandlung  
eines Menschen durch Döhlagen, Meßer  
u. s. f. wird, wie auch gleich keine  
unübliche Beschädigung des Körpers  
daraus erfolgt, in der Regel nach  
Wortlaut von S. 435 bestraft.  
Wenn noch weiblische Fugnien  
damit verbunden, so hat die er-  
widerte Strafe um die Hälfte zu-  
gesetzt werden.

S. 442.

Ist aber durch die zugefügte  
unübliche Beschädigung Gefahr  
oder weiblischer Nachtheil für  
das Leben oder die Gesundheit der  
Erbrenten entstanden, so ist der  
Verfasser nach der Wortlaut  
von Cap. d. S. 405 bis 409 zu be-  
strafen, wobei in jedem Fall die  
damit verbundenen Fugnien als  
ein wesentlicher Umstand zu  
beurtheilen ist.

S. 443.

Gewaltthun  
und Ersatz.

Was die für einen Schaden  
gehört hat, soll möglichst unge-  
halten werden, demselben durch  
Gewaltthun und Ersatz-  
zu leisten.

Der Ersatz des durch die Erbi-  
renten verursachten bösenwilligen  
oder ehrenrührigen Schadens, ist  
möglichst

25 Octob.

nichtantlich auszumitteln, und dem  
Erbwidiger aufzuliegen. —

§. 444.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine  
Akte oder Handlung fuzurisch sey;  
oder, wenn der Erbwidiger das Ver-  
fugtes, zu beschleunigen, zwar vor-  
sichtig, aber nicht übertrieben ist,  
so soll in beyden Fällen, auf diese-  
fälliges Wankungen des Erbwidig-  
ers, dem Erbwidiger eine bestimmte  
und förmliche Erkennthung  
aufgelegt werden, davon wesent-  
licher Inhalt dahin gehen soll, daß  
es nicht in der Absicht des Erbwidiger  
gelage habe, durch die Verzugun-  
gen der Akte oder Handlung die Er-  
ben des Erbwidigers zu beschleunigen oder  
zu hindern. —

§. 445.

Auf dem dem Erbwidiger in sel-  
ben Fall, nach Maßgabe des  
ihm zu Thun kommenden Ver-  
fugtes, und daraus für den Er-  
bwidiger entstehenden Nachtheil,  
zu Entschädigung der Erben des  
nichtantlich anzufeldern werden.

§. 446.

Wes die Frau eines Andern  
vorsätzlich unguetlich hat, dem  
soll sein vorüber Unfug von dem  
Richter, in Gegenwart des Erb-  
widiger und dessen Bevollmäch-  
tigter, förmlich und ausdrücklich  
erwiesen, die Frau des Erbwidig-  
ers für unguetlich öffentlich er-  
klärt, und demselben über die  
Wankung, auf Kosten des  
Erbwidigers, eine gewisse Aus-  
scheidung antheilt werden.

§. 447.

Wes fuzurisch, die durch Ver-  
zugung zugestügt werden, kann  
das Recht, auf Kosten des  
Erbwidigers in öffentlichen Ver-  
fahren bekannt gemacht werden.

§. 448.

Ist der Erbwidiger vor Ver-  
fahren fuzurisch unguetlich zu  
werden, so ist in solchem Fall die  
Frau des Erbwidiger durch den  
Richter

Richter für ungelänglich zu erklären, und diese Abweisung, auch Bewandnis der Umstände auf Kosten des Marktes das Calvidigenes öftentlich bekannt zu machen. ~

§. 449.

Ist Ginygen der Calvidige nur anhaltener Ginygung, jedoch nicht ungelänglich, so können seine Leben nachbringen, daß die vollständige Ginygung dem Andenken ihres Lebens ganz gelistet werden.

§. 450.

Uebrigens Ginygen pflegen Art §. 442. hat der Richter nicht ditzumal, wenn solche von dem Calvidigen nicht ungelänglich werden, von Abweisung zu untersuchen und zu bestimmen.

§. 451.

Ginygen ist der Calvidige, welcher nicht selbst belagen werden, seines Rechts auf Ginygung nachlassig.

§. 452.

Wird eine Ginygen, von welcher Art sie seyn mag, gegen obige heilliche Personen oder Bräute, Eltern oder Vormünder, Kaufmann oder die Dienstherren begangen, so wird die gesetzlich vorgeschriebene Strafe nachgesetzt.

§. 453.

Auch Calvidigungen von Solizag oder Militantwesen werden mit gesetzlicher Strafe belegt.

§. 454.

Gegen jede Ginygen, welche der Calvidige während 6 Wochen (von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo solche zu seiner Kenntniß gelangt ist) nicht gemeldet hat, findet zwar Abzug auf Ordnung = gesetzlich, aber keine Ginygungsgelbte.

§. 455.

Der Marktschluß von 3 Monaten ist für den Calvidigen jedes Mal zu gemäßigter Abzug als vollkommener

Wann der Richter von Abweisungen zu untersuchen habe.

Allgemein angeordnete Umstände.

Marktschluß und Mildtätigkeit

anlopfen anzufehen.

§. 456.

Die Meneh geyenfeitigen Injun-  
nien wird durch die Schwidungin-  
muls aufgefoben; hingegen gult,  
das durch des Anft auf fein ed gann-  
thumig für bey den Reiheln nach dem.

§. 457.

Doch soll für denjenigen, welcher  
durch ein ihm geyenfeitigen Injun-  
nien feylich zu antworten ge-  
nicht worden war, eine Minderung  
des an diefem antworten gefaltigen  
Meneh Statt finden.

§. 458.

Es wird die Meneh nur  
mindert, wenn in Fällen anlicher  
Unterfuchung, der behauptete eine  
Beispiele für den Injunnen  
einlegt. —

## Capitel XII.

Verbrecher gegen die  
Sittlichkeit,

sind

fleischliche Verbrechen.\*)

§. 459.

Verbreitung  
sittlichloser  
Bücher.

Wer sittlichlose Bücher, Schriften,  
Kunstanstiche, Bilder und dergl. feil  
bietet, in Buchbibliotheken aufstellt,  
oder Kindern und jungen Leuten  
in die Hände bringt, — hat, wenn  
an demselben schon einmal gelyg-  
lich geordnet oder bestrast worden  
ist, neben Confiscation der Bücher,  
eine Geldstrafe von 33 — 200 Thl.  
anzuweiht, welche in jedem Wieder-  
holungsfall verdoppelt wird. —

§. 460

Erzählung  
und Verfüh-  
rung.

Verführung, besonders junger  
Leute, und windenholte Erzählungen,  
welche von dem Hugenist, nach dem  
pfeilt das §. 228 des Matrimonial-  
gesetzbuchs, an das Eximinulge-  
niss zur Bestrafung überweisen  
werden, sind mit 2 monatlicher bis  
4 jährigen Gefängnis- oder Zucht-  
hausstrafe zu belegen. Mit dieser  
Meneh

\* Die hier nicht anzuweisen fleißlichen  
Wangenen sind in dem Matrimonial-  
gesetz abgehandelt. —

Darüber soll gänzlich Untertänigkeit  
alles Wirtspflechtens und Wirtspfl  
des allenthalben beherrschten Amtes  
Stalle verbunden werden. —

S. 461.

Im Wiederholungsfall wird die  
für das einjährige Wirtspfl  
wird gänzlich demselben  
und soll dieselbe mit öffentlicher  
Ausstellung und hänglicher  
Trennung verbunden werden. —

S. 462.

Verpflichtung  
Glaubensbefugnis  
des Kaufmanns.

Eltern, Eltern, Hausmutter,  
Barmhertzigkeit, Lehren, Lehrlinge, Lehrl  
meister, Wirtspfl, Hausmutter  
und Dienstboten, welche ihren Kindern,  
Hausmutter, Minder, Lehrlinge,  
Lehrlinge, oder anderen jungen Leuten,  
gegen welche sie in irgend einem  
Verhältnis pflichtmässiger Aufsicht  
stehen, vorsätzlich zur Unzeit und  
Auspeinigung wehnen, oder  
auch gar mit ihrer Hand im pflicht  
lichen Gewerbe handeln, wodurch (nach  
S. 229 des Meisternachgesetzbuchs)  
zur Bestrafung seylich dem Meisternach  
gesetzbuche überweisen, und haben,  
je nach Missethaten des Alters  
des Missethats, des Auf  
sichts-Verhältnisses und obigen  
mit dem Wirtspfl verbundenen,  
mildmüthig oder anspruchsvollen  
Umstände, barmhertzig bis  
Gefängnis- oder Zuchthausstrafe  
verurtheilt.

Immerhin die Schuldigen sind über  
dies die Ursache der Lehrlinge oder  
Aufsicht, so wie aller damit verbundenen  
einen Missethaten, Bestrafung  
oder anderen Wohlthaten, wenn  
sie nicht ihrer Bestrafung würdig,  
mildmüthig. Die werden für 4-10  
Jahre unter die besondere Aufsicht  
des Ombudsman gesetzt,  
und ihrer allenthalben beherrschten  
Amtesstellen entsetzt.

S. 463.

Im Wiederholungsfall dieses Wirtspfl  
barmhertzigkeit wird die für das einjährige  
Wirtspfl gänzlich verbundenen  
demselben gänzlich, mit  
Haltung und dem Kaufmann,  
Ausstellung und gänzlich  
Bestrafung vom Amtsbücherver  
verbunden werden. —

§. 464.

Abkauf  
a. mittel in-  
farben.

Ein mittel in farben Abkauf  
wird unzulässig nur durch  
mit einer Geldstrafe von 200 - 600 Rthl  
die nur durch 6 monatliche Gefängnis-  
strafe abgesetzt werden kann;  
für die Weibsgenossen nur insbe-  
sondere mit Aus-  
scheidung des  
Arbeitsvertrags und 3 jähriger  
Eingekerkern auf Haus und Güter  
bestraft; die Weibsgenossen hat,  
außer obiger Geldstrafe, 3 jährige  
Eingekerkern, oder bei gänz-  
lichem Mangel von Haus und Gü-  
tern, 2 jährige Gefängnisstrafe  
erleidet. -

§. 465.

Jede folgende Bindungsbüchse  
zinst Bindungsbüchse der zuletzt  
erleideten Strafe nach sich.

§. 466.

b. mittel ge-  
tagelt.

Ein mittel ge tagelt  
Abkauf wird für die Weibsges-  
ossen mit 2 jähriger, für die Weib-  
genossen mit 3 jähriger Zuchthaus-  
strafe bestraft, und bei jeder  
folgenden Bindungsbüchse die  
Strafe verdoppelt. Abkauf  
wird die Weibsgenossen auf Abkauf  
unter ihrer Arbeitsvertrags  
und allen Umständen oder Ein-  
schränkungen verboten.

§. 467.

Erzwingen

Was von Erzwingen einer Ge-  
wissheit und unzulässig eine  
andere Ge-  
wissheit, hat 2 - 6  
jährige Zuchthausstrafe erleidet.

§. 468.

Was sich freiwillig für un-  
gültig erklärt, und durch einen  
andern Person zu einer solchen Mit-  
teigen Ge-  
wissheit, soll mit 2 - 10  
jähriger Zuchthaus- oder Arbeit-  
strafe bestraft werden.

§. 469.

Die Gültigkeit der in §. 468 an-  
geführten Strafen wird durch die  
Erzwingen, mit Erzwingen  
unzulässig Ge-  
wissheit.

§. 470.

Blutschande.

Unzucht zwischen Eltern, Groß-  
eltern

25 Octob.

altaren, Kindern und Subeln, in allem  
 Gnaden auf- und absteigender Linie  
 oder zwischen Geseßten und Geseß-  
 ten, oder zwischen adelichen oder unadel-  
 lichen Gebürt, wird mit 12 jähri-  
 ger Gefängnis- oder Arreststrafe  
 bestraft. ~

§. 471.

Unzucht zwischen Kind- oder Töchter-  
 gegen Eltern und Kind- oder Töchter-  
 gegen Kind, Kind- gegen Eltern  
 und Subeln, zieht 1-4 jährige  
 Gefängnis- oder Arreststrafe nach sich.

§. 472.

Der nächstälteste Grad von Ver-  
 feindlichkeit gegen Eltern, so wie über-  
 haupt gegen die in Verhaftung  
 von Aufsicht Ansehung Schuldigen,  
 und, unter den Schuldigen von u-  
 berigen gleichem Verwandtschafts-  
 nachweise, gegen die zum Ver-  
 urtheilungsfähigen Personen angewandt.

Die Geseßten können durch un-  
 terliche Verführung nicht nach ver-  
 floßener Straffzeit, und nicht we-  
 nigstens aber so lange Zeit nicht  
 aus der Gefangnis- oder Arreststrafe  
 Verbannung entlassen werden.

§. 473.

Gur Anwendung obiger Strafen  
 wird angesetzt, daß die Eltern  
 zur Zeit der Verurtheilung der  
 Eltern ihr Verwandtschaftsnachweis  
 nicht unter sich haben.

§. 474.

Ist zwischen Geseßten und  
 Strafbaren Verführung und Verführung  
 sich nicht der Eltern, Unzucht vor-  
 unlaßbar worden, so hat über  
 letztere, je nach Entstandnis der  
 Umstände, 2 monatliche bis 2  
 jährige Gefängnis- oder Arreststrafe  
 zu verurtheilen. ~

§. 475.

Wenn zwischen Eltern und  
 Kindern auf- und absteigender Linie  
 oder Geseßten, sich nothwendig  
 folgenden Mord, oder eine Auf-  
 gabe und Verurtheilung, oder  
 ein andern Weise eine Verur-  
 theilung wird, so soll dieselben  
 vom Eximialrichter getrennt,  
 und

Bankrott  
 Strafe.



25 Octob.

und, wofür die Verpflegung wirk-  
lich vollzogen ward, die nach S. 470.  
anwirkende Strafe um ein Drittel  
mindernd zu werden. —  
S. 476.

Auf gleiche Weise soll jede von  
Zins- oder Schwingen- oder mit  
Zins- oder Schwingenbinden und  
Lüden verpflochtenen Straußgebunden,  
und im Fall wirklicher Vollzogenen  
Verpflegung, die nach S. 471 anwirk-  
ende Strafe um ein Drittel min-  
dernd zu werden.  
S. 477.

Ist nun, laut Metrimonial-  
Gesetz nachfolgende Strafe:

- a. mit Gefährdung nachstehender  
Gegenden oder mit nachge-  
lassenen Gegenden nachstehender  
oder Gefährdung;
- b. zwischen Personen, welche mit ein-  
ander die Gebirgsgebirgs-  
gepflochten worden, so wird dieselbe  
ebenfalls getrennt, und die widert-  
lich Eufkanten haben Zinsstrafe  
von 1 - 2 Jahren oder Gefähr-  
dung außer Landes auf doppelte  
Zeit anzuwenden. —  
S. 478.

Todesstrafe

Todesstrafe und andere Strafen  
für unnatürliche Entzündung  
des Gefäßsystems wird mit 1 -  
2 jähriger Zinsstrafe- oder Gefähr-  
dung bestraft; und kann die Ent-  
fernung des Gefäßsystems (nach aus-  
gestandener Strafe) und der  
Gefährdung, wo dies Verbotenen war-  
nd geworden ist, auf eine gewisse Zeit  
abzu so lange Zeitfrist anzuwenden,  
und soll alles, was zu Verhütung  
des Andenkens des Verbotenen  
gehört, inständig anzuwenden.  
S. 479.

Bei der ferner anzuwenden  
Verbotenen (S. 470. 471. 478.) kann  
die Zinsstrafe oder Gefährdung,  
die, wo nicht der Fall besondern  
Verhütung hinzukommt, in eine  
gewisse Zeitfrist Strafe-Verhütung  
außer Landes auf doppelte  
Zeit anzuwenden.  
S.

25 Octob

S. 480.

Nothzucht

Was durch wirklich ausgeübten Gewalt eine Weibsperson außer Stand setzt, seinen Lusten Widerstand zu thun, und sie auf diese Weise gegen ihren Willen zum Coitus missbraucht, soll mit 8-16 jähriger Kerkensstrafe, nebst Feinung und Prangenspfand, bestraft werden.

S. 481.

Ist die Gesehndete unter 14 Jahren alt, so hat der Thäter 16-24. jährige Kerkensstrafe nebst Feinung und Prangenspfand zu erleiden, womit, nach Verabgabe anseherlicher Umstände, auch die Erwidmung verbunden werden kann.

S. 482.

Hat die Gesehndete Person durch die an ihr verübte Gewaltthat das Leben eingebüßt, oder unheilbar und krankenwüthigen Zustand an ihrer Gesundheit erlitten, so ist für den Verbrecher die Strafe des Todes zu erwirken.

S. 483.

Ist an einer Person unter 14 Jahren verübte Nothzucht wider, wenn auch gleich ein unheilbarer Zustand nicht ganz erwiesen, oder der Coitus wegen physischer Hindernisse oder durch Zufall nicht wirklich vollzogen worden ist, mit 3-8 jähriger Zuchthaus- oder Kerkensstrafe bestraft, welche im Bindungsloosfall auf die Doppelte, oder bei besonders erschwerenden Umständen bis auf die dreifache Strafmass erhöht und mit Ausschließung verbunden werden soll.

S. 484.

Wenn der Verbrecher der Nothzucht gegen eine über 14 Jahre alte Person zwar unterworfen, aber, wegen des erfolgten Widerstandes, oder irgend einer andern Ursache dem Willen des Thäters gänzlich unersaßlich, in seiner letzten Verbindung nachindert worden ist, so hat derselbe nicht desto minder 1-6 jährige Zuchthaus- oder Kerkensstrafe zu erleiden.

S. 485.

Was eine uneheliche Einnahme gegen den Willen der Gesehndeten oder anderer

mittels

Mittel ihrer Tine gebraucht, um sie  
zur Bollheit zu mißbrauchen, soll,  
wenn er auch gleich seinen Zweck nicht  
erzielt, mit 3-12 monatlicher Ge-  
fangniß- oder Zuchthaus- oder über  
die Tyandthat wirklich marckt wor-  
den, mit 4-12 jähriger Zuchthaus-  
oder Stillungsstrafe bestraft werden.

§. 486.

Uebriqens soll, außer diesen  
Gegenständen außer Menschen, der Ver-  
brauch zu ungemessenen, wo mög-  
lich nullständigen Thierens-Verbrauch  
und Abinabgungung gegen die  
baldige Gesundheit ungemessenen  
werden.

### Capitel XIII.

Verbrechen gegen die Frey-  
heit und die Heftkräfte des  
Menschen.

§. 487.

Man, ohne Bewußtsein und Zu-  
willigung, gegen befugte oberkeit-  
liche Befehle, sich der Person eines  
Anderen mit List oder Gewalt bemäch-  
tigt, um ihm seine Freyheit zu ent-  
ziehen, begibt einen Menschenraub.

§. 488.

Man einen Menschenraub begibt,  
soll so lange mit Zuchthaus- oder Still-  
ungsstrafe bestraft werden, bis der  
Geraubte wieder seine Freyheit er-  
langt hat.

§. 489.

Wird der Geraubte wieder frey,  
so findet gegen den Rauber, nach  
Verhältniß der Zeit, während welcher  
er der Andern seiner Freyheit  
benahmt gewesen, und der übrigen,  
dieselben widerzufahren bestrafen  
oder pflichtlichen Befandlung, 2-10  
jähriger Zuchthaus- oder Stillungs-  
strafe statt.

§. 490.

Wird der Raub an einem Kinde,  
das noch nicht volle 14 Jahre alt ist,  
begangen, so wird die Strafe um  
die Hälfte erhöht, und die Zuchthaus-  
oder Stillungsstrafe kann noch  
durch Zwangspflege nachgeholt  
werden.

§.

Menschenraub.

25 OCTOB.

§. 491.

Ist durch den Raub der Tod der  
gemeinlichen Menschen manne freywer-  
den, so findet gegen den Rauber  
20 jährige Gallensstrafe statt.

Künfte der Rauber die Tod-  
strafe nach dem Angabe des gemei-  
nen Mannes manne freywer-  
den, so hat dasselbe die Strafe  
des Thunders manne freywer-  
den.

§. 492.

Hat der Gemeinliche durch die  
erlittene Gewaltthätigkeit die  
Kunst und oder die Gesundheit im-  
gebrüht, so sollen die Cap. X. S. 408.  
und 409 bestimmten Strafen eintra-  
den.

§. 493.

Wer mit List oder Gewalt  
einen Mannsrauber, wider ihren  
eigenen, oder ihren Willen, Wer-  
münde oder Gewaltan Willen, in  
der Absicht, sie ihren Lohn zu be-  
kommen, entführt, und die Entführung  
wirklich vollzieht, soll, nach Verhaf-  
tung der Thäter manne freywer-  
den Umständen  
in, mit 4 - 12 jähriger Zuchthaus-  
oder Gallensstrafe bestraft werden.

§. 494.

Ist die beabsichtigte Entführung  
nicht wirklich vollzogen, und die Entfüh-  
rer nicht ergriffen worden, so fin-  
det 2 - 4 jährige Zuchthaus-  
strafe statt.

§. 495.

Ist zu der Entführung wirklich  
ein Versuch eingezogen, oder  
der Versuch der Verhinderung der Gesund-  
heit, oder wohl gar der Tod der ent-  
führten Person manne freywer-  
den, so sind gegen den Entführer die,  
Cap. XII S. 480 u. f. f. enthaltenen  
Strafen anzutreten.

§. 496.

Hat die Entführung einer Person,  
welche nicht wider altherkömmliche oder  
manne freywer-  
den Gewaltthaten,  
zwar wider ihren eigenen Willen,  
jedoch in der Absicht, sie zu erlösen,  
statt gefunden, so hat der Thäter,  
wenn nicht sonst keine umstände  
Umstände eintrafen, 1 - 4 jährige  
Ge-

Ge-

Entführung

Gefängniß- oder Zuchthaus Strafe nur  
winkt. ~

§. 497.

Erfolgt die Einwilligung der Ent-  
fesselten nach vollbrachter That, so soll  
die unwirksame Strafe auf die Hälfte  
herabgemindert, oder auf ungelagte  
besondere Erbteile der bedingten  
Weibergensow ganz nachgelassen wer-  
den.

§. 498.

Wurde ein untern Altarlicher  
oder vormindepflichtiger Gewalt  
(C. Matrimonial-Gesetzbuch S. 16-19)  
stehende, ledige Weibergensow,  
zwar mit ihrer eigenen Einwilligung,  
aber gegen den Willen ihrer Ver-  
pflichteten, in der Absicht, sich zu  
entziehen, unthätig, seit 1-6 mo-  
natliche Gefängnißstrafe nur  
winkt. Im Fall der nachher erfolg-  
ten Zustimmung ist jedoch das in  
§. 497 enthaltene Grundgesetz von  
Herabminderung anzuwenden.

§. 499.

Ein Ehefrau, welche sich freiwillig  
unthätig macht, ist, je nach-  
dem sie als Angehörige die Ent-  
fesselung anerkennt, oder als Ge-  
helfin selbige befördert hat, mit  
2-6 jähriger Zuchthaus Strafe zu  
belohnen. ~

§. 500.

Hat die freiwillige Entfesselung  
einer ledigen Weibergensow nicht  
den in §. 498 erwähnten Umständen  
Statt gefunden, so kann die Entfesse-  
lung, wenn das Wagnis nur  
ihren bedingten Eltern oder  
Vormindeuten angetraut wird,  
mit 10 tägiger bis 2 monatlicher  
Gefängnißstrafe belohnt werden.

§. 501.

Wurde durch grobe Unvorsichtig-  
keit Entfesselung bewirkt, so kann ein Mensch  
seiner Straffreiheit verlustig, ist, nach  
Verhältniß des Schadens nachher,  
den Schaden und übrigen Umstän-  
den, mit 2 monatlicher bis 2 jähriger  
Gefängnißstrafe zu belohnen, wel-  
che in den, §. §. 490. 491. und 492.  
erwähnten Fällen bis auf 6 jährige  
zu Zuchthaus Strafe verhöhet wer-  
den kann. ~

Allgemeine  
Bestimmungen.

§.

§. 502.

Abhandlung soll dem Schuldigen in allen hinreichend wichtigen Fällen unbeschadet werden, diejenigen zu untersuchen, welche durch seine beschleunigte Besetzung oder durch seine Eignungsberechtigung beschleunigt worden sind. ~

§. 503.

Wenn ein Vormünder, welcher einen Minderen oder Flüchtigkeitsklammer die Befugnis der öffentlichen Klammern = Schutz und Aufsicht ausüben darf, auf andere Weise, ohne einen anderen Zweckmäßigen Zweck und nicht an die Stelle einer öffentlichen Schutzbesetzung zu lassen, war, so kann die, nur durch den allgemeinen Klammern = Schutz und Aufsicht d. d., nun dem betreffenden Schutz ausüben = Befugnis an sich anzuwenden, nur durch einen schriftlichen Akt sein, von dem Zeugniswert an die betreffenden nicht öffentlichen Befugnisse zur Bestätigung überweisen, und haben, je nach Umständen, das ihnen zur Last fallende Amt, stand, eine Geldbuße von 33 - 100 Gulden oder nach Umständen eine Gefängnisstrafe anzuwenden.

Flüchtigkeitsklammer Vormünder dieser Art sind nach ihrem eigenen Vormundrecht nachlässig.

§. 504.

Im Wiederholungsfall sollen denjenigen Klammern, welche nach dem geltenden Gesetz oder Gefängnisstrafe, mit Aussetzung ihres Amtsbefugnisses für 3 Monate bis 2 Jahre bestraft werden, und ihrer öffentlichen Gefängnisstrafe = Aufsicht auf so lange nachlässig nachlässig sein, bis sie sich, laut amtlicher Zeugnisse des betreffenden Klammern und Gemeindevorstandes, denselben wieder von neuem gezeigt, und Bestimmung günstig angeordnet haben. ~

Capitel XIV.

Beschädigung des Eigentums durch Entwendung.

§. 505.

Wer eine Sache mit Vorsatz oder aus Willen der Eigenthumsverletzung

Er

Wannverfügung zur Aufsicht von Kindern und Flüchtigkeitsklammer. ~

Beginnt das Kind Recht

Castiguns' undwendet, beyßt das Bar-  
brausen des Diebstahls. -

§. 506.

Allygemeines  
Grundsätze.

Bei jeder Entwendung wird der  
Wantsatz, einen Andern zu beschädigen,  
so lange nur möglich, bis der Geger-  
theil nullständig erwirsen, oder  
zur Entwindigung des Diebstahls aus  
waferspflichtigen Gründen dargelassen  
ist. ~

§. 507.

Bei Bestrafung des Diebstahls  
muß es hinnen waferspflichtigen Andern's  
pfind, ob der beschuldigte Beschädigte  
wirklich erwischt worden, sobald der  
Entwendung die unkonkretete Sache in seiner  
Gefahrform genommen hat.

§. 508.

Der Wantsatz ist nicht nach dem Wer-  
theil des Diebes, sondern nach dem  
Erfahren des Bestahlten zu bestrafen

§. 509.

Mit jedem, wegen einfaches Dieb-  
stahls ansehnlicher Menge, ist die  
Zunfion vom Artinbürgersrecht wunig-  
stand auf drei, und bey ansehnlicher  
dem Umstande wunigstens auf 6  
Jahre, in beyden Fällen mit Entset-  
zung von jeder öffentlichen Bedien-  
stung zu verbinden. D. auch Cap. II.  
§. 159. u. f. f.

§. 510.

Bei jeder Art des Diebstahls  
wirkt sich die Entwendung der Strafe,  
naben dem allygemeinen Gründen der  
Zunfion, insbesondere

Entwendung  
der Strafe.

- 1.) nach dem grösseren oder kleineren  
Wantsatz des Entwendeten, und des  
Erfahrens zugunfugten Bedanten.
- 2.) nach dem Grade der dabey ange-  
wandten List, Bestenyanficht oder  
Gehalt,
- 3.) nach der grösseren oder kleineren  
Möglichkeit, das Diebstahl zu ent-  
decken. ~

§. 511.

Die Entwendung wird zum Bar-  
brausen des einfaches Diebstahls, wenn  
der Entweg 6 Erb. übersteigt, oder  
wenn die, §. 519. und 520. bezugnehmen  
Fälle eintritten. Die Umstände,  
unter denen die Strafe des an-  
sehnlichen Diebstahls eintritt, sind  
unter, §. 515 - 518. aufgezählt.  
D.

Entwendung  
Diebstahl.

D. auch Exz. XVII S. 658 . g.

S. 512.

Murks des Balben.

Ein solches Diebstahl wird mit Ge-  
fängnis- oder Zuchthaus Strafe von  
2 Wochen bis 18 Monaten bestraft.

S. 513.

Geringere Falschmünzen waren  
von solichem bestraft. Exz. XVII S.  
658 . g.

S. 514.

Leipziger  
Diebstahl.

Der Diebstahl wird ansgewant,  
a. durch die Art des Diebstahls,  
b. durch die Eigenschaft der gestoh-  
lenen Sache,  
c. durch die Eigenschaft des Thäters,  
d. durch den Ortweg.

S. 515.

a. durch die Art  
des Diebstahls.

Er wird ansgewant durch die Art  
des Diebstahls.

A Ohne Rücksicht auf den Ortweg:

- a. wenn er in Feuers- Wasser-  
Angriffen, oder in einem andern, dem  
Verstehen zu geschickten Er-  
kundung nicht mündig würde,
- b. wenn der Dieb mit Gewalt oder  
andern gefährlichen Instrumenten  
den Mann angriffen war,
- c. wenn der Diebstahl mit Einsteigen,  
oder Einbrechen von Fenstern  
verbunden war,
- d. wenn der Thäter sich einer Ver-  
hüllung oder Verheimlichung  
bediente.

B Wenn der Diebstahl mehr als  
8 Sub. beträgt, und:

- a. durch mehr als einen Thäter
- b. bei Nacht  
— mündig würde.

S. 516.

Er wird ansgewant durch die Eigen-  
schaft der gestohlenen Sache.

A. Ohne Rücksicht auf den Ortweg,  
wenn er

- a. an Kirchen, Gottesdienstlichen  
Gegenständen, milden Stiftungen,  
Brauere- oder andern öffentli-  
chen Häusern und Magazinen,
- b. an Leihmann und Gebäuden,
- c. an Fischen und Garen auf der  
Elbe,
- d. an Posten, Gütern oder Waaren  
Wagen, ungebundenen und  
festgemachten Fässern von Eisen-  
blech und Eisenblech,
- e. an Wein auf der Weide oder im  
Kell,
- f. an öffentlichen Gebäuden, oder  
andern öffentlichen Gebäuden  
Ge

b. durch die Ei-  
genschaft der  
gestohlenen  
Sache.



Gebäude und Plätze.

- B** wenn der Diebstahl mehr als 8 Thlr. beträgt, und
- a. an freygestandnen Aebnungeu u. d. g. pfaffen,
  - b. Feldern u. Baumgärten,
  - c. Mauern und Pfaffen, die zum Schutz ausgefallt waren,
  - d. Eisenstößen,
  - nicht wunden.

§. 517.

Es wird erschwert durch das Verhältniß des Thäters zu dem Besitztum:

- A.** wenn der Betrag 8 Thlr. übersteigt, und der Diebstahl
- a. von Diensthöfen oder solchen, die einen bezahlten Dienst zu verrichten haben, gegen ihren Hauspfacht, oder Dienstmagd, welche diese bezahlte aufgenommen oder ausgefallt hat,
  - b. in einem Verhältniß der Gastfreundschaft, eines Wirths oder Gastes,
  - c. in Verhältniß einer Societät oder Handlungs-gesellschaft,
  - nicht wunden
- B.** Wenn der Betrag 1 Thlr. übersteigt, und der Thäter im Verhältniß eines Curators, Burgschutzn oder Ministers steht.

§. 518.

Es wird erschwert durch den Betrag, wenn dieser die Summe von 32 Thlr. übersteigt.

§. 519.

In dem §. 515. B. a. und in dem §. 516. B. b. c. d. benannten Muthfällen wird, sobald der Geldwerth die Summe von 2 Thlr. übersteigt, keine polizeymäßige, sondern die Muth des einfaches Diebstahls nur wohnt.

§. 520.

Es wird in dem §. 515. B. b. d. 516. B. a. und in dem §. 517 benannten Muthfällen, ohne Rücksicht auf den Geldwerth der unterworfenen Sache, keine polizeymäßige, sondern die Muth des einfaches Diebstahls nur wohnt.

§. 521.

Unter Einfachen wird jedes Einbringen in ein Gebäude, durch irgend einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge verstanden.

§. 522.

Wenn jemand sich des Raubs, in Häusern, Dörfern oder Nebengebäuden

c. durch das Verhältniß des Thäters zum Besitztum.

d. durch den Betrag.

einfachen.

einfachen.

Da einpflücht, oder sich das Messer  
in denselben einpflücht lassen, so  
wird dies dem Einsteigen gleich ge-  
achtet. —

§. 523.

Einbruch.

Unter Einbruch oder Einbruch  
wird verstanden jede Art von Einbruch  
nimm man sich des Einbruchs oder  
Einbruchs, so sagt, daß solches man  
für sich hand, mit Anwendung von  
Gewalt, oder durch Einbruch, oder  
durch Einbruch, oder durch Ein-  
bruch bewerkstelligt würde. —

§. 524.

Müsse nicht  
aufgehoben  
Einbruch.

Durch jeden Einbruch unter an-  
geschwunden Umständen wird ein-  
bruch = oder durch Einbruch man 6 Mo-  
nate bis 6 Jahren verurteilt.

§. 525.

Sind bei Ausübung eines Einbruchs  
a. zwei der in §. 515. A. a. b. c. d. und  
in §. 516. A. a. b. c. d. e. bezeichneten  
Umstände, oder  
b. ist einer dieser Umstände mit  
einem der übrigen, in §. 515 bis  
518. aufgezählten; oder  
c. sind 3. dieser übrigen (in §. 515  
B. §. 516. B § 517. und 518. aufzähl-  
ten) angeschwunden Umständen  
mit einander verbunden ge-  
wesen, so kann die Strafe bis auf  
12 jährige Zuchthaus = oder Ein-  
bruchstrafe verurteilt werden

§. 526.

a. Übersteigt der Betrag des Ein-  
bruchs die Summe von 200 Thl.  
b. ist dem Einbruchman im beson-  
deren ungeschicklicher Schaden zuge-  
fügt worden,  
c. besonders Verwundung oder  
Angelegenheit mit dem Einbruch man-  
bunden gewesen, so kann die Strafe  
bis auf 16 jährige Zuchthaus-  
strafe; und wenn er, unter den  
b. und c. benannten Umständen  
2000 Thl. übersteigt, auf 20 jähr-  
liche Zuchthaus oder schwere Ein-  
bruchstrafe verurteilt werden. —

§. 527.

Aufhebung von  
Einbruch man  
der Strafe.

Hat jemand mehrere, nicht alle,  
oder mit angeschwunden Umständen  
verbundene Einbrüche begangen,  
und er ist deswegen noch nicht  
instandig bestraft worden, — so soll  
bei seiner Verurteilung auf das  
Verhältnis der durch alle Einbrüche  
zuge-

zuge

Zuführen aufzuwenden können, und der  
 dabei mit eintrachtenden aufzuwenden  
 Umständen Rücksicht genommen, und die  
 Strafe dem Grade der That angemessen,  
 nach vorstehendem Gesetze verhängt  
 werden. D. C. 1. S. 53. —

§. 528.

Wiederholung  
 nach dem  
 Strafe.

Jeder wiederholte einfache Dieb-  
 stahl nach vorstehendem Gesetze,  
 hat nach dem Gesetze Strafe zu erleiden.

§. 529.

Wer sich jemand, nach dem  
 Wankbursen, das Wankbursen zum  
 3ten Male schuldig, so soll er mit 6-  
 20 jähriger Zuchthaus- oder  
 Arbeitstrafe bestraft werden. —

§. 530.

Jedermann mehrere Diebstahle  
 mit aufzuwenden Umständen began-  
 gen, so soll er gleich dem ersten,  
 wenigstens mit 2 jähriger Zuchthaus-  
 oder Arbeitstrafe und Ausschließung  
 neben oder in den Strafen bestraft  
 werden. —

§. 531.

Wenn jemand wegen aufzuwenden  
 Diebstahls schon einmal schuldig  
 geworden ist, so findet bei Wiederho-  
 lung nach dem Gesetze Strafe statt,  
 womit bei schweren Fällen, und ge-  
 gen besonders ungünstige und ge-  
 fährliche Wankbursen, Manuskript  
 und Brandmarkung verbunden  
 wird. —

§. 532.

Wenn ein Wankbursen schon zum  
 2ten Male wegen aufzuwenden Dieb-  
 stahls bestraft worden, und er nach  
 sich eines 3ten Diebstahls schuldig, so  
 soll er 12 - 20 jährige Arbeitstrafe  
 erleiden; ist aber der Diebstahl mit  
 mehreren §. 525 bezeichneten Um-  
 ständen, oder überführt mit beson-  
 deren Unglück oder Wankbursen  
 verbunden, wodurch der That  
 ein noch höherer Grad hinzugefügt  
 zum Wankbursen hinzugefügt, so ist die  
 Strafe bis auf lebenslängliche  
 Strafe oder schwere Arbeitstrafe,  
 wenigstens nach Entstand der Umstan-  
 de, und der von seiner Strafe  
 für die öffentliche Sicherheit zu  
 befangenen Gefahr, auf diejenige  
 des Strafs auszuführen. —

§.

## §. 533.

Dieb.

Wer bey Beynehmung eines Diebstahls, Gewalt gegen Menschen anwendet oder anzuwenden droht, so mag dies in Befehlungen oder außer demselben geschehen, der beydest immer Dieb, und hat 5 - 10 jährige Kerkennstrafe mitwinkelt, womit Mangel pfleg verbunden werden kann.

## §. 534.

Durch jeden der §. 515 - 518 bestimmten verantwortlichen Umständen wird dieselbe um 1 bis 2 Jahre erhöht.

## §. 535.

Dieb mit Mißhandlung.

Ist aber die Gewaltthätigkeit gegen einen Menschen durch Einbruch, Anhalten, Dreye oder auf eine andere schuldige Weise verübt worden, so wird die verantwortliche Person, wenn sie mit jener Gewaltthätigkeit nicht verbunden verständigem Selbigen für Leben und Gesundheit verbunden waren, überdies noch um 2 - 4 Jahre erhöht, und in keinem Fall unter 10 Jahre herabgesetzt.

## §. 536.

Ist dem Verübten an seinem Körper oder an seiner Gesundheit blühender Schaden verursacht worden, so hat der Thäter 16 jährige bis lebenslängliche Kerkennstrafe mit Mangel pfleg mitwinkelt, womit Brandmarkung verbunden werden kann.

## §. 537.

Ist der Mißhandelte wirklich verständig, in einem leidenden Zustand versetzt, an Gebrauch seiner Kräfte und Ausübung seiner Functionen unbefähigt gefunden worden, so hat die im vorhergehenden §. festgesetzte Strafe, und die Todesstrafe durch das Schwert erhöht werden.

## §. 538.

Ist durch die in §. 536 erwähnte Mißhandlung, der Tod des Verübten, oder sonst unheilbar Befinden der Legeanten, wirklich verursacht worden, so hat der Thäter die vorhergesetzte Strafe des Schwerts mitwinkelt.

## §. 539.

Die Strafe des Schwerts findet

Ich soll, wenn die nämliche Mißhandlung, eine an sich tödliche Verletzung verursacht, und das Leben des Verübten nur durch besondere Umstände oder Zufälle noch erhalten würde.

§. 540.

Mordmord.

Wird einem Andren vorsätzlich mörder, um denselben zu bannen, oder einen begangenen Mord zu sühnen, begibt einen Mordmord, und ist die Cas. X. §. 332 bezeichneter Todesstrafe unterworfen.

§. 541.

Verführter Mord.

Ein Mörder soll mit dem auf die That gesetzten Tode bestraft werden, wenn er gleich den verführten Mörder noch nicht verurtheilt, oder wenn der verlorene Gut.

§. 542.

Bindungslüge des Mordes.

Wird schon einmal als Mörder verurtheilt worden, und der Mordmord durch wieder begibt, oder eine neue Verurteilung, mehr als 2 Mordmorden begangen hat, soll gleich dem, welche in Banden §. 545. verurtheilt, bestraft, und, wenn er sich durch besondere Ansehnlichkeit und Güte auszeichnet, mit der Strafe des Mordes bestraft werden.

§. 543.

Diebstahl in Banden.

haben Menschen sich verbunden, den Diebstahl als gewöhnliches Geschäft zu treiben, so ist, umfassen diese Umstände sind, der Anführer 3-20 jährige Kerkstrafe, die übrigen Mitverurtheilten aber haben eine 3-12 jährige Zuchthaus- oder Kerkstrafe unterworfen.

Mit dieser Strafe kann, je nach Beschaffenheit der Umstände, für den Anführer Mängelpflicht und Grundmachung, für die Mitverurtheilten Mängelpflicht verbunden werden.

§. 544.

Ist von einer Bande mehr als ein mit (im §. 543 benannt) verurtheilten Umständen begleiteter Diebstahl verübt worden, so soll der Anführer, wenn er sich durch besondere

25 Octob.

besonders Bantonyungnit oder  
Gefäßlichkeit auszuhängen, mit  
der Manse des Manungs belegt  
werden.

Gegen Mithaldige wird die  
Fest muntwinkte Manse um 2 Jaf  
angeführt, und kann nicht unter 5 Jaf  
er herabgeführt werden.

§. 545.

Haub in Ban-  
dan.

Gut eine solche Bantonyungnit  
eine Bantonyungnit manibt, so fast  
der Anführer die Manse des Manungs  
muntwinkt. Gegen die übrigen Mith-  
aldigen wird die muntwinkte Manse  
des Manungs mit Manungspflanz  
verbunden, und kann in besonders  
anspruchten Fällen, zur schweren  
Kunstmanse, verbunden mit  
Grundmarkung, angeführt, in drei  
Jahren aber unter 10 Jahren  
herabgeführt werden.

§. 546.

Haubmondman  
Bantonyungnit.

Ist von einer Bantonyungnit ein Haub-  
mond beryungnit worden, so fast  
alle unmittelbaren Bantonyungnit  
an der Muntwinkte die Manse des  
Bantonyungnits, die angeführt werden  
kann; der Hauptführer oder die  
Bantonyungnit aber, die Manse  
des Manungs muntwinkt. D. am  
§. 333.

§. 547.

Manse fallen  
bei Muntwink-  
tan.

Haub, welche bei der von  
ihnen Mithaldigen manibten  
Muntwinktan, durch Muntwink-  
tan wissenschaftlich geführt, ge-  
fallen mit 12 Jaf, bis la-  
bantonyungnit Kunstmanse, ver-  
bunden mit Manungspflanz und  
Grundmarkung belegt werden.

§. 548.

Ist diese Hilfe in der Absicht,  
die Muntwinkte selbst zu ver-  
leihen, angeführt, und von jeder  
Bantonyungnit gewünscht, daß  
die Muntwinkte ohne dieselben  
nicht fallen manibt werden können,  
so fast ein solcher die Manse  
des Bantonyungnits muntwinkt.

§. 549.

Ungültigkeit  
an Haub und  
Bantonyungnit.

Was zu der Führung von  
Bantonyungnit oder Haub, durch  
Führung von Muntwinktan  
oder

oder Muthwillen, oder auf andere Weise widerlich begünstigt ist, soll, wenn er sich dem Verbrecht an Vertheil nicht weicht, als Mitgenosse angesehen werden, und hat die Hälfte, je nach Erfassung seiner Thatgenossen Theilnahme aber, die volle Strafe des Thatens verschuldet.

§. 550.

Diebstahl und Raub, welche widerlich und aus gewinnsüchtigen Absichten einen Diebstahl oder Raub, den sie hindern könnten, geschehen lassen, haben, nebst zünftiger Entschädigung, die §. 549 bestimmte Strafe mitwirkt, die aber in keinem Fall unter 2 jährige Zuchthausstrafe herabgesetzt werden kann.

Diebstahl, welcher solche begünstigen.

§. 551.

Wer Diebstahlsindepot, seines Vertheils wegen, oder sonst widerlich begünstigt, oder Dieben zur Verheimlichung, Vertheilung oder Verheimlichung gesohlener Sachen Hilfe leistet oder leistet, hat, je nach Erfassung der Umstände, 3 monatliche bis 1 jährige Gefängnis oder Zuchthausstrafe mitwirkt, wenn die Zuchthausstrafe wirklicher Vertheilung des gemischten Güterbesitzes verbunden werden kann. P. v. d. S. 1. §. 65.

Entschädigung von Diebstahlsindepot.

§. 552.

Wird aber a. der nämliche Versuch, ungenügend abgethaner Bestrafung windet; oder b. Dieben, denen ansehnliche Umstände, wie sie in §. 515 angesetzt sind, zur Last fallen; oder c. die Strafe gelistet, so wird die Strafe auf 2-8 jährige Zuchthaus- oder Vertheilungstrafe erhöht; und kann damit Vertheilung des gemischten Güterbesitzes, und Vermögensverluste, und Vermögensverluste für das künftige Verhalten verbunden werden.

Windet dieses Verbrechen

§. 553.

Wer einem Rauber, von dem er weiß, daß er zünftig werden will, oder schon geworden ist, zu Vertheilung oder Vertheilung der gemachten Sachen Hilfe leistet, und in der Folge wirklich leistet, oder ihm zu Begünstigung künftiger Vertheilungen einen gültigen Beistand gestattet,

Vertheilung und Vertheilung gegen Mörder.

25 Octob.

gestaltet, zu Ausübung von Pünktigkeit  
Anleitung gibt, oder sonst Beschäftigung  
hat 6-16 jährige Lehrlinge nicht, und soll nach  
Wunsch seiner Meisterei nur gegen  
Eingepfand für sein künftiges Ver-  
halten, wider zu lassen, und unter  
steter Aufsicht zu setzen war.  
Dm. -

## §. 554.

Wen Pünktigkeit oder gegen  
Mondstücken, in seinem Hause, mit  
seinem Diensten, oder für, so wird  
ihm möglich war, zu hindern, be-  
zogen läßt, soll gleich dem eigent-  
lichen Täter bestraft werden.

## §. 555.

Wen Wucherer nun nach ver-  
zinsten Zinsen, besonders solchen, wo  
dann man wegen ihres Muthes,  
oder Aufsicht, oder wegen aller  
andern Ursachen von dem Schuldner  
kann, daß sie nicht das rechtmäßige  
Eigentum der Wucherer sagen,  
angeboten werden, das ist bey  
einer Goldstücke von 33 - 100 Erb-  
schuldig, seylich davon einen ob-  
erhöchlichen Erant, und wenn  
die Umstände es möglich machen,  
dem Wucherer rechtmäßige  
Eigentümer anzugehen zu sein; bey  
Wiederholungsfällen kann die Stra-  
fe nachgezahlt werden.

## §. 556.

Wenn diese Strafe findet statt,  
wenn ein Handwerker, Handwerker  
oder Handwerker durch ver-  
zinsten Erantmahnungen, obgleich  
einen Wucherer, oder auf eine  
andere glaubwürdige Urkunde  
genügend ist, daß dieser  
von dieser Art und mit solchen  
Angelegenheiten versetzt, gestohlen  
oder verloren werden, und sie  
nicht seylich, falls er selbigen be-  
sitzt, an Befände abgibt. -

## §. 557.

Wen jemand wißentlich ge-  
stohlen Sachen gehandelt, oder  
zum Hand angenommen, so soll  
er, wenn er sich an dem Diebstahl  
selbst keinen Theil genommen, mit  
der Strafe des einfachen Dieb-  
stahls

Gestohlene  
Wucherer.



flucht belagt werden, womit, wenn er einen Mörder- oder Thörlar-Gewalt treibt, Drogenfion oder Barmel desulpen verpünden werden kann. Man hat bemerkt, daß dieses Barmel ganz pfuldig, so hat ihnen, außer dem Barmel des Gewalt, die Umstände, die Anhaltzeit im Lande verhalten werden.

§. 558.

Ehloßer, welche a. ihre Dienste nicht sorgfältig verrichten, nach dem sie Einreden schon einmal gelitziglich bestreift worden; b. dieselben und ihre Ansehnlichkeit mannsolgen lassen; c. oder nicht ohne Bewußtsein der Gewalt pfust oder des Eigentums eines Günsters, oder eines nachgelassenen Erbes, einer Kiste und anderer Hauptgüter, einen Ehloßer oder Dienstmis verurteilen: sind zu einem Geldstrafe von 33 - 100 Th. und Leistung einer Bürgschaft für künftiges Barmhalten zu verurtheilen.

§. 559.

Waffenbesitzer und Waffenschmied sollen bei einer Geldstrafe von 33 - 80 Th., mannsichtigen, oder ganz unbekanntem Kiste, keine Wundbüchsen oder Kunst zu verhandeln Waffnen, z. B. Dutzigstolen, Solche und Drogenstöcke mannsichtigen, und dafür unter gleicher Strafe der Wundhaus solcher Waffnen allen fremden Männern auf auf Messen und Jahrmärkten mannsichtigen sein.

§. 560.

Der allgumme Grundsatze des vollständigen Befahrens-Gesetzes gegen den Euphädien, nach dem, C. 1. §. 45 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, ist nicht nur bei vorerfüllten Entwendungen aller Art, auf die Hauptgüter und Erbschaften, sondern auch, nach Belieben der Umstände, auf die in demselben Fall, welches §. 557. bezeugt ist, sich befindenden Ansehnlichkeit zu sein.

§. 561.

Wer durch Drogen oder Gewaltthatigkeiten einen anderen zu einem mannsichtigen oder mannsichtigen Wundmay nötigt, oder durch demselben Gewaltthatigkeiten

Ehloßer, welche einigmal die Ehloßer befordern.

Waffen und Waffnen mannsichtigen Kiste.

Wundbüchsen oder Wundbüchsen mannsichtigen der gestohlenen Effecten.

Wundbüchsen.

den, Geld oder Effecten ungenüßlich, ja nur Kaufkraft des Geldes und der ungelobten Mittel, die Ursache eines Sinkens oder Rückgangs macht; der Wert der selbst ist an sich ungenüßlich.

## Capitel XV.

### Beschädigung der Personen und des Eigenthums durch Eigenrath und Betrug.

§. 562.

Wer bei einer Anleihe zum Voraus von der geliehenen Summe Zinsen abzieht, oder sich mehr verschreiben läßt, als er wirklich anleiht, oder unter irgend einem andern Namen oder Gescheftes macht, den wahren Betrag der geliehenen Summe zu markieren muß, muß sich des Wunders schuldig machen und soll im ersten Fall, nach dem Verschreiben der Umstände, im zweiten Fall oder bis auf die Hälfte des Capitals = und Zinsbetrag gestraft, in Wiederholungsfällen aber die Strafe verdoppelt werden, und soll er dem Mitwondernden alles widrigenfalls ganz und gar zuerkennen.

§. 563.

Wer bei Besorgung eines Darlehens oder bei einem andern Geld- oder Waaren-Kauf sich mehr als die bestimmten Maßzahlen oder Tauschen = Gebühren verschaffen oder bezahlen läßt, soll, wenn er schon einmal gelähmlich dafür gestraft worden ist, eine Geldstrafe von 100 - 200 Th., in Wiederholungsfällen aber Verdoppelung der Strafe, nebst gänzlicher Untersagung dieses Gewerbes und Excommunication vom Arbeitsamt auf eine Zeit von 6 Monaten bis 3 Jahren verurtheilt werden.

§. 564.

Angestellte und bediente Personen sollen schon im ersten Fall, über diese Strafe hinaus, eine Excommunication von 3 Monaten bis

Wunders  
schuldig.  
1. Wunders.

Wunders  
maßzahlen.

2 Jahren, im Wiederholungsfall  
der Falschung von ihren Stellen  
wirkt. -

§. 565.

Geldwech-  
sel.

Wann man gegen die Wahrung  
mühen über den Verkauf von Geldwech-  
seln und anderen unentgeltlichen Ein-  
kaufsbüchern, wann man nach dem  
Sinn der zu treffenden gesetzlichen  
Bestimmungen gestraft. -

§. 566.

Wahrschein-  
lich von Einem.

Jeder Einverleibung - Wahrscheinlich während  
des ersten 16 Jahre nach Erfindung  
des Buches, ist, in sofern das Buch von  
einem inländischen oder einem solchen  
Einverleibten oder Einverleibter, man-  
schaft worden, dessen Wert gegen  
den inländischen des Gegenwerts be-  
trägt, bey Confiscation der ganzen  
Ausgabe, zu Handen des nächstnä-  
chsten Bankiers, und einer Geldstrafe  
von, mindestens, die von 50 - 100 Reichsm.  
Bankausgaben eines Exemplars  
der Originalausgabe gleichkommt.

§. 567.

Unverleibte  
Stücke.

Alle Gegenstände sind bey einer  
Geldstrafe von 40 - 100 Reichsm. und Con-  
fiscation der gegebenen Summe man-  
schaft.

§. 568.

Geld - Verkauf - und Verkauf - Stücke,  
und überführt alle Besitzer von  
Geldverkaufsstücken, welche derglei-  
chen manschaft Stücke wirklich  
bey sich haben, sind mit der nöthi-  
gen Geldstrafe zu bestrafen, und  
haben im Wiederholungsfall des  
Zusatzes, und bey nachmal's wieder-  
holter Entdeckung, den geringsten  
Verlust ihres Gewerbs manschaft  
zu thun.

§. 569.

Unverleibte  
Eigentümer.  
Oftentliche Verträge, welche  
von Gegenständen im Gewerbe  
manchaft, sollen ihrer Stelle nicht  
werden. -

§. 570.

Unverleibte  
Eigentümer.

Wer eine mündlich, oder  
auf eine mündlich, oder  
der gesetzlichen Bestimmungen  
stufenden Person, ohne Beweise  
und Einwilligung des Boten oder  
Bormenten Credit gibt, oder  
mit

mit ihr irgend eine Art von Geld  
verkauft oder Contrakt geschlossen, soll  
nabandem, daß der Verkäufer irgend  
etwas ist, eine Strafe erlegen, die  
von einem Quant des Verkaufs  
des der unterzeichneten Summe, in so  
fern dem Schuldigen besondern  
Liste, Verfügung oder Mißbrauch  
des Verkaufens zur Last fällt,  
bis auf ihren geringen Betrag strei-  
gen kann. ~

## §. 571.

Wenn diese Strafe ist und der  
gleichen Verkaufes ungenügend, und  
ja mit Strafen aus dem Versteher  
des Mannes geschlossen werden.

## §. 572.

Entnüg.

Jeder vorsätzliche Veranlassung  
eines Verbrechens, wodurch jemand  
an seinem Eigentum oder andern  
Rechten beschädigt worden soll,  
ist ein Entnüg. ~

## §. 573.

Obwohl aus einer ungesetzli-  
chen, oder mit Verstellung  
oder Verschleierung der Absicht  
nicht unternehmenden Handlung,  
nach dem gewöhnlichen Brauch  
der Dinge, Nutzen für den Handel,  
Fabrik und Befinden für einen an-  
dern entsteht, wird bey dem ersten  
die Absicht den Nutzen zu bereich-  
ern, nicht gesetzt. ~

## §. 574.

In Cap. XIV. §. 507. 508. 509.  
und 510. aufgestellten allgemeinen  
Grundsätzen, haben auch auf die  
Beurteilung des Entnügs ihre  
Anwendung. ~

## §. 575.

Jeder Entnügung oder Ver-  
wechslung, welche nicht unter dem  
aus der Beschaffenheit der That,  
oder aus dem Entnüg des Ver-  
brechens, nach dem in dem folgenden  
§. §. dieses Exigals aufgestellten  
Bestimmungen, zum Verbrechen  
wird, ist zulässiglich zu bestimmen.

## §. 576.

Jeder Entnüg, wobei der  
beschädigte Schaden die Summe  
von

Einfacher Ent-  
nüg.

25 Octob.

von 6 Ert. übersteigt, ohne daß immer  
dar in den folgenden d. d. vorzulegen,  
aufzuweisen, oder mit einer be-  
sondern Beweise nachzuweisen Um-  
stände hinzukömmt, wird mit 10 Tägig-  
en bis 3 monatlicher Gefängniß-  
strafe bestraft. —

S. 577.

Erlaubung unter  
aufzuweisen  
Umständen.

Für Erlaubung ist unter aufzuweisen  
den Umständen erlaubt, und wird mit  
Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von  
3 Monaten bis 6 Jahren bestraft.

A. Für die Beschaffenheit der Um-  
stände, ohne Rücksicht auf die  
Erlaubung. —

a. wenn der Beschädigte dadurch in  
seiner besondern, für seine Um-  
stände bedenklichen Gefahr  
und Gefahr versetzt wird;

b. wenn der Thäter, außer der  
allgemeinen Verbindlichkeit,  
noch besondere Verbindlichkeiten  
auf sich hat, dergleichen, die  
er nicht mit Gewissen und  
Redlichkeit zu befehlen; wenn  
er nicht in Verhältniß wie  
aus Leibes, Vormünder,  
Lehens, Meisters, Dien-  
stboten, Gesellschaftern,  
Anwalts, Märkern, Inhab-  
ern von Gütern u. s. f. gegen  
ihnen stand. Außerdem werden  
Leibes, Vormünder,  
Märker und Anwalts ihrer  
Pflichten nachstehend.

c. Wenn der Erlaubung an sich nicht  
ist worden, das in der Zeit  
einer Anwesenheit - Besuchs-  
pflicht oder anderer Ver-  
pflichtung anmuthet würde.

B. Für die Beschaffenheit der  
Umstände, in so fern der  
Erlaubung 8 Ert. übersteigt —

a. wenn ein minderjähriges,  
schwachstimmiges Mensch be-  
traft wird;

b. wenn der Thäter in Verhält-  
niß eines Handlungsgenossen,  
Gefährten, Handlungsgenossen,  
Dienstboten, oder Gehilfen  
Arbeitens steht.

(Gefahr wird insbesondere  
jede Art von betruglichem  
Handeln, Raub u. dgl. auf  
den Namen der Gesellschaft ge-  
zählt)

c.

c. wenn der Erblasser auf demselben  
dem Güter gegeben.

c. Dinstag den Erblasser, wenn dieser  
32 Erb. übersteigt.

§. 578.

Die §. 577. A. a. b. c. genannten  
Umstände werden als notwendig  
anzusehen angesehen; gleichwie  
überhaupt bei jedem Erblasser  
der Umstand, daß derselbe auf  
eine notwendig listige und schon  
zu überhandnehmende Weise handelt  
wird, die Notwendigkeit zeigt.

§. 579.

In der, in §. 577. B. a. b. c. bezeich-  
neten Fällen, wird der Erblasser  
wenn gleich der Geldwert weniger  
als 6 Erb. beträgt, mit der Mehr-  
heit der einflussigen Erblasser bezeugt.

§. 580.

Übersteigt der Erblasser, auf  
seiner Zurechnung und unter  
den Umständen,

a. die Summe von 320 Erb., so ist  
Zurechnung = oder Austausch  
von 2 - 8 Jahren

b. die Summe von 2400 Erb., so ist  
Zurechnung = oder Austausch  
von 4 - 16 Jahren,

c. die Summe von 6000 Erb., so ist  
Austausch von 8 - 20 Jahren  
notwendig, womit Grundbesitz  
hinzuwirken kann.

§. 581.

Angewandung  
von Erblasser-  
rechten.

Hat jemand mehrere einfluss-  
reiche Erblasser, und er ist durch  
nich einmal nichtverliert bestimmt  
werden: so soll bei seiner Ver-  
teilung auf das Verhältniß der  
Summe aller Erblasser beab-  
sichtigt werden oder gestifteten Besitzt  
und der dabei mitwirkenden  
den Umständen Rücksicht genommen,  
und die Mehrheit, dem Grade der-  
selben gemäß nach nichtverliert  
Lohnen erfolgt werden.

§. 582.

Hat jemand mehrere Erb-  
lasser mit verschiedenen Um-  
ständen bezeugt, so soll er  
gleich

gleich das erstemal wenigstens mit  
2 jähriger Zuchthausstrafe und Aus-  
stellung neben oder an den Feuertur  
bestraft werden.

§. 583.

Jeder wiederholte Diebstahl  
ohne erswerenden Umstände wird,  
wenn der Verbrecher davor schon  
einmal bestraft worden, mit  
zweyzehntägiger Kerker bestraft.

Wiederhol-  
ung.

§. 584.

Die dritte Ordnung nach zwey-  
maliger Bestrafung wird, in sofern  
keine schwerere Strafe dadurch ver-  
wirkt wird, mit 1 - 16 jähriger  
Zuchthaus- oder Arreststrafe be-  
straft. ~

§. 585.

Ist jemand wegen Diebstahl mit  
erschwerenden Umständen schon ein-  
mal bestraft worden, so findet  
bey Wiederholungen zweyzehntägiger  
Kerker statt, womit in schweren  
Fällen, und wegen besonders  
ungläubigen und gefährlicher Dieb-  
stahls, Raub, Mord und Brandstän-  
dung verbunden wird. ~

§. 586.

Wen Diebstahl in vorerwähnten  
Fällen d. bezeichneten Ordnung  
sich neuer Diebstahle gleich-  
maßen, so können sie bis zu be-  
tragslosiger, einfacher oder  
schwerer Arreststrafe verurtheilt  
werden. ~

§. 587.

Wen zu Ausführung eines  
Diebstahls, durch Einfuhrung  
von Mitteln, durch Anfertigung  
oder Verschönerung von Gelden  
oder durch andere Vorkehrungen,  
wissenschaftlich behülflich war, hat  
die Hälfte, und in schweren Fällen  
die volle Strafe des Diebstahls  
empfindend. ~

Vorbereitung.

§. 588.

A. Adhärenz, welche:  
a. aus eigennützigem Absichten  
und vorsätzlich ihren Vortheil  
unpässliche Rathschläge anstiften;  
b. die Anstiftung der That  
ausführt.

Sonderlich  
Ansehen von  
betügelten  
Grundbesitzern.  
a. durch Adhärenz  
haben.

- Darfallen wammshleßigen
- c. von ihm mehr fordern, als der Tarif bestimt;
- d. Diebstahl, ganz oder zum Theil, an sich heimlich, oder für einen bestimmten Antheil inbegriffen, — haben Derselben für von 3 Monaten bis 2 Jahren verwahrt, womit eine Geldstrafe von 50 — 200 Th. verbunden werden kann.

Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt und mit Gefängnis verbunden.

B. Ansehen, welche sich zum Schaden ihrer Handlung in die Verhältnisse mit der Gegenwart einlassen, Gesetze oder Verordnungen von ihr annehmen, oder auf Befehl von Verordnungen oder von ähnlichen Umständen nicht an zum Schaden der Gegenwart und nachher haben Gefängnis verbunden, die mit einer Geldstrafe von 100 — 300 Th. verbunden sein werden kann.

§. 589.

b. Mißbräuch von Depositen.

Wer eine ihm zur Verwaltung anvertraute Sache ungenüß oder verbräuchet, ist mit der auf ihn anzuwendenden Strafe (D. 579 B. c. unter dem Titel D. 579.) gesatzten Strafe zu belegen.

§. 590.

Wer Sachen, die bei ihm in Verwahrung niedergelegt sind und deren Betrag 32 Franken übersteigt (Zählung der Mißbräuch von Depositen mindere Strafe gützlich bestimmt wird, D. Leg. XVII. d. 663. a.) ohne Einwilligung des Eigenthümers veräußert, hat, je nach Maßgabe der für den Eigenthümer damit verbundenen gesetzlichen Gefahr, zweifelhafte bis 3 monatliche Gefängnis verbunden

§. 591.

Es aber nur einer solches

Wahr



Wangfandung, für den eigenthümlich  
wirdlicher Tugend entstanden, so  
sollen die, §. 577. B. c. und §. 579  
bestimmten Strafen unterworfen.  
§. 592.

Eröffnung  
von Tugend  
und Weisheit  
unterworfen  
werden.

Wer Tugend oder Tugend,  
unter dem ihm eine Tugend für  
Bewahrung übergeben worden,  
eigenmächtig entführt, soll, in sofern  
durch die That nicht schon eine andere  
Erdmüßigkeit nachwieslich wird,  
mit 1-6 wöchentliches Gefängnis,  
Strafe bestraft werden.

§. 593.

Ist mit dieser Eröffnung wider,  
unethischer Gebrauch der Tugend mit-  
gefallen Tugend verbunden gewesen,  
so erfolgt 12 tägige bis 12 jährige  
Gefängnisstrafe, ist aber wirk-  
licher Tugend oder Entwendung der  
mit verbunden, so ist, in erstem  
Fall, die Verbannung nach dem  
über die Tugend an unethischen  
Gut, im letztem Fall nach dem über  
den unethischen Diebstahl, §. XIV.,  
unethischen Bestimmungen zu  
verurtheilen.

§. 594.

D. Verurteilung  
Tugend der  
Tugend

Einige Tugend und Tugend, wenn  
Tugend Tugend ist und Tugend  
Tugend, zu Tugend, ist bei einer  
Geldstrafe von 33 - 100 T. nur  
besten; Tugend werden ihnen  
Tugend unterstellt, und mit Tugend  
der Tugend bestraft.

§. 595.

E. Tugend  
Tugend  
Tugend

Wer eine Tugend Tugend  
Tugend, Tugend der Tugend  
Tugend Tugend Tugend Tugend  
und Tugend Tugend Tugend Tugend  
Tugend ist, soll, in sofern der Tugend  
24 T. übersteigt, die Tugend  
des Tugend, in sofern er aber  
unter dieser Tugend ist, die des  
Tugend Tugend Tugend.

§. 596.

Ist dem Tugend der Tugend  
Tugend, und er Tugend  
die Tugend Tugend, so soll er,  
wenn Tugend nicht Tugend  
wird, und der Tugend 24 T.  
übersteigt

übersteigt, eine Gefühls- und Strafen  
wirkung, die bis auf die Wörtern  
ausgedehnt werden kann.

§. 597.

J. Verzeihung

Man, um Gutes zu wollen, mit  
Verzeihung der schon ungesun-  
nen Taten, sich oder die Dünigen  
noch einmal taufen läßt, und an  
dem wird die Taufe des ungewar-  
ten Erbtes durch bösen Willen  
gültig gemacht.

§. 598.

Die gläubige Taufe findet ge-  
gen denjenigen statt, welcher von  
keinem Beichtvater will, fälschlich,  
und ohne daß ihm ein Kind zuge-  
nommen werden, Taufzeugen abhandelt.

§. 599.

g. Untertänigkeit  
freunde Kinder.

Man durch Untertänigkeit  
eines fremden Kindes die Dünigen  
nicht beutlich Weise handelt,  
hat, wenn nicht schon durch das Ver-  
bot an sich eine physische Taufe  
wirkend würde, zurecht-  
oder Untertänigkeit nicht - A Jah-  
re wirkt. -

§. 600.

Einigen, welche Kinder, die  
ihre Wartung und Erziehung un-  
möglich sind, menschlich und  
im Erbte will, mit anderen  
unterstützen, haben, unter der,  
§. 599. genannten Bedingung  
3-12 jährige Zurecht- oder  
Untertänigkeit wirkt.

§. 601.

n. Salz-  
stein.

Erbte im Erbte (der nur ein-  
oder zweimal begangen werden)  
wird, je nach Casusstand des  
Erbtes, gelitzlich oder als  
einfacher Erbte best. wird.

§. 602.

Man aber man folgendem Erbte  
im Erbte macht, hat die Taufe  
des ungewarnten Erbtes (§. 571)  
wirkt. -

§. 603.

Man sich mit einem Erbte,  
kann oder minderjährig  
lassen, in Folge, obgleich sonst  
unveräußerlich Gold, Silber, und  
soll

Soll den bezugenen Gulden zuzüglich  
ben, und in einer Goldmarke nach  
4fachen Betrag des bezugenen  
Guldenes marktschill werden.

§. 604.

i. Goldmarke,  
Geistlichen  
u. f. f.

Leute, welche durch bürgerliche  
oder geistliche Güter, als Goldmarke,  
Geistlichen, Wagnere, Pächter,  
Knechte, Minder = Porten, An  
den hintereinander, haben die Marke  
für den angeordneten Betrag (§. 577.)  
marktschill.

§. 605.

k. Markmanne  
u. f. f.

Wer absichtlich Güter = oder  
Markstein, oder andere, zur Ein  
stimmung der Feinheitsmengen ge  
setzte Güter wegnimmt, marktschill,  
oder marktschill, soll mit der Marke  
des Marktschillung §. 606 bestraft  
werden.

§. 606.

Marktschillung  
von.

Marktschillungen sollen in der  
Anzahl mit der Marke des angeordneten  
Betrag (§. 577.) sowohl in  
Abzug auf den Feinheitsmengen Betrag  
deselben, als auf die Feinheitsmengen  
Betrag, unter die schweren  
Marktschillung deselben gezählt,  
deselben wenigstens mit Feinheits  
mengen vom Feinheitsmengen auf  
10 Jahre marktschill, und die Marke  
soll nicht bloß auf den Marktschill  
allein, sondern auch auf die Feinheits  
mengen, welche von der Marktschill  
ung weisentlich Gebrauch macht,  
angewandt werden.

§. 607.

a. von Urtheil  
den

Wer zu Annehmung eines  
Betrages selber schriftliche Urtheil,  
den marktschill, unterzeichnet,  
oder nicht marktschill, wird außer  
dem auf den angeordneten Betrag  
gesetzten Marke noch für 12  
Jahre bis lebenslanglich Feinheits  
mengen marktschill.

§. 608.

In folgenden Fällen kann die  
den angeordneten Betrag gesetzte  
Marke geistlichen Marke sogleich in  
Kultur Marke marktschill werden:  
den:

- a. wenn durch Angabe Feinheitsmengen  
Güter, welche unter der Marke  
nicht

nicht existieren, oder nicht das  
 Angebots eigentümlich sind, wenn  
 Erfüllungszug zu Verhaftigung  
 eines bestimmten Schuldinstru-  
 ments verhalten, oder zu ver-  
 halten gesucht, oder ein abge-  
 lebtes Schuldinstrument als  
 gültig wieder versetzt wird;  
 b. wenn unwürdige Verbindun-  
 gshandeln, oder andere  
 Irrthümer, ästhetischen Ge-  
 richts besitzenden Fugieren vor-  
 fällt oder nachgemacht;  
 c. wenn falsche Beweise nachge-  
 lügt oder vorgebracht;  
 d. wenn unrichtliche oder andere  
 ästhetische Urkunden oder  
 unrichtliche Schuldverschrei-  
 bungen nachgemacht werden.

§. 609.

Die Strafe wird bei allen  
 Verhaftigungen im 3 Monate  
 bis 3 Jahren verhängt, wenn dabei  
 nach Nachprüfung, Mißbrauch o-  
 der Verhaftigung einer Hand-  
 oder Unterschrift, oder eines  
 Siegels mannt worden.

§. 610.

Wer, auch ohne falsche  
 Urkunden zu verhaftigen, oder  
 falsche Urkunden nachzuweisen,  
 sich in der Absicht, andere zu  
 beschadigen, gegen Titel oder  
 Wunden unverschämte, hat die  
 Strafe der Verhaftigung ver-  
 schuld.

§. 611.

Unterscheidung von Ur-  
 kunden ist, wenn die That nicht  
 zum Diebstahl wird, gleich wie  
 Verhaftigung der selben zu  
 bestanden.

§. 612.

Wer a. sich wissentlich um  
 falsches Zeugniß oder einen fal-  
 schen Eid bewerben, oder selbigen  
 unvorsätzlich hat, wird mit 2-3  
 jähriger Gefängniß- oder Zucht-  
 hausstrafe;  
 wer b. ein falsches Zeugniß  
 oder einen falschen Eid wirklich  
 geliehet, oder einen anderen  
 durch Bestechung oder andere

Wer

b. von Siegeln  
und Unterschriften.

c. Anwesenheit  
von Titeln und  
Wunden.

Erlaubung  
und Unterschei-  
dung von Ur-  
kunden.

Falsches  
Zeugniß und  
falscher Eid.

Wann die zu diesem Verbrechen  
verurtheilt ist, wird mit 3-6 jähr-  
iger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe  
belegt, womit in beyden Fällen  
Gefangenheit verbunden wird.

Überdies sind, wenn ein Verbrecher  
damit verbunden war, Thäter und  
Helfer noch mit einer Geld-  
strafe zu belegen, welche dem 1-10  
fachen Werth des gestohlenen Ver-  
brechs gleich kommt. —

§. 613.

Wann durch ein falsches Zeug-  
niß oder einen falschen Eid dazu  
beyzutragen ist, daß ein Un-  
schuldiger verurtheilt worden, un-  
genügend findet wenigstens 3 jähr-  
ige Zuchthausstrafe, in dringli-  
chen Fällen aber, wo das Gesetz  
dem Unschuldigen eine schwerere  
Strafe drohet, die nämliche schwe-  
rere Strafe statt. —

§. 614.

Wann die Falschheit des abge-  
legten Zeugnisses nach der Aus-  
scheidung des Verdachts nicht aus-  
drückt wird, so kann die Strafe um  
ein Drittel, doch nie mehr als 3 jähr-  
ige Zuchthausstrafe herabge-  
setzt, und da, wo Todesstrafe  
statt gesetzt ist, auf 12-20  
jährige Kerkerstrafe gesetzt wer-  
den. —

§. 615.

Wann dadurch ein Mensch ums  
Leben gekommen, so findet die  
schwerste Strafe des Todes  
statt. —

§. 616.

Wann für ein Zeugniß, auch  
ohne daß es falsch ist, Belohnung  
fondirt oder annimmt, giebt oder  
anbietet, hat 4 wöchentliche bis  
3 jährige Gefängnißstrafe vor-  
zuziehen, außerdem soll ein  
solches Zeugniß keine Beweiskraft  
genommen werden. —

§. 617.

Wer mit Unvorsicht jemand  
den wissentlich einen Verbrecher  
beiführt, soll in der Regel  
ein

Falsche An-  
klagen.

die Hälfte der Miete und d. d. m.,  
welche du Angeschuldigte zu be-  
traffen haben würdest, wenn die  
Erschuldigung wäre wahr besim-  
mt worden; - wo du das d. d. m. für  
stalt gesetzet hättest, d. d. m. 12-20  
jährig. d. d. m. d. d. m.

§. 618.

Ist der Angeschuldigte, Zinsfor-  
der der selben Anklage, unpäch-  
tig bestanden worden, so soll der  
Kläger diejenige Miete traften,  
welche der Beklagte schon wirk-  
lich an ihm hat.

§. 619.

Ist der eines Todeswundigen  
Verbrecher Angeschuldigte im  
Ansehn an einer Todensstrafe,  
besten, oder tödlich gebrandmet  
Strafe mit gestanden, so hat der  
selben Anklager Lebenswinnige  
Zinsstrafe = oder d. d. m. d. d. m.,  
im Fall der Hinrichtung oder  
die gleiche Todesstrafe mit-  
wirkt.

§. 620.

Ist der Angeklagte, gegen  
welchen Todes = oder Lebenswin-  
nige Zinsstrafe = oder d. d. m. d. d. m.  
bestanden worden, oder unter  
mancherley d. d. m. d. d. m. d. d. m.  
Anklage fällt nicht bestanden  
müssen, noch am Leben, so soll  
der Kläger 12 jährig bis Lebens-  
längliche Zinsstrafe = oder d. d. m.  
Strafe mitwirkt.

§. 621.

Wer das nämliche Verbrechen  
in der Absicht begeht, um Todens-  
strafe zu vermeiden, oder  
der sich von Zahlung seiner  
Schuld zu befreien, hat, je nach  
Verhältnis der Entlohnung, mit  
der Erschuldigung der übrigen  
Umstände, die Miete der er-  
schwandten Entlohnung mitwirkt.

§. 622.

Wer entweder: a. größten  
Leidenschaft zum Verbrechen bestim-  
mt, oder b. mittel oder d. d. m.  
Verbrechen mit fremden d. d. m.  
Mitteln d. d. m. d. d. m. d. d. m.  
verfügt, um Todensstrafe zu vermeiden  
oder

Entlohnung,  
des Verbrechens.  
a. mit d. d. m.  
und Lebensmit-  
tel.

25 Octob.

oder Gewinzt, oder ihre insonderheit  
bedingliche Weise pfaffenbar zu  
nennen, oder b. dazwayen  
pfaffen nimmer gütlich bestreift  
worden (D. Luz. XVII §. 658.) hat  
die Ursache des Erbtrags nicht  
§. 623.

Ist durch eine solche Veran-  
gung zugleich das Leben oder die  
Gesundheit eines Mannes gefähr-  
det oder wirklich gefährdet wor-  
den, so sind die, Luz. D. unglück-  
liche Bestimmungen unanwendbar.

§. 624.

b. mit Maaß  
und Gewicht.

Einigen, welche solcher Maaß  
oder Gewicht feynen oder manfakti-  
ren, haben die Ursache der Ver-  
fälschung nicht.

§. 625.

Wer über einen Verkauf von  
Lebensmitteln, in Absicht auf das  
gesetzliche Maaß und Gewicht  
betrogen wird, oder die  
mangelhaften Tare überprüf-  
tet, hat, wenn er schon nimmer da-  
für gütlich bestreift worden,  
insofern nicht durch die Umstände  
da die Ursache des unpfaffen  
Erbtrags nachweisbar ist, die des  
infrassen, nur in Bindungsbil-  
fällen die Ursache des unpfaffen  
Erbtrags nicht.

§. 626.

Einigen, welche mit obri-  
chlichen, oder sonst öffentlich  
unerkanteten Zeichen oder Le-  
ben, die nur für Waren von  
gewisser Art und Güte bestimmt  
sind, Waren von schlechterer  
Art und Güte bezuhen, was-  
den mit der Ursache der Ver-  
fälschung bezeugt, und außerdem  
wird die bedinglich bezuhen  
Waren confisciert.

§. 627.

Bindungsbil-  
gen nur mangelhaften  
Bestimmung, soll außer der an-  
sig nichtwendigen Ursache, mit Un-  
tersagung

25 Octob.

Ausfertigung des Mißbrauches  
weniger bestimmt, und die  
faullich bekannt gemacht werden.  
§. 628.

Gleiche Strafe findet statt,  
wenn ein solcher zwar noch niemals  
bestraft worden, aber durch diese  
Art von Betrug schon seit einem  
Jahr gedienten, und die folgende  
Erdichtung in Betreff der durch be-  
sondere List und Verschlagenheit  
zu findenden gewöhnlich ist.

§. 629.

Bankrott,  
b. betruglich.

Ein betruglicher Bankrott  
nur ist derjenige, welcher in der  
Absicht, seine Gläubiger zu schaden,  
gefährt:

- a. ein Vermögensgegenstand zu verkaufen,  
falschlich mangelt;
- b. durch Ausschüttung und Veräußerung  
Gläubiger, oder durch betrug-  
liche Begünstigung solcher,  
deren Verbindungen ungenügend  
sind oder überzählig sind,  
die zu Bezahlung nichtigen  
Forderungen vorzuziehen, obgleich  
unzureichende Masse pfänd-  
bar.

Ein solcher hat lebenslängliche  
Ereignlichkeit und 5-20 jährige  
Zwangs- oder Arbeitsstrafe nach  
Wahl, welche, nach dem, §. 580. n.  
f. f. und (wenn Verschwendung von  
Handelsgeldern oder anderen  
Arbeitsmitteln durch Verschwendung  
wird) insbesondere auch nach  
dem, §. 606 aufgestellten Grund-  
sätzen zu verhängen ist. —

Nach der Zwangs- und Arbeits-  
strafe kann auch 12 jährige  
bis lebenswichtige Landesbannei-  
nung ausgesprochen werden. In  
jedem Fall soll der Verfall öffent-  
lich bekannt gemacht werden.

§. 630.

Wenn ein solcher betruglicher  
Bankrott nur vor Vollziehung  
der Strafe unterwirft ist, so wird  
überdies



25 Octob.

überdies sein Name an dem Fran-  
genr gesetzet.

§. 631.

Wer zu solchem bethmüßigen  
Bankrott zu wissenlich und absicht-  
lich geholfen oder sich begünstigt,  
indem er entweder Waaren für  
den Schuldner oder geschuldeten  
Schulden Verbindlichkeiten, Forderungen  
und Forderungen angenommen oder  
mangelt, oder nicht wissenlich  
Acten, um die rechtmässigen Glan-  
bigen zu betriegen, unterzeichnet  
hat, ist, neben dem, nach §. 587.  
bestimmten Strafe, insbesondere  
auch für alle mannichfachen  
den zu gesetzlich schuldig. ~

§. 632.

Hat ein ausgetretener Schuld-  
ner seine Forderungen nicht abgethan,  
oder dieselben in solcher Unvoll-  
ständigkeit oder Verwirrung zu  
überlassen, daß daraus die  
Forderungen der Gläubiger und seiner  
gemessenen Ansprüche übersehen  
werden kann, so ist er für einen  
bethmüßigen Bankrott zu  
halten, und als solcher zu bestra-  
fen. ~

§. 633.

Wer durch übertriebene  
Aufwand oder Hindernisse sich  
aus dem Zahlungsverband setzt, ist ein  
unthätiger Bankrott, und  
soll zu lebenslänglichem Verbot  
des Actenbüchens, 2-8 jähriger  
Zuchthausstrafe, oder 6-16  
jähriger Landesverweisung  
verurtheilt werden.

Unter milden Umständen  
von dem gegen ältere und schwä-  
chere Personen die Strafe in Ein-  
ziehung auf die Wohnung; und  
gegen solche, die ihr Eud nur  
durch Handarbeit verdienen  
kann, in dem zur Vermeidung  
des selben notwendigen Strafe,  
auf 6-16 Jahre abgemindert  
werden. ~

§.

b. unthätiger  
gnr.

25 Octob.

§. 634.

Für übernehmbar ist jeder Auf-  
wand zu achten, der die Entsch-  
nisse oder Begünstigungen des  
gemeinen Lebens übersteigt, und  
mit den juramentarischen Verbindun-  
gen nicht im Einklang steht.

§. 635.

Aufwand durch Heirat, Wunden,  
Schwulst oder unglückliche En-  
tscheidungen, wird nicht zum Namen  
Lebensfähigkeit begriffen.

§. 636.

Entzinst sich ein solcher unth-  
williger Bankrottirter der  
Strafe durch die Ehe, so soll  
sein Name an der Befandfülle  
behaftigt werden.

§. 637.

Wer zu einer Zeit, da sein  
Vermögen zu Befriedigung seiner  
Schulden nicht hinreicht, mit Ver-  
heimlichung seines Vermögens-  
Umstände, neue Schulden macht,  
und dadurch den Verlust seiner  
gläubiger ungenossbar, soll als  
ein unthwilliger Bankrottirter  
angesehen und bestraft werden.

§. 638.

Einem unvernünftigen Schuld-  
ner, welcher, um sich das nöthig-  
ste Unterbringen zu verschaffen,  
und nicht, oder seinen Aufwand  
soll verborgen, und sich, mit die-  
sen ihm ungenossbar anstehenden  
Verbindungen nicht stellt, trifft  
die Vermuthung eines unthwilli-  
gen Bankrotts, bis das Gegent-  
heil an demgemäße ist.

§. 639.

c. fahrlässiger.

Wer a. mit fremdem  
Geld, ohne Genehmigung des Gläu-  
bigen, wankende oder unsich-  
re Unternehmungen macht, durch  
deren Fehlschlagung seine gläubig-  
er in Schaden gesetzt werden;  
oder b. bei der Unzulänglich-  
keit des Vermögens, seine Schul-

Den

25 Octob.

den zu thun, den Kopf insdalken,  
 obson ofun überdrincken mit  
 wurd oder Linderlichheit, zum  
 Thun seinet gläubiger verzahlet,  
 ist ein fehlerhaftiger Conventio-  
 nar; und hat, neben Wankelheit  
 das Artinbängeracht, je nachdem  
 der Wankelheit der Gläubiger groß  
 ist oder gering, und das An-  
 wimmigen durch hängen oder  
 hängen Zeit nachhinkt was  
 den, Gefühligkeit - oder Züchtungs-  
 stunde von 1 - 4 Jahren oder Lan-  
 desmankelung von 3 - 8 Jahren  
 mankelt, die unter dem S. 633.  
 bezühnenden Umständen, mit  
 gleiche Beweise in Eingewöhnung  
 mit 3 - 8 Jahren abgemindert was  
 den. —

S. 640.

Ein Kaufmann, der unbekannt  
 gar keine ordentlichem Bürger  
 listet, oder die Bilanz seines  
 Wankelgans nicht alljährlich zieht,  
 und sich dadurch in Unwissenheit  
 über die Lage seines Umstandes  
 anfällt, wird, insofern dadurch  
 nicht die in den Artikeln von  
 bekundlichem und miltwilligem  
 Conventio konstitutem Wankel-  
 gan eintrifft, bei anerkenn-  
 dem Zahlungsunwimmigen als  
 ein fehlerhaftiger Conventio-  
 nar angesehen und bestraft.

S. 641.

Die Hofnung, durch weit aus-  
 sehende Handels - Manipulationen  
 einen von wankelnen Wankel-  
 gans - Ungenüchlichkeit zu thun,  
 kann einen fehlerhaften Conventio-  
 nar nicht entschuldigen.

S. 642.

Ob so wenig ist die fehler-  
 hafter künstlicher Substanz oder  
 anderer Anfälle, mit welche der  
 Schuldner noch kein unwidersteli-  
 ches Recht erlangt hat, dazu ein-  
 zuweisen.

25 Octob.

§. 643.

Dem Bankwärtler soll, bei  
er Vaterhaft oder Caution für hinf.  
liche besond. Ordnung leistet, ein  
hinf. münztes Gutwerbe mehr  
Ansehen haben. —

§. 644.

Jeder unzulässige Bankwärtler  
ist der Richter von Amt wegen  
zu untersuchen, und, nach Con-  
spiration mit der Umständl., zu  
bestrafen schuldig. —

§. 645.

Bankwärtler oder andere Perso-  
nen, welche durch Unglücksfälle  
zu zahlen ungenügend geworden,  
sind, daß sie in dem obigen §. 6.  
den betrügerischen, unwilligen  
oder fehlerhaften Bankwärtler  
begünstigenden Bedingungen fürzu-  
hört, sind nicht als strafbare  
Bankwärtler anzusehen; sie  
sind aber von Amt wegen des  
Artinbegriffs auszuscheiden,  
bis sie beseitigen können, daß  
ihre Gläubiger bekräftigt sind.

§. 646.

Jeder Bankwärtler ist, bei  
er seine Gläubiger bekräftigt  
hat, zu vollem Schadensersatz  
pflichtig. —

## Capitel XVI.

Beschädigungen des Eigen-  
thums aus Rache, Bosheit  
und Muthwillen.

§. 647.

Auf Beschädigungen aus Rache  
oder Bosheit an dem eigenth.  
eines andern, sollen, auf dem  
Tatort keine gemeine Gefährden  
bilden, sondern, die über Ver-  
stärkung des Diebstahls auf-  
gestellten Gemeinregeln, unter  
dem vollen Schadensersatz,  
angewandt, und durchzuführen  
sollen.

Allygemeine  
Begriffe  
wegen Bank-  
wärtler.

Allygemeine  
Gemeinregeln.

25 Octob.

Verpfändungen wider Diebstahl  
bestraft werden.

Sind die Verpfändungen mit  
gemeiner Gefahr verbunden, so  
trifft die, Art. IX. gesetzliche  
Strafe zu.

S. 648.

Bei Anwendung der Strafe  
ist, neben dem allgemeinen Grundsatz  
von der Zurechnung, insbesondere  
zu berücksichtigen:

- a. auf den Grad der strafbaren  
Eigenschaft, welche aus der  
verbotenen Handlung hervor-  
geht;
  - b. auf die Art, Weise und Zeit,  
wie und wann die That ver-  
bunden;
  - c. auf die Größe des Vermögens,  
den Schaden;
  - d. auf die für den Verpfändeten  
daraus entstandene Gefahr  
oder Krankheit;
- Rücksicht zu nehmen.

S. 649

Wann aus Versehen oder  
Unacht, Schaden an Vieh, Arbeit-  
geräthschaften, an Instrumenten  
Erdfrucht, und an Pflanzen-  
arten, oder an Werkzeugen un-  
vermeidlich, Neben oder Vorrath abhandelt  
oder zerstört, Verunreinigt, Beschädigungen  
oder sonstliche Verletzungen verursacht, wird,  
auch wenn die That nicht  
schuldig ist, mit der Strafe des  
einfachen Diebstahls bestraft.

Das nämliche gilt von Ver-  
pfändungen und Verpfändungen  
einstweiliger Einkünfte.

S. 650.

Wann bei unglücklichen Ver-  
pfändungen des Vermögens,  
gleich die man die That des  
ganzen verurteilt, oder die zur-  
weiligen Einkünfte des Verpfändeten

zu

Verpfändungen  
aus Versehen  
oder Unacht  
der That.

Verurteilung  
des ganzen  
Vermögens u. s. w.

Ann oder der Trinan in Gafeln  
gefolgt worden, so soll, in so fern  
durch die That keine pharane  
Masse manwicht worden, die  
Masse das anstehende die  
Stuhl Stalt.

§. 651.

Verordnungs  
Eindigkeit.

Einige bei der Kapfädigung  
eine verordnungs Eindigkeit gegen  
den Kapfädigen zum Grunde,  
so soll der Thäter, und nach  
unverstandener Mordzeit,  
nicht in Schuldigkeit gefolgt wer-  
den, bis durch Einigkeit die  
Stimmung oder auf andere Weise  
die Rüge des Angeklindeten  
gefolgt werden kann.

§. 652.

Kapfädigung  
zum aus bloß-  
sam Müßwil-  
len.

Kapfädigungen aus bloßem  
Müßwillen ohne besondern  
Ansatz, wenn nicht besondere  
Gefahr oder Einwirkung damit  
verbunden war, der Entree  
16 Th. nicht übersteigt, und auf  
ihre Folgen nicht bereits durch  
einen frühern d. dinstes Ge-  
schick eine höhere Masse  
gefolgt ist, sind zeligunglich zu  
bestrafen.

§. 653.

Ist aber durch diesen Müß-  
willen eine solche besondern Ge-  
fahr oder Einwirkung oder größ-  
erer Schaden, als vom Entree  
von 16 Th. entstanden, so fin-  
det gleich das anstehende Gesandte,  
insofern von 2 Wochen bis 2  
Monaten stalt, die, wenn der  
Entree 100 Th. übersteigt,  
bis auf 2 Jahre unverändert  
werden kann.

In Wiederholungsfällen  
sollen die über Kapfädigungen  
aus Mord und Tod seit fast ge-  
setzten Bestimmungen sein.

## Capitel XVII.

Von Polizey-Vergehen und  
Polizey-StrafenA  
Von den Strafen überhaupt

S. 654.

Polizeystrafe.

Die Polizeystrafen sind:

- a. Gefängniß (Einsperren) von 1-10 Tagen, welche in gewissen in der Folge bestimmten Fällen, mit Hülfstrafen (bis auf die Zahl von 12) verbunden, in in kürzere Gefängnißstrafen bei Mißthaten und Nothmordt wandelt werden kann.
- b. Geldstrafe von 1-32 Gulden (zurückhalten dinstündigen Messalla für welche bestimmte Polizey-Bauordnungen im folgenden Strafe festsetzen.)
- c. In gewissen bestimmten Fällen, Confiscation des Polizey-eigenen Geyststandes.
- d. Nichterlicheu Patronis, welcher, nach nichterlichem Ermessen, mit jeder Polizeystrafe verbunden werden kann.
- e. Excommunication vom Altarbenutzung ist in gewissen, in der Folge bestimmten Fällen unmittelbar mit der vorgeschriebenen Strafe verbunden.

S. 655.

Excommunication

Über den Excommunication-Ersatz und die (von der Excommunication Excommunication) nicht in Hand ist) nichten, auch Einstrahlungstrafen sind die, Ex. 1. S. 75 u. f. f. angenommenen allgemeinen Grundsätze anzuhängen: Deren die Einstrahlung, im Fall des unvorhergesehenen Unvermögens, zu zahlen, nicht über 2 Monate ungeduldet werden; nur aber bleibt dem Excommunication des Excommunication

Die

den Beschädigten so lange offen,  
bis der Schaden ersetzt ist. ~

§. 656.

Misshandlungen eines Heiligen  
manigfaltig sind zum Schaden  
Erbsatz, ja nach dem Grade ihrer  
Beschuldigung, anzusetzen; sie  
sind aber dazu gemeinschaftlich  
und allen für einen Anschlag.

§. 657.

Wer a. ein Heiligen manigfaltig  
wegen des Danks auf seine An-  
sehung wird, wird Geld; b.  
in Gefangenhaft zum 2. mal we-  
gen Heiligen-Beschuldigung  
gesetzt wird, gegen den kein  
in Strafe im Strafgesetzbuch  
gesetzt werden. ~

B.

Vor der Polizey-Bergerge-  
sellschaft.

Erste Klasse

§. 658.

Mit einem Geldstrafe von 8  
Th. oder Gefangenhaft von 3 Wo-  
chen werden bestraft;

Einmüthigkeit  
andern.

a. Wer aus Unvorsichtigkeit jemand  
mit Unvorsichtigkeit bestraft  
oder übergewaltig ist.

Unvorsichtig  
jemandes  
Grundstücke.

b. Wer, ohne dazu berechtigt  
zu seyn, in ein, zur Aufsicht  
oder Aufsichtung zugewiesenes,  
Land, angesehener oder mit  
Andern bestraft werden  
der bestraft Grundstücke  
eines Andern, für ein- oder  
mehr dazulbe findung gut,  
oder auf mit manigfaltig,  
der Aufsicht oder Gut,  
Wird in ein solches Grund-  
stück oder in einem Holz-  
stückes fingenisse bestraft.

Ein der Grund-  
stücke

c. Wer den Einmüthigen  
Wohnbau u. d. dgl. Grund-  
stücke, an denjenigen Orten,  
wo ein solches gebührenlich  
ist.



nachlassen

D. Wenn (ohne zügelnd darzu) ein anderer Wagnis beyen zu thun, auf Grund d. Stückens eines andern, dann Ordnung noch nicht ganz ein- geschnitten ist, oder einig von Anfang des halben Tages, oder noch unbekannter Markt, Aufbruch, Trauben u. dyl. nachlässt.

Reisung

E. Reisung und Heiligkeit in der Wagnisordnung oder Wagnisung.

Wenn die Reisung ein- tona Entschienem oder Hand nachzugehen zur Sal- zu falden, ohne dass der, Log. N. S. 403 beynehmte Fall eintritt; aber so, wenn sie in windanfalten hand- lungen bestanden, und von der Einfluss, nach ihrer Länge und ymestanden Er- zingung, ein solches Wagnis- zu weniger zu unterstehen stand, als von der minder- und unrichtigen Balbochse- so kann, nach nichtmaligen Kompend, für die Abstei- gung, die für die zweyten und dritten Elaste der fo- ligen - Wagnisung und nach- te Mensch ungewandt war- den.

Erfassung

F. Wenn, (ohne durch Misshand- lung oder grobe Erfassung, zu thun nur nicht war- den zu thun) yugne jemand Erfassung zu bringen, so lange diese nicht die Wohnung eines nicht- lich bestimmten Wagnis oder Wagnis von mehr als zoliganglicher Art, zum Gunststand haben, und u- kanzelt die, S. 430 n. f. f.

ba

bezugs haben, eine höhere Masse  
beziehen und Bezugsweise nicht  
nehmen.

Unter den im vorangehenden  
Artikel e. bezugs haben Bezugs-  
weise der Person, hier, nach  
nicht zulässigem Masse, die für  
die zweite oder dritte Klasse  
der Zulassungsmasse und nach  
der Masse angewandt werden.

Fortwähmungen.

g. Fortwähmungen in Holz, Eisen,  
Stahl, an Eisenwaren, so lange  
der Entwurf 6 Bk. nicht über-  
steigt, mit demselben kein Umstand  
verbunden ist, durch den die  
Art, nach Art. XIV., zum Ver-  
brauch wird. Dem nicht zulässigen  
Masse bleibt es überlassen,  
bedeutend, und in der An-  
zahl solcher Fälle, wo der Entwurf  
6 Bk. übersteigt, überzugehen  
über solche Fortwähmungen, wel-  
che an anderen Theilen des  
Eisenwerks, als den im Ein-  
gang dieses Artikels an-  
zuführen, namentlich wenn sie  
an Gold, Messing, in Eisen,  
Metallein, Zinn oder  
Zinnwaren werden, mit den  
für die zweite, und, je nach  
Eigenschaften der Masse, mit  
der für die dritte Klasse  
der Zulassungsmasse be-  
stimmten Masse zu belassen.  
Handwerksstücke, welche an  
den anderen, als an  
den Eisenwaren bezug-  
genommen werden, so wie alle,  
Art. XIV., besonders S. 511  
und 51A - 520 für die zu-  
gehörigen Artikel von Handwerks-  
stücken, sind in allen Fällen,  
wo sie angegeben werden,  
mit dem, Art. XIV. bestimmten  
Masse zu belassen.

Anbau von  
Stahlwaren  
von.

h. Bauähnlichkeit oder wissent-  
licher Anbau und Verflechtung  
des Anbaus von  
Stahlwaren, unter dem,  
Art. XIV. S. 555. u. f. f.

be-

begründeten Umständen, in sofern  
 die Einwilligung der Erlaub-  
 nung selbst, die Ermächtigung des So-  
 lizitätsrechtes nicht übersteigt. —  
 Dem nichterläßnen Ermessen ist es  
 überlassen, das Vergehen, je  
 nach Erfassung der That, mit  
 der für die zweite oder gar die  
 dritte Classe bestimmten Strafe  
 zu belegen.

Alteu Gebirgs-  
 gerichte.

I. Alteu Gebirgsgerichte und Wamm-  
 gerichte, die mit einem,  
 Art. XV. begründeten Umstand  
 bezeugt sind, wodurch eine fah-  
 ren Strafe hervorgerufen wird, bis  
 auf den Betrag von 6 Th.

Dem nichterläßnen Ermessen  
 bleibt es überlassen, bedürftend  
 dann und übersteigt in der Regel  
 solche Fälle, wo der Betrag 2 Th.  
 übersteigt, mit der für die  
 zweite und dritte Classe der  
 Solizitätsmengen festgesetzten  
 Strafen zu belegen.

Bestätigung  
 des Eigenthums.

K. Bestätigung des Eigenthums  
 aus bloßem Muthwillen, wenn  
 der Betrag 16 Th. nicht über-  
 steigt; (C. Art. XVI. §. 65.) Dem  
 nichterläßnen Ermessen bleibt  
 es überlassen, bedürftend  
 Fälle mit der für die zweite  
 oder dritte Classe der So-  
 lizitätsmengen bestimmten Stra-  
 fe zu belegen.

Wamm-  
 gerichte des  
 Landes.

L. Bei der Unterhaltung von  
 Ofen, Kaminen, Herd und an-  
 deren Einrichtungen zur Erwärmung  
 mannschaftlich, dergleichen nicht  
 nach Befundemissdennigen  
 (Folgen) läßt, oder übersteigt  
 der Betrag so mannschaftlich  
 (mannschaftlich) das dem Ein-  
 wohner dadurch fahren vor-  
 ungerade werden können.

Große Unvorsichtigkeit kann,  
 je nach Erfassung der  
 That, nach dem Umstande  
 Gesetze, nach nichterläßnen Er-  
 messen, mit der, für die zwei-  
 te oder dritte Classe der

So

Salzigungungun bestimten  
Dincksa bezeugt werden. D. und  
Luz. IX S. 311. 2. f. f.

Salzigung und  
Brennwerke.

m. Was in der Nähe von Malsburg  
und benachbarten Maternien  
linn, Brennwerke abgebaut,  
oder ohne Notwendigkeit  
steht. ~

Große Befähigung hat  
wie bei litt. h., mit der für  
die zweite oder dritte Klasse  
der Salzigungungun bestimten  
Dincksa bezeugt werden.

Einrichtung  
der Gebäude.

n. Was die Aufwendungen  
der Salzigung wegen Baukosten  
nung und Herstellung Einrichtun-  
gen oder Gebäude, oder anderen  
Gebäude, oder anderen  
Anlagen derselben, so wie auch  
von Mägen, Brücken u. dgl.  
deren Unterhaltung ihm  
obliegt, nicht befolgt. Außerdem  
sollen alle dergleichen  
Baukosten auf Kosten  
des Eigenthümers, durch dessen  
Pflicht der Salzigung voll-  
zogen werden.

Große Befähigung hat  
je nach Beschaffenheit  
der damit verbundenen  
größeren Gebäude, nach nicht  
entworfener Summe, mit  
der für die zweite und  
selbst mit der für die drit-  
te Klasse der Salzigung-  
ungun bestimten Dincksa  
bezeugt werden.

Einrichtung  
und Einrichtung  
der Mauer.

o. Was an dergleichen Orten,  
wo sich nur der Gemeinderath  
Salzigung oder von seinen  
Eigenthümern geboten ist, die  
ihm obliegende Einrichtung  
oder Salzigung von dergleichen  
für die Salzigungungun im  
Schlechte.

Einrichtung  
der Mauer.

p. Was ohne dergleichen  
Notwendigkeit, durch Ein-  
richtung oder Herstellung  
von Maternien, Eisen-  
werk oder anderen dergleichen  
Ständen, die für die Salzigung  
sind

freyant Gebäulich von Mauerwerk  
und allgemainen Mauerwerk  
Streck oder nachindant.

Holzhausen,  
Schild u. f. f.

Q. Wer darf ohne daß die im vor-  
genannten Art. p. bezüglichen  
Kaufschilde für die vorkommende  
Erfahrung unmittelbar damit  
verbunden sind) an denjenigen  
Orten, wo die Gemeindegel-  
tug oder andere Befehle  
darüber Bestimmungen treffen,  
Schild u. dyl., Holzwerkstücke oder  
andere Gegenstände, an Stellen  
und Plätze hinbringt oder auf-  
hängt, welche nicht dazu bestimmt  
sind, oder dieselben länger  
dieselbst liegen läßt, als  
die gegebenen Bestimmungen  
zu gestatten.

Märkte und  
Landstraßen.

R. Wer vor seinem Gebäude  
oder an der Außenseite dar-  
selben, Gegenstände anbringt,  
oder aufstellt, die durch Um-  
fallen oder Herunterfallen  
jemand beschädigen können.

Märkte der  
Touren und  
Landstraßen.

S. Übertrachtungen der Soligen  
Bestimmungen, in Absicht auf  
die Tugur von Ton- und Holz-  
tagen, und auf das Bleiben  
in Mauer- und Ziegelhäusern  
(Übertragungen) nach der Bestim-  
mung Zeit. — Mische können,  
je nach Beschaffenheit der Um-  
stände, mit der für die jeweilige  
oder dritte Klasse bestimmten  
Mauer belegt werden.

Lebensmittel.

T. Wer kleine Fontänen von  
Goldschmelzen oder anderen Le-  
bensmitteln, mit andern  
Gegenständen vermengt,  
um Verdunstung ihrer Mauer, Ge-  
winn oder ihrer man Gute  
schmecken zu vermeiden,  
oder beim Verkauf von  
Lebensmitteln, in Absicht  
auf Gewinn und Mauer be-  
stimmungen handelt, oder  
die vorerwähnten Tugur  
übertracht. P. Zug. XV.

§. 624.

Bestandene Billen beiman  
nach nicht zulassen können, mit  
der für die zweite und selbst  
für die dritte Klasse der so-  
litzanmangenen gedruckten Brie-  
fe erlaubt werden.

Wenn die Bannung in  
größere Funktionen gehört;  
wenn sie der Gesundheit schädlich  
ist, oder wenn der Tagbar sich  
inner Windauslösung schuldig  
macht, wird der Fall nach Exz.  
XV. d. 622 bestrast.

Inhabers,  
Wirtweiber,  
etc.

u. Inhabers, Kärner, Arbeiter  
und Eigener von Hornvieh,  
Schafherden oder andern Zü-  
chtungsanstalten, die sich von  
den selben unterscheiden, mit  
sich nicht unter brennen sollen,  
sich zu leiden oder zu schi-  
nen, so wie auch wenn sie  
nicht, so viel möglich, allem,  
ihnen entgegen kommen den  
die Hülsen oder doch die  
unferndulichen Thier der  
Menschen frey lassen.

Abgesandter,  
Züger.

v. Abgesandter, welche ihre Ein-  
sicht nicht sorgfältig unter-  
suchen, in so fern im Mißbrauch  
dieser gemacht wird, mit  
denen noch nie bestrast  
werden. d. Exz. XIV. d. 558.

Bannung der  
Züger von Ge-  
wöhnlichkeit,  
daran sich die  
bei d. d. d. d.  
nun.

w. Wer Gegenstände, deren  
Zücker und Mehl der sich  
zu Ausübung ihrer Hand-  
arbeiten zu verwenden ges-  
tattet, ohne Notwendigkeit,  
und mit großer Sorgfältigkeit  
an öffentlichen Orten oder  
im Freyen zum Verkauf,  
in so fern dadurch ein  
schlechtes Beispiel entsteht.

§. 659.

Die Billen: h. k. l. m. n. o. p.  
q. r. s. t. u. v. ist der solitzan-  
brennen und nicht schuldig,  
auch wenn kein Schaden dadurch  
ent-

Stauden ist, ohne bestimmte Erlaubnis  
von Amtswegen zu handeln,  
wenn sie zu seiner Kenntnissbrin-  
gung. S. 660.

In dem, Art. e. f. g. h. i. k. l.  
m. n. o. t. bezeichneten Fällen,  
ist es dem nichtverpflichteten Kommissar  
überlassen, unter dem dort  
benannten Umständen, die für  
die zweite und dritte Klasse der  
Polizeyangelegenheiten bestimmte Be-  
sehung anzusetzen. -

S. 661.

In dem Falle: g. h. i. k. l. m. n.,  
wenn es das Kommissarische der  
Munizipalität, oder der Mairie, beziffert,  
oder ländliche Gemeinden das  
Zahlverhältniß notwendig macht,  
hängen die Bestimmungen bis auf  
6 Aufseher, mit der Mairie  
verbunden, und die letzteren  
bei Wasser und Land auf 2  
Tage bestimmt werden.

S. 662.

In der Art. m. benannten  
Fällen, und Art. t. benan-  
nten münchlichen Gemeinden und  
Lebensmittel sollen, die Art.  
u. benannten Bestimmungen  
je nach den Umständen, weisung  
sein. -

## Zweite Klasse.

S. 663.

Mit einer Geldstrafe von  
3 - 16 Thlr. oder Gefängniß  
von 3 - 6 Tagen werden be-  
straft:

a. Wer Person, die bei ihm  
in Verwahrung sind, ohne  
Zugehörigkeit, ohne Einwilligung  
des Eigentümers, wieder  
entlassen, so lange die  
Dinge ihm wirkliches Besitzt-  
thum unterstanden ist, oder

der

Wegführung  
von  
Depositen.

Der Vatney 22 Feb. nicht  
überstricht. O. Luz. XV. d. d. 5  
und 591.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

b. Wer eine Wassermelbung  
auf dem Fass  
nicht überstricht, dann  
sich nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

c. Wer, ohne dazu  
berechtigt zu sein,  
in ein, mit einem  
oder der Güter  
Wassermelbung  
auf dem Fass  
nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

d. Wer, ohne dazu  
berechtigt zu sein,  
über einen  
oder der Güter  
Wassermelbung  
auf dem Fass  
nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

e. Wer eines der in Art. c.  
und d. bezeichneten  
Wassermelbung  
auf dem Fass  
nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

f. Wer absichtlich jemandem  
mit Wassermelbung  
auf dem Fass  
nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

g. Wer Wasser oder andere  
flüssige Substanzen  
auf dem Fass  
nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.

Wassermelbung  
auf dem  
Fass.

h. Wasser, Wein, Bier  
oder andere  
flüssige Substanzen  
auf dem Fass  
nicht überstricht,  
so lange ihr Wert  
22 Feb. nicht überstricht.  
O. Luz. XV. d. 596.



Zimmer-  
meister.

Zimmermeister, welche ihren  
Gästen, Miethaltern, Kostgän-  
gen, Dienern u. s. f. nicht mehr  
den von der Ober-Regierung,  
oder höheren Beförden hin-  
über gegebenen Bescheid-  
ten, in Abtust auf Thron, Be-  
nüt, Geymalt, Anknist, Ab-  
reise u. dyl. nachzusehen; oder  
den dazu bestimmten Stellen  
eingeben. ~

Geometric  
und Handw.

i. Wer Geometric, Handw. oder  
andere Künste, welche Auf-  
sicht bedürfen, um bewerksteltet  
Ordnung zu lassen. ~

Qualität  
Ordnung und  
Sachver.

k. Wer zu Hand oder mit dyl.  
werk, durch bewerksteltete Ordnung  
oder Aufsicht, besonders un-  
zu Standen, oder im Mangel  
nicht dyl. Strang. ~

Lehrer,  
Hilf.

l. Wer auf Mangel, Mangel  
oder auf andern Stellen,  
Lehrer, Hilfspersonen oder  
andere Stellen von Bewil-  
ligung ausscheidet, oder im-  
mortal, von welcher Art  
oder Ordnung sie immer seyn  
mögen. ~

Mehrsichtige  
Mangel  
und schädliche  
Künste.

m. Wer Mehrsichtige, welche  
sicher Aufsicht ausgenommen  
sind, oder auf schädliche,  
oder wilde Künste weyden-  
nen lassen, in so fern ein  
Besuch durch sie entstanden  
den ist. ~

Lehrerliche  
Dienstleistungen.

n. Wer bey Unglücksfällen,  
Brennen, Bränden, öftent-  
lichen Feuersbrünsten, so unter-  
wirft, oder sich wenigstens, die-  
jenigen Diensten oder Hül-  
fen zu leisten, wezu er ge-  
setzlich verpflichtet oder  
aufgefordert worden, so  
lange auf diese Unterwerf-  
ung nicht pflichtgemäß  
geantwortet ist. ~

Wahllose  
Bilder und  
Schilder.

o. Wahllose, Wahllose  
und Wahllose Wahllose  
Bilder und Schilder.

Wahllose  
mangel

Bauschulung  
König von Schwaben  
geschehen.

b.

nach Ez. XII. S. 259 be-  
steht. Auf Eingaben hat  
in besondern wichtigen Fällen  
eine Beweisaufnahme im ersten  
mal angewandt werden.  
Nur dem Staat die phyl-  
logischen Gesetze, Abgaben, Zoll-  
gebühren vorzuziehen, so  
lange kein Vertrag damit  
verbunden ist. - Inhabern  
an Gütern, mit in der Regel  
solche, wo der Entwurf 2. Erb.  
übersteigt, werden mit dem,  
für die mittelste Klasse ge-  
messenen Kaufsalbezug. Un-  
berührt an aber 2. Erb. so  
wie der Fall nach Ez. VIII  
S. 259 besteht. -

Büchereien

q.

Eingabe und Mitschuldige,  
die öffentliche Ruhe und  
Ordnung stören, beson-  
ders missetzliche Büchereien

Kulten und  
Klaiden.

r.

Nur Kulten, Klaiden, oder  
andere Personen, welche für-  
sonen, die an unsterblichen  
Glaubenssätzen festhalten  
sind, an ihrem Leben oder  
sich zu ihrem Glauben  
gehabt haben, ohne Unter-  
suchung und schriftliche Ein-  
willigung eines appro-  
bierten Arztes, beizubehalten  
oder zu zerstören.

Erzwangung

s.

Nur ein Gesetz, dass  
Erzwangung nicht leicht be-  
merkbar, oder dem Ge-  
heimen unbekannt ist, an-  
spricht, oder mit Wertsatz  
oder grober Unverschämtheit,  
ihre heilige Gemüths-  
bewegungen mannschaft,  
in so fern die mannschaft  
den Handlungen nicht aus  
andern ungesetzlichen Gründen  
den notwendig waren.

Ungewöhnliche  
Künste

t.

Nur die nicht überzogen  
den Kunst zur Zubereit-  
ung von Speisen bedient.

Geistliche

u.

Nur der eigene Gesetz  
oder

mit dem  
unglückte.

oder Unfähigkeit, das Amt oder  
oder das Amt, die durch  
Wasser, Feuer, oder durch Ge-  
walt oder andere Umstände,  
in dem Gefängnis sich befinden,  
nicht mehr von ihm abfangen-  
de Hilfe leisten.

§. 664.

Die Fälle g-w. ist das Amt  
pflichtig, von Amtswegen zu  
entlassen.

§. 665.

Bei den sämtlichen, §. 663. be-  
nannten Gefängnissen ist es in  
unseren Fällen dem nächsten  
Kommandanten überlassen, die auf die  
dritte Klasse der Gefängnisse  
zu setzen oder nicht zu setzen.

§. 666.

In den Fällen a. d. g. o. g. r. s.  
von dem §. 661. bezeichneten  
den Gefängnissen hundertjährige  
Fristung bis auf die Zahl von 3  
Menschen mit der Bedin-  
gung verbunden, und die Gefangen-  
schaft in dieser Fristung bis Wasser  
und Brot auf 3 Tage nur zu  
Zahl werden.

§. 667.

Die in dem Art. l. o. r. be-  
nannten Gegenstände sollen con-  
fisciert werden.

§. 668.

Unter welchen Umständen die  
die, Klasse I Art. e. f. g. h. i. k. l.  
m. n. o. p. bezeichneten Fälle  
auf in dieser Klasse der Gefäng-  
nissen zugelassen werden, ist  
in jedem einzelnen Artikel  
auszuführen.

Dritte Klasse.

§. 669.

Mit einer Geldstrafe von  
16 - 32 Gulden oder Gefängnisstrafe  
von 6 - 10 Tagen sind  
zu bestrafen:

a.

Mißbrauch  
fremder Güter  
Stücke.

Güter.

Wirtshaus-  
männlein  
u. s. f.

Verpflichtungen

1. Dürch pfänd-  
liche Güter und  
Wassermengen.

2. Aiten, Lehnen,  
Zweiben von Thier-  
ren.

3. Waffen.

4. Wachen von  
Münzen u. s. f.

Wuchererlei-  
gung von Gü-  
tern.

a. Wer die Bekleidung, Bekleu-  
dung seines Grundstücks, oder  
die Einräumung der Einkünfte  
über die Dürch Wucherer oder  
den letzten Besitzstand bezuglich  
unter Pfändungsgeldmengen  
ihm und seinem Nachbarn  
sahet. —

b. Wer auf Mauer, Gassen,  
Plätzen von Mäuren, Gassen,  
Gassen, oder auch Gassen  
und anderen Grundstücken,  
mehr als auf 100 Fuß  
von Gassen, Gassen,  
Mauern, Holzgassen, für  
Anfang und Ende  
oder andere Sachen  
gegenstände, ohne Wissen  
und Einwilligung der Nach-  
barn oder der Orts-  
lichen, Bauern  
anzusetzt.

c. Wirtshaus- und  
Wirtshaus, welche ihre Gäste,  
Wirtshaus, Gastgänger,  
Tischler, wirtshauslich unter  
solchem Namen, oder mit  
andere Eigenschaften  
anzusetzen, oder die  
bestimmten Stellen  
in so fern die Dürch nicht  
noch eine andere  
manche werden.

1.) Wer durch, daß er  
Wirtshaus, oder auch  
Wirtshaus, oder auch  
Wirtshaus:

2.) Wer durch pfändliche  
sachliche Aiten, Lehnen,  
oder Zweiben von Thier-  
ren;

3.) Wer durch ungesetzlich  
oder unvorsichtigem Gebrauch  
von Waffen;

4.) Wer durch Wachen von  
Münzen oder anderen  
Münzen von d. 660. g. bezuglich  
unter Umständen;

5.) Wer durch wuchererlei-  
gung von Gütern,  
Wuchererlei-  
gung von Gütern,  
oder

oder andern Gebäuden u. dgl.

6. Gränzbauwerke  
gegen Gassen  
höhen.

6.) Wer durch das Um- oder Her-  
umlaufstücken zulagewidrig  
vor oder an der Außenseite  
seiner Gebäude unzulässiger  
Gegenstände;

7. Überstül-  
lung der Mauern,  
von Gassen u. dgl.

7.) Wer durch Überstellung  
der Mauern, Auszubauung  
von Fundamenten, Eröffnung  
von Gräben, an Orten, wo an-  
dere Personen durchzugehen  
müssen, oder dabei die Weg-  
sperrungen, unvorsätzlich  
oder unbewusstlich von selbst-  
mässigen oder durch  
unvorsichtigen unzulässiger  
oder bei Nachtzeit sich befinden  
die Mauer zu behaupten,  
nimm andern an seinem  
Eigentum, oder an dem sei-  
ner Person (ohne daß das  
Luz. X. d. 417 begünstigt  
Fall eintritt) beschädigt.

8. Salpster  
Gewicht und  
Masse.

8.) Wer in seinem Magazin,  
Werkstätte, oder sonst  
an Orten, wo er sein Gewer-  
be treibt, salpster Gewicht  
oder Masse hat, und wenn  
er keinen behörigsten  
Gebrauch davon macht.

9. Schießpul-  
ver, Gift  
u. dgl.

9.) Wer Schießpulver, Gift,  
oder andere Medicinalien,  
durch Zubereitung, Auf-  
beziehung und unzulässiger  
Gebrauch besondern Anstand  
nimmens setzt, oder unvorsich-  
tlich schließt das Werk  
zubereitet, oder mit Vor-  
sichtigkeit der bestanden-  
den Vorrichtungen nur-  
haucht, oder nimm andern  
überläßt.

10. Unbefugte  
Mauern.

10.) Wer ohne vom Gemein-  
decollegium genehmigt oder  
bevollmächtigt zu seyn -  
1.) aus der Tür von innen  
oder außen in den Innen-  
raum, oder aus der Thür  
von Medicamenten und  
Drogen in den Garten  
mußt;

macht;

Unbefangene G.  
Geburtsgehilfen.

Gebäueren.

Königsbräutigam.

Brennigkeit  
glücklich Wirt  
starkbau  
und Schwanz  
war.

Die Besondere  
und die  
Waffen.

Die Besondere  
Waffen.

Gefährliche  
Güter u. s. f.

Commissar.

2.) sich mit der Geburtsgehilfen abgiebt.

3.) Gebäueren, welche in dem Falle  
wo die Medicinalbeamten  
nützen die Gebäueren  
eines Geburtsgehilfen  
schreiben, die Besondere  
Königsbräutigam.

ii. Königsbräutigam, welche nicht  
trotzdem über das Königs-  
bräutigam nicht, oder  
"Blut" dazu gebrauchten.

i. Wenn glückliche Wirt  
brennigkeit heißt, oder wenn  
nicht erkennbar ist, daß  
sie wirklich  
trotzdem, oder wenn  
Schwanz, oder wenn  
schon erkennbar ist, daß  
keine Gefahr wegen  
lebendigen Kindes  
vorhanden ist.

ii. Wenn geladene Besondere  
geladene, oder andere  
die Waffen an Ort  
aufbewahrt, wo Kinder  
oder ungeschulte  
dazu kommen können.  
Kinder, Gewissen, Jäger  
sind zur Besondere  
nützlich.

l. Wenn an besondern Ort  
oder in der Nähe von  
Besondere, geladene  
geladene, Besondere,  
Ankünfte möglichen  
zu besondern, oder die  
Besondere oder die  
Besondere davon zu  
nützlich.

m. Wenn Güter oder andere  
Besondere hält, von denen  
weiß, daß sie für die  
nützlich sind, und mit  
besondere Besondere die  
Besondere von Besondere  
oder Gefahr man  
nützlich.

n. Commissar, welche  
nützlich

in dem Bau, oder bey einer Aus-  
 gabe, oder bey der Auszahlung  
 von Medicinalien, wider die  
 unerkanteten Regeln der Bau-  
 kunst dargestallt ynd handelt  
 haben, daß davor eine Ge-  
 fahr für die Einwohner oder  
 das Publikum entsteht. —

Märkler.

O. Wer bey Beförderung eines  
 Entschusses, oder bey einem  
 andern Geld- oder Mann-  
 Verkauf, sich mehr als die  
 bestimmte Märkler- oder Ent-  
 schuss-Gebühr ansetzen  
 oder bezahlen läßt. O. Luz.  
 XV. S. 563.

S. 670.

Die Tulle, Art. b - o ist der  
 Richter pflichtig, von Amtswegen  
 zu untersuchen und zu beschreiben.

S. 671.

In dem Tull (Elap. III. d. A.) so  
 wie in denjenigen, g. h. i. k. und  
 Cl. I. und a. d. g. o. q, r. s. und Cl. II,  
 in dieser Classe der Missethater-  
 heit angebrachten Fällen, kann her-  
 zunters Gültigkeit bis auf die  
 Zahl von 12 Aufhängerstrichen Cui,  
 der den, S. 661. bezeichneten  
 Antrichter mit der Gefangenen-  
 pfacht verbinden, und diese zu  
 Maß und Brod auf 3 - 5 Tage  
 bestimmt werden.

S. 672.

Die Art. e. f. bezeichneten  
 Gefangenen sollen confisziert  
 werden.

S. 673.

Unter welchen Umständen  
 die, Elap. I. Art. e. f. g. h. i. k. l. m.  
 n. o. t., so wie die in Cl. II. bezeich-  
 neten Fälle, auch in dieser Classe  
 der Folterung angesetzt  
 werden, ist in jedem einzelnem  
 Artikel S. 658. und in S. 665.  
 nachzusehen. —

C

25 Octob.

C.

## Allgemeine Vorschriften.

§. 674.

Mit jeder, auch nur folienweislich, wegen Entwerdung oder Entwerdung nach nachbundenen Maße, ist zugleich Eintragung zum Auktionsversteigerung auf 2 Jahre nachbunden.

§. 675.

Im folienweislichem liegt es ob, zu manuskripten, daß, auch nach vollzogenen Maße, alles folienweislich, was zu künftigen Auktionen oder Gesetzen Anlaß geben könnte, aufgehoben oder nachbunden werden.

§. 676.

Wenn durch die mit einem folienweislichem nachbundenen Umständen, oder durch die Folgen des Maßes, eine folienweislich Maß notwendig wird, so ist das Maß nach den hierüber nachbundenen folienweislich Bestimmungen zu nehmen.

§. 677.

Die bisherigen besondern folienweislichem Bestimmungen, welche in den hier aufgezählten Maßbestimmungen nicht anders bestimmt oder abgeändert sind, werden weiterhin beobachtet und nachzugen werden.

---

 Schluß.

§. 678.

Der gegenwärtigen Maßgesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Entwurf vom Tage der Darstellung an zu geschehen.

— 1807. also in Ausübung gebracht werden, daß es nach den Befehlen, welchen die gegenwärtigen Bestimmungen



nicht barkeit über Bankrott  
und Bankausfall zu be-  
stimmten Beschränkung  
dieser Bankrottgesetze.

§. 679.

Die Wirkung dieses Gesetzes  
soll sich auf alle am  
- 1807 bereits ungenutzten oder  
nicht mehr in Anwendung  
stehenden Bankrotts-  
gesetze zu gleicher Zeit  
auswirken können.

§. 680.

Nach Bankrott von 6 Jahren  
soll dieses Gesetzbuch nicht  
ständig neuen Fassungen  
unterworfen werden.  
Dem Kaiserlichen Rath liegt es ob,  
die für diese Revision nöthigen  
Änderungen vorzuschlagen.

Inhalts-Verzeichn.

Einleitung §. 1 - 8.

Kapitel I. Von Verbrechern und Strafen überhaupt §. 9 - 100.

Erkenntnis des Bankrotts	§. 9.
Wirkung dieses Gesetzes	12.
Zurücknahme	13.
Unzumuthliche Gesetze	14.
Unwiderrufliche Gesetze	15.
Notwendige Handlung	16.
Waffen- und Blutschuld	18.
Bankrott gegen Waffen-Blutschuldige	20.
Bankrott gegen Minderjährige	
a.) unter 12 Jahren	24.
b.) über 12 Jahren	26.
Wirkung	29.
Wirkung des Bankrotts	30.
Wirkung des Bankrotts	31.
Wirkung des Bankrotts	32.
Wirkung des Bankrotts	33.
Analogische Anwendung des Ge- setzes	34.

Botschaft . . . . . §. 36.  
 Befehlbarkeit . . . . . " 41.  
 Zufall . . . . . " 44.  
 zufällige Folgen unabsichtlicher Handlungen . . . . . " 45.  
 Vollbringung mit Vorsatz . . . . . " 46.  
 Ermordung von Barbaren . . . . . " 50.  
 Mordanschlägen . . . . . " 51.  
 Entwendung der Münzlinge . . . . . " 52.  
 Anführung von Barbaren . . . . . " 53.  
 Uebernahme an Barbaren . . . . . " 54.  
 a.) mitzubehalten . . . . . " 55.  
 b.) ganz zubehalten . . . . . " 56.  
 c.) Anstifter . . . . . " 57.  
 d.) gemeinschaftliche Verantwortung . . . . . " 59.  
 e.) Vorsatz . . . . . " 60.  
 f.) mittelbare Annehmung zum Barbaren . . . . . " 63.  
 g.) Uebernahme an dem Mörder Uebernahme eines Barbaren . . . . . " 64.  
 h.) Vorsatznehmung von Barbaren . . . . . " 65.  
 Verpflichtung des Bürgers, Verbrecher.  
 a.) zu verfolgen . . . . . " 67.  
 b.) anzunehmen . . . . . " 70.  
 c.) Barbaren anzuführen . . . . . " 73.  
 Schadens-Ersatz . . . . . " 75.  
 Ungenügen dazu . . . . . " 80.  
 Verantwortlichkeit der Uebernahme . . . . . " 83.  
 " " Minderjährige . . . . . " 84.  
 " " von Juristen über 16 Jahren . . . . . " 88.  
 " " a.) der Eltern für ihre Kinder . . . . . " 89.  
 " " b.) der Familien für ihre Mitglieder . . . . . " 96.  
 " " c.) der Kaufleute u. s. f. für Kostgänger . . . . . " 97.  
 " " d.) für Wafsmänner . . . . . " 98.  
 " " e.) für Hausgesinde, Arbeiter u. s. f. . . . . " 99.  
 " " der Lehen für Barbaren . . . . . " 100.

Kapitel II. Von der gesetzlichen Strafe. §. 101-178.

A. Gesetzliche Strafen . . . . . §. 101.  
 I. Todesstrafe . . . . . " 102.  
 Exekutionen derselben . . . . . " 104.  
 II. Leibstrafen . . . . . " 106.  
 1.) Aussträngung . . . . . " 107.  
 2.) Brandmarkung . . . . . " 108.  
 3.) furchtbar hängende Züchtigung . . . . . " 110.



Wahrgeltung von Verbrechen d. 191.	
Erfolgung derselben . . . . .	" 192.
Kollektive Willkür . . . . .	" 195.

#### Kapitel IV. Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats. S. 196 - 204.

Waffentugung gegen das Vater- land . . . . .	S. 196.
Wassal gegen das Vaterland . . . . .	" 197.
Verbrechen gegen fremde Staaten . . . . .	" 201.
Gefährdung . . . . .	" 203.
Aufnehmung zum Auswandern . . . . .	" 204.

#### Kapitel V. Verbrechen gegen die Religions-Verfassungen. S. 205 - 213.

Belandigung des religiösen Kultus S. 205.	
Mißbrauch von Religions-Gebraue- ren . . . . .	" 207.
Schändung . . . . .	" 209.
Zwangsweise Stillung der Religions- fäden . . . . .	" 211.

#### Kapitel VI. Verbrechen gegen öffentliche Beamte. S. 214 - 221.

Unrechtmäßiger Angriff und Miß- handlung derselben . . . . .	S. 214.
Verhaftung . . . . .	218.

#### Kapitel VII. Verbrechen der öffentlichen Beamten. S. 222 - 255.

Unrechtmäßige Annahme und Ver- weigerung von Geldern . . . . .	S. 222.
Verweigerung von Amtshandlungen . . . . .	" 225.
Verweigerung des Gehalts . . . . .	" 226.
Unrechtmäßige gegen Opfern . . . . .	" 227.
Unrechtmäßiger Lebenswandel . . . . .	" 230.
Verhaftung . . . . .	" 231.
Verantwortung . . . . .	" 234.
Gegen Verhaftung . . . . .	" 235.
Verweigerung von Amtshandlungen Gütern . . . . .	" 236.
Willkürliche Verhaftungen . . . . .	" 237.
Unrechtmäßige Verhaftung gegen Un- schuldige . . . . .	" 240.
Verweigerung von Verhaftungen . . . . .	" 241.
Verweigerung . . . . .	" 242.
Unrechtmäßige Verwaltung . . . . .	" 247.
Amtsverletzung bei Pflichten von Beamten . . . . .	" 249.
Unrechtmäßige Aufhebung von Gesetzen . . . . .	" 250.

3	Unvollständige Verhandlung von	
	Gefangenen . . . . .	S. 251
	Vorsatz zur Fortführung der	
	Gefangenen . . . . .	" 253.
	Allgemeiner Grundsatz . . . . .	" 255.

### Kapitel VIII. Diebrecher gegen die vorbehaltenen Rechte des Staats

S. 256 — 284.

	Allgemeiner Grundsatz . . . . .	S. 256.
	Vorsatz zum Mord-Ge-	
	heimtath . . . . .	" 259.
	Mordthaten . . . . .	" 261.
	Geheimtath . . . . .	" 262.
	Mordthaten . . . . .	" 264.
	Mordthaten . . . . .	" 265.
	Mordthaten . . . . .	" 267.
	Offenbare Unkeuschheit . . . . .	" 278.
	Zölle . . . . .	" 279.
	Wannengeld-Abzug . . . . .	" 280.
	Posten . . . . .	" 281.
	Wannengeld . . . . .	" 282.
	Posten . . . . .	" 283.
	Jagd . . . . .	" 284.

### Kapitel IX. Diebrecher, welche mit gemeiner Gefahr verbr- den sind. S. 285 — 328.

	Unvollständige Brandstiftung . . . . .	S. 285.
	Mordthaten . . . . .	" 286.
	Gewaltthätige Brandstiftung.	
	a) an bewohnten Gebäuden . . . . .	" 289.
	b) an sonstigen unbewohnten Gebäuden . . . . .	" 294.
	c) an Waldungen u. s. f. . . . .	" 296.
	d) an unbewohnten Gebäuden . . . . .	" 297.
	Widerstand der Brandstiftung.	
	a) nur aus gestandener Noth . . . . .	" 299.
	b) nur . . . . .	" 303.
	Unvollständige Brandstiftung . . . . .	" 304.
	Gewaltthaten . . . . .	" 308.
	Brandstiftung durch Unkeuschheit . . . . .	" 310.
	Brandstiftung durch Unkeuschheit . . . . .	" 313.
	Landesverräther . . . . .	" 317.
	Landesverräther . . . . .	" 327.
	Brandthaten . . . . .	" 328.

### Kapitel X. Körperliche Ver- letzungen. S. 329 — 336.

	Mord . . . . .	S. 329.
	Brandthaten . . . . .	" 337.

Befehlener Mund . . . . . S. 341.  
 Quäbmond . . . . . " 348.  
 Bannigstung . . . . . " 349.  
 Glanz- und Bartwandmond . . . . . " 356.  
 Hindermund . . . . . " 358.  
 Werbungs mittel gegen den  
 Hindermund . . . . . " 365.  
 Ausfugung . . . . . " 372.  
 Abreibung der Leibwunde . . . . . " 378.  
 Fellemond . . . . . " 383.  
 Kopfley überfügt . . . . . " 386.  
 Gangt- und weisfildig . . . . . " 392.  
 Wolfwaf . . . . . " 396.  
 Kopfley an Glanz und  
 Bartwand . . . . . " 401.  
 Wandung  
 - - - - - lüfte . . . . . " 403.  
 - - - - - fwan . . . . . " 405.  
 - - - - - überfügt . . . . . " 410.  
 Erfädigung mit Safaläftig-  
 knit . . . . . " 415.  
 Enall . . . . . " 420.

**Stavitel XI Beleidigungen  
der Ehre . S. 427 — 458.**

Allgemein Begriffe . . . . . S. 427.  
 Wörtliche und symbolische Jugu-  
 nien . . . . . " 434.  
 Festywillu . . . . . " 438.  
 Gefällige Jugunien . . . . . " 441.  
 Gungstung und fufatz . . . . . " 443.  
 Wan der Difter von Amte-  
 wyan zu wufafrau fabe . . . . . " 450.  
 Allgemein wufwanden Um-  
 ftande . . . . . " 452.  
 Wuflaf und Mildnung . . . . . " 454.

**Stavitel XII Verbrechen ge-  
gen die Sittlichkeit und fleisch-  
liche Verbrechen . S. 459 — 486.**

Wandung fittlicher Bufe S. 459.  
 Fugung und Wandung . . . . . " 460.  
 Wandung fflugbefeher  
 fufann . . . . . " 462.  
 Fubung; a) dritter wufafar . . . . . " 464.  
 - - - b) - - - gadozzalter . . . . . " 466.  
 Vignin . . . . . " 467.  
 Blufande . . . . . " 470.  
 Wandung ffe . . . . . " 475.  
 Dofamin . . . . . " 478.  
 Wufzunft . . . . . " 480.

Capitel

Kapitel XIII. Verbrechen ge-  
gen die Freiheit und Heiliges-  
kräfte des Menschen S. 487 - 504

Menschenraub . . . . .	S. 487.
Falschmünz . . . . .	" 493.
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	" 501.
Wann flüchtig der Antwerpener von Fälschung und Fälschung lunnen . . . . .	" 503.

Kapitel XIV. Beschädigung  
des Eigenthums durch Ent-  
wendung S. 505 - 561.

Begriff des Diebstahls . . . . .	S. 505.
Allgemeine Grundsätze . . . . .	" 506.
Antwendung der Strafe . . . . .	" 510.
Einfacher Diebstahl . . . . .	" 511.
Mehrere Diebstahl . . . . .	" 512.
Erzwungener Diebstahl . . . . .	" 514.
a.) Diebstahl der Art des Diebstahls begriffes . . . . .	" 515.
b.) Diebstahl der Eigenschaft der gestohlenen Sache . . . . .	" 516.
c.) Diebstahl des Diebstahls des Diebstahls zum Diebstahl lunnen . . . . .	" 517.
d.) Diebstahl der Entwendung . . . . .	" 518.
Einführung . . . . .	" 521.
Einführung . . . . .	" 522.
Einführung . . . . .	" 523.
Mehrere des erzwungenen Diebstahls . . . . .	" 524.
Anfangsform von Diebstahl von der Strafe . . . . .	" 527.
Wiederholung nach der Strafe . . . . .	" 528.
Diebstahl . . . . .	" 533.
— mit Mißhandlung . . . . .	" 535.
Diebstahl . . . . .	" 540.
Diebstahl der Diebstahl . . . . .	" 541.
Wiederholung des Diebstahls . . . . .	" 542.
Diebstahl in Landen . . . . .	" 543.
Diebstahl in Landen . . . . .	" 545.
Diebstahl in Landen . . . . .	" 546.
Diebstahl bei Mordthaten . . . . .	" 547.
Teilnahme an Diebstahl und Diebstahl . . . . .	" 549.
Diebstahl, welche solche begünstigen gen . . . . .	" 550.
Erfahrung von Diebstahl dul . . . . .	" 551.
Wiederholung eines Diebstahls begriffes . . . . .	" 552.
Diebstahl und Diebstahl gen Mord . . . . .	" 553.

Gestohlene Waaren . . . . . §. 555.  
 Verläßlichkeit, welche durch gewisse  
 Befugnisse, die die Waaren  
 bezeichnen . . . . . " 558.  
 Verkauf von Waaren an mehr  
 dreyliche Leute . . . . . " 559.  
 Anwendung oder Anwendung  
 Stellung der gestohlenen Effecten  
 ten . . . . . " 560.  
 Forderung . . . . . " 561.

Kapitel XV. Beschädigung  
der Personen und des Eigenthums  
durch strafbaren  
Geiz und Betrug. §. 562-616

Menschen fignur . . . . .  
 1. Diebstahl . . . . . §. 562.  
 Diebstahl in Mühlen . . . . . " 563.  
 Diebstahl in Wägen . . . . . " 565.  
 Diebstahl von Briefen . . . . . " 566.  
 Diebstahl von Briefen . . . . . " 567.  
 - - - - - Briefen . . . . . " 570.  
 Diebstahl . . . . . " 572.  
 - - - - - Briefen . . . . . " 576.  
 - - - - - Briefen . . . . . " 579.  
 Anwendung von Diebstahl . . . . . 581.  
 Diebstahl . . . . . " 583.  
 Diebstahl . . . . . " 584.  
 Anwendung von Diebstahl . . . . .  
 Diebstahl . . . . .  
 a.) von Diebstahl . . . . . " 588.  
 b.) Diebstahl von Depositen . . . . . " 589.  
 c.) Diebstahl von Briefen und  
 Diebstahl von Briefen  
 Effecten . . . . . " 592.  
 d.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 594.  
 e.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 595.  
 f.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 597.  
 g.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 599.  
 h.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 601.  
 i.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 604.  
 k.) Diebstahl von Briefen . . . . . " 605.  
 Diebstahl . . . . . " 606.  
 a.) von Diebstahl . . . . . " 607.  
 b.) - - - - - Diebstahl  
 Diebstahl . . . . . " 609.  
 c.) Diebstahl von Briefen  
 und Diebstahl . . . . . " 610.  
 Diebstahl und Diebstahl . . . . .  
 Diebstahl von Diebstahl . . . . . " 611.  
 Diebstahl von Diebstahl . . . . . " 612.



Bauplan Anklagen . . . . . §. 617.  
 Ordnung des Publikums.  
 a.) mit Worten und Gebärden . . . . . §. 622.  
 b.) mit Muth und Gewalt . . . . . " 624.  
 Bankrott.  
 a.) betrügerlich . . . . . " 629.  
 b.) müßwillig . . . . . " 633.  
 c.) fehlerhaftig . . . . . " 639.  
 Allgemeine Vorsichtsmaßregeln  
 zum Bankrotte . . . . . " 644.

Kapitel XVI. Beschädigungen  
des Eigentums aus Raube, Bos-  
heit und Muthwillen. §. 647-653.

Allgemeine Grundsätze . . . §. 647.  
 Entschädigung aus Ver-  
 lust von Dingen . . . . . " 649.  
 Verantwortlichkeit des Eigentümers u. s. f. " 650.  
 Personliche Verbindlichkeit . . . " 651.  
 Entschädigung aus bloßem  
 Müßwillen . . . . . " 652.

Kapitel XVII. Von Polizei-  
vergehen und Polizey-  
strafen. §. 654 - 680.

Polizeystrafen . . . . . §. 654.  
 Ordnung - Strafen . . . . . " 655.  
 Verbindlichkeiten . . . . . " 657.  
 Einvernehmung anderer §. 658. a.  
 Entschädigung fremder Grund-  
 stücke . . . . . " — b.  
 Von der Grundstücke . . . . . " — c.  
 Nachlass . . . . . " — d.  
 Anwesenheiten . . . . . " — e.  
 Verschuldungen . . . . . " — f.  
 Forderungen . . . . . " — g.  
 Ankauf von Knecht und Diensten " — h.  
 Kleine Verbindlichkeiten . . . . . " — i.  
 Entschädigung des Eigentümers " — k.  
 Bannverweigerung des Eigentümers " — l.  
 Disziplin und Disziplin " — m.  
 Einsetzung von Funden Gebäuden " — n.  
 Entschädigung und Einigung  
 der Missethäter . . . . . " — o.  
 Anwesenheit der Missethäter  
 durch Wegzug u. s. f. . . . . " — p.  
 Anwesenheit durch Gehilfen  
 für, Schuld u. s. f. . . . . " — q.  
 Missethäter und Diensten . . . . . " — r.  
 Ordnung der Disziplin  
 und Anwesenheit . . . . . " — s.



Augstapfeln	.....	S. 669.	h.
Brandigung glücklich	.....		i
Storben u. Thronung	.....		
Thronung und Thronung	.....		k
Thronung bei Thronung	.....		l.
Gefühlige Thronung u. f. f.	.....		m
Thronung	.....		n.
Thronung	.....		o.
Allymannus Thronung	.....	674.	
Thronung S. 678. - 680. inclus.	.....		

S. N. N.